BHS
VII
6

Eigenthum der kgl. General-Berg-
werks- u. Salinen-Administration.

BHS VII 6

[illegible]

Das
Landgericht Orb,
seine
Saline und Umgebungen.

Ein Beitrag
zur
Universal-Geschichte des Königreichs Baiern

von

Franz Nikolaus Wolf,
Königl. Baier. Landgerichts-Aktuar
zu Orb.

Aschaffenburg 1824.

Gedruckt auf Kosten des Verfassers
bei M. J. Wailandt's Wittib.

Bayer. Berg-, Hütten- und Salzwerke Aktiengesellschaft
Bibliothek:
Gruppe: VII
B Nr. 6

Bayerische Staatsbibliothek München

1423. e.

Das

Landgericht Orb,

seine

Sagen und Alterthümer.

Ein Beitrag

zur

[illegible] Geschichte des Königreichs Baiern

von

Franz Nikolaus Mott,

Königl. Baier. Landgerichtsactuar

in Orb.

Aschaffenburg 1841.

Gedruckt auf Kosten des Verfassers
bei W. J. Wailandt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Vorliebe für alles, was der Geschichte angehöret, Vorliebe insbesondere für die vaterländische Geschichte, und die schonende Nachsicht, welche meinen Beiträgen zur Geschichte von Franken ward *), bestimmten mich, die von Berufs-Geschäften freien Stunden zur Sammlung von statistisch-topographisch- und historischen Notizen über einen in jeder Beziehung merkwürdigen Theil eines sonst selbstständigen Fürstenthums zu verwenden. Das Aufsammeln der urkundlichen Nachrichten ward sehr erschwert, da mir weder pfarramtliche, noch gemeinheitliche Archive aus dem sehr einfachen Grunde zu Gebote stehen konnten, weil keine vorhanden waren. Im wahren Schmerze vermißte ich die alterthümlichen Urkunden über die vodersten Verhältnisse der Stadt Orb,

*) Münchner allgemeine Literatur-Zeitung vom Jahre 1820 Nro. 14. Seite 111 u. 112. Korrespondent von und für Deutschland, vom 8. Febr. 1820 Nr. 39.

und der Saline daselbst, jene unschätzbaren Urkunden, welche in der neueren Zeit die arge Unwissenheit eines mit dem Ordnen des städtischen Archivs beauftragten Stadtschreibers als veraltete und unzierliche Papiere dem Feuer übergab. Ich sammelte daher mühsam, wo, und wie es mir möglich ward, benutzte die Jurisdiktional-Bücher der einzelnen Gemeinden, alte Notizen-Bücher und zerstreute Aktenstücke, mußte, wo mich der Urkunden-Beweis verließ, analogen Muthmaßungen mich überlassen, und so entstand diese Schrift, welche ich als einen Beitrag zur Universal-Geschichte von Baiern mit der vollen Ueberzeugung dem Publikum übergebe, daß ähnliche Lieferungen nicht nur für den betreffenden Bezirk selbst, sondern auch für die Geschichte von Baiern im Allgemeinen ein bleibendes Interesse haben mögten.

Orb am 1sten Tage im Jahre 1824.

F. N. Wolf.

Inhalts-Anzeige.

		Seite
	Einleitung	1 — 4

Abtheilung I.

Allgemeine Topographie, und Statistik des Landgerichts Orb.

§. 1.	Bestandtheile des Landgerichts .	7
§. 2.	Gränze und Umfang . .	7 — 8
§. 3.	Lage, Boden und Klima . .	8 — 9
§. 4.	Acker- und Wiesenbau . .	9
§. 5.	Waldungen. Jagd . . .	9 — 10
§. 6.	Straßen. Flüsse. Bäche. Brücken	10 — 13
§. 7.	Allgemeine statistische Uebersicht .	13 — 14

Abtheilung II.

Besondere Geschichte, Topographie und Statistik der einzelnen Bestandtheile des Landgerichts.

A. Die Stadt Orb.

§. 1.	Muthmaßlicher Ursprung der Stadt Orb, derselben Lage, Gränze, Bevölkerung, Nahrungsstand, Umgebungen, Gemeinde-Vermögen und Markungs-Umgriff	17 — 24
§. 2.	Vormals adelige Besitzungen zu Orb. Derselben Besitzstands-Veränderungen, Rechts- und städtische Verfassung, dann Privilegien der Stadt Orb . .	24 — 31
§. 3.	Orbs Schicksale hinsichtlich der oberherrlichen Verhältnisse . .	31 — 37
§. 4.	Nahrungsstand der Einwohner im Allgemeinen	37 — 41
§. 5.	Milde Stiftungen und Anstalt zur Beschäftigung arbeitsloser Armen .	42 — 44
§. 6.	Die Mineralquellen zu Orb .	45

B. Der Weiler Friedrichsthal.

§. 1. Veranlassung zur Ansiedelung zu Friedrichs-

		Seite
	thal. Genehmigung des Ansiedelungs-Planes	46 — 48
§. 2.	Die ersten Ansiedler. Angewiesenes Grund-Eigenthum. Mineralogische Entdeckung. Familien- und Seelenstand. Bemerkungen	48 — 52
	C. Der Hof Altenburg .	53 — 54
	D. Das Gericht Vilbach.	
§. 1.	Entstehung der Benennung des Gerichtes Vilbach, dessen Bestandtheile, Gränze, Beschwerde und Berechtigung .	55 — 56
§. 2.	Das Dorf Lettgenbrunn, dessen unmuthmaßliche Gründung, Schicksale im 30jährigen Kriege, Bevölkerung, Grund-Vermögen	56 — 59
§. 3.	Das vormalige Dörfchen Vilbach, dessen Schicksale im 30jährigen Kriege, neue Gründung, Familienstand und Grund-Eigenthum . . .	59 — 62
§. 4.	Die vormalige Burg Beilstein .	62 — 65
	E. Das Gericht Wirtheim.	
§. 1.	Muthmaßliche Veranlassung zur Gründung der Dörfer Wirthheim, Kassel u. Höchst	66 — 69
§. 2.	Die Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst waren Kron-Güter der deutschen Könige, hierauf Eigenthum des Stiftes zu Aschaffenburg, und dann ein Theil von Kurmainz	69 — 71
§. 3.	Ursprung der Benennung des Gerichts Wirtheim	71 — 74
§. 4.	Berechtigungen des Gerichts Wirtheim	74 — 76
§. 5.	Das Dorf Wirtheim . .	76 — 78
§. 6.	Besitzungen freier Leute zu Wirtheim	78 — 80
§. 7.	Berechtigung der Gemeinde Wirtheim im Büdinger Forste . . .	81 — 82
§. 8.	Das Dorf Kassel . . .	82 — 83
§. 9.	Der Niederhof . . .	83
§. 10.	Der Happes-Kippel . .	83 — 84
§. 11.	Das Dorf Höchst . .	84 — 85
	F. Die Herrschaft Aufenau.	
§. 1.	Ursprüngliche Grundherrn dieser Herrschaft die Forstmeister von Gelnhausen, derselben	

Seite

den Verrichtungen als kaiserliche Forstmeister im Büdinger Reichsforste, Vorrechte und Besitzungen . . 86 — 93
§. 2. Gründung der Herrschaft Aufenau 93
§. 3. Das Schloß Kinzighausen, oder das blaue Wunder . . . 95
§. 4. Das Pfarrdorf Aufenau . . 97
§. 5. Dorf Neudorf . . . 99
§. 6. Vereinigung der Herrschaft Aufenau mit dem ehemaligen Kurstaate Mainz 100 — 102

G. Das ehemalige Schloß, nun Erbbestands-Gut Hausen.

§. 1. Ueberkommen des Schlosses Hausen von den Rittern von Hutten an Kurmainz 103 — 105
§. 2. Das ehemalige Oberamt zu Hausen. Trennung einiger Parzellen von demselben. Gegenwärtiger Zustand des Schlosses Hausen . . 105 — 109
H. Das Hofgut Marborn . 110 — 112

Abtheilung III.

Die Saline Orb.

§. 1. Vorderste Verhältnisse der Saline 115 — 116
§. 2. Betrieb der Saline. Abtheilung derselben in Brunn- und Pfannen-Theile. Theilhaber an der Saline vom Jahre 1420 — 1722 . . . 116 — 124
§. 3. Leitung des Salinen-Wesens vom Jahre 1399 bis zum Jahre 1814 . 124 — 134
§. 4. Gegenwärtige Bestandtheile der Saline 134 — 137
§. 5. Die seitherigen Salzquellen . 137 — 138
§. 6. Die neu entdeckten Hauptsalzquelle 183 — 142
§. 7. Fabrication und Debit des Salzes 142 — 143

Abtheilung IV.

Das Kirchthum.

A. Die Pfarrei Orb.

§. 1. Gründungs Zeit der Pfarrei Orb. Die Pfarr-Kirche daselbst . . 147 — 153
§. 2. Veränderungen hinsichtlich des geistlichen Personalstandes, und der Pfarrei Eingehörigen. Reihenfolge der Pfarrer zu Orb vom Jahre 1607 an . 153 — 159

Seite

B. Pfarrei Wirtheim . 166 — 166

C. Pfarrei Aufenau.

§. 1. Gründung der Pfarrei Aufenau, derselben Bestandtheile . . 167 — 168

§. 2. Kirchliche Verhältnisse zu Aufenau vom Jahre 1649 — 1680 . . 168 — 174

§. 3. Kirchenstreit zu Aufenau vom Jahre 1680 bis 1683 . . . 174 — 187

§. 4. Die Pfarrkirche zu Aufenau . 187 — 189

D. Kirchliche Verhältnisse zu Hausen . . . 190 — 194

Abtheilung V.

Die Umgebungen des Landgerichts.

A. Die Stadt und vormalige kaiserliche Burg Gelnhausen 197 — 204

B. Wächtersbach . . 205

C. Die Stadt Salmünster.

§. 1. Ableitung der Benennung dieser Stadt 206

§. 2. Erhebung des Dorfes Salmünster zu einer Stadt. Gründung eines Kollegiatstiftes, und eines Franziskaner-Klosters daselbst . . . 207 — 211

§. 3. Landesherrliche und gegenwärtige Verhältnisse zu Salmünster . . 211 — 213

§. 4. Adelige Besitzungen zu Salmünster 213 — 214

D. Das Städtchen Soden 215 — 216

E. Der Marktflecken Bieber 217 — 220

Beilagen.

Allgemeine Uebersicht des Material-Verbrauchs und der Production der k. Saline Orb vom Jahre 1819 — 1823 . . 223 — 224

Kirchen-Rezeß von Aufenau . . 225 — 235

Einleitung.

Das Landgericht Orb, mit Ausnahme der Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst, bildete in den ältesten Zeiten einen Theil der Grenze des durch die römischen Kriegsheere unbezwungenen, und freigebliebenen Germaniens. Denn es ist geschichtlich bekannt, daß nach dem Tode des römischen Kaisers Mark Aurel, welcher im Jahre 180 erfolgte, die oberdeutschen Völker von der gänzlichen Unterjochung befreit blieben. Nach dessen Tode errichteten die Römer einen Steinwall, und eine starke Verzäunung von der Donau bis an den Neckar und Rhein, um ihre Grenz-Provinzen vor den Einfällen der Deutschen zu sichern. Ueber diese Grenze ist kein römisches Kriegsheer in das innere Deutschland eingedrungen. Diese Grenzen sind unter dem Namen vallum romanum, die Teufelsmauer, Teufelshecke, Pfalrain, Pfahlgraben bekannt. Letzterer, vom Drusus, und dessen Sohne Drusus germanicus, dem Kaiser Trajan und Hadrian angeleget und fortgesetzet, war eine Befestigungslinie, ein tiefer Graben mit einem hohen, auf einer Unterlage von Steinen ruhenden, und mit

Pfählen besetzten Erdwalle, und zog vom Unterrhein rechts und links dieses Flusses über die Lahn, südlich nach der Saalburg bei Homburg, dann aufwärts nach Norden auf Grüningen, östlich durch die Waldungen des Klosters Arnsburg, und die Grafschaft Nidda bei dem Dorfe Hutten vorüber nach Wächtersbach bis an den Kinzigfluß. Von da zog er längs des Baches Bieber zwischen Orb, Kassel, Wiesen, Jakobsthal in den Michelbacher-Wald bei dem Dorfe Eichelbach, auf dem unterhalb Klingenberg am Main liegenden Damfelde. Vom südlichen Ufer des Maines zog er weiter nach dem Odenwald über die Orte Eulenbach, Wirzberg, Hasselbach, Schloßau, nach Amorbach, Waldthüren, und endigte sich zu Pförring bei Regensburg. Kurz dieser Pfahlgraben war ein Grenzwall, welcher vom Donaustrome an durch die Altmühl-, Jart- und Neckar-Gegenden zum Rhein lief, und man darf deßhalb blos auf die Werke Mannerts, Wenks und anderer hinweisen. Dieses und noch andere Spuren beweisen überzeugend, daß die Römer nicht über den Odenwald und Spessart vorgedrungen seyen, überhaupt waren dieselben an den Vorgebirgen des Spessartes nicht glücklich. Da nun, wie gesagt, der römische Pfahlgraben zwischen Orb und Kassel hinzog, so unterliegt es keinem Zweifel, daß innerhalb dieser Befestigungslinie die Feldmarkungen der zum Landgerichte Orb gehörigen Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst gelegen seyen, und eben dieser Distrikt zum römi-

schen Gebiete am rechten Mainufer gehöret habe. Der Umgriff der Markung Orb, und der dem Landgerichte einverleibten Dörfer, Weiler und Höfe lag ausserhalb des Pfahlgrabens, und war von dem Völkerstamme der Katten bewohnt, welche der römische Feldherr Drusus 15 Jahre vor Christi Geburt bekriegte, und sie, wie ihre Verbündeten, das suevische Volk der Hermunduren, welche über den Spessart hinab an den Niedermain ihnen zu Hülfe kamen, schlug, ihnen viel Waffengeräthe abnahm, und hievon einen Denkhügel, welcher in der Gegend von Aschaffenburg oder Frankfurt zu suchen ist, errichtete *). Die brüderliche Eintracht dieses Völkerstammes, im Bunde gegen die gewaltigen römischen Eroberer, erhielt sie in der Folge frei, und er kämpfte, durch örtliche Verhältnisse begünstiget, gegen seine Unterdrücker, bis die gefürchtete Macht Roms sank, und schuf so die Benennung der Freien oder Franken.

Dieser Völkerstamm lebte nun wie die übrigen verbündeten Völker, die Sueven, oder wie andere wollen, die Allemannen, eine zahllose Horde, die im heutigen Schwaben zwischen der Donau, dem Rhein und dem Main schon über hundert Jahre sich herumgetrieben hatte, und bald zu einem den Römern furchtbaren Volke anwuchs, in dem angeerbten Naturzustande, bis endlich das Licht des Evangeliums die dichte Finsterniß zertheilte, erhellte und verscheuchte.

*) Bünau's deutsche K. u. Reichshistorie I. Th. S. 145. Wenk's hessische Landesgeschichte II. B. S. 66.

Im 6ten Jahrhunderte kam der h. Kilian mit zweien Gehülfen, dem h. Priester Kolonat und Diacon Totnan von Schottland herüber, um in dem heidischen Teutschlande das Evangelium zu predigen. Auf dem Rhöngebirge hielt dieser Apostel seine ersten Predigten, und von da aus mag sich wohl die Lehre des Christenthums bis in den Bezirk des Landgerichts Orb verbreitet haben. Geschichtlich kann man dieses nicht nachweisen, es bleibt daher bei der Vermuthung um so mehr, als, nachdem der h. Kilian mit seinen beiden Gehülfen zu Würzburg ermordet worden war, die Neubekehrten, wenigstens in den nördlichen Gegenden Frankens, wieder in ihr altes Heidenthum zurück fielen. Es ist demnach wahrscheinlicher, daß im 8ten Jahrhunderte durch den h. Bonifaz, welcher in Hessen das Evangelium predigte, die Lehre des Christenthums in dem Bezirke des Landgerichts mittelbar verbreitet worden seyn möchte, weil kurz nach dem Tode dieses Apostels die Klöster zu Fulda und Seligenstadt entstanden, von welchen aus die Verbreitung und Einführung der christlichen Religion bewirket worden war *). Schon im Anfange des 10ten Jahrhunderts war diese in den Dörfern Wirtheim, Kassel und Höchst eingeführet **). Von dem Zeitpunkte der Verbreitung der christlichen Religion in dem Landgerichtsbezirke erhebt sich derselbe aus seinem Dunkel, und Gewißheit tritt an die Stelle der leeren und sehr oft ungegründeten Vermuthungen.

Nach dieser kurzen Einleitung gehe ich nun zur Sache selbst über.

*) Steiners Geschichte der Abtei Seligenstadt.
**) Würdwein Arch. Mog. T. I. S. 830.

Abtheilung I.

Allgemeine Topographie und Statistik des Landgerichts Orb.

§. 1.

Bestandtheile des Landgerichts.

Das Landgericht Orb begreifet in sich die Stadt Orb, die Weiler Friedrichsthal und Hausen, die Dörfer Wirtheim, Kassel, Höchst, Aufenau, Neudorf, Lettgenbrunn und Vilbach, die herrschaftlichen Güter Kinzighausen und Niederhof, den Hof Altenburg, endlich das Erbbestands-Gut zu Marborn in Kurhessen.

§. 2.

Gränze und Umfang.

Das Landgericht grenzet gegen Osten an den Josgrund, insbesondere an die Dörfer Mernes, Burgjos, Oberndorf und Pfaffenhausen — k. Landgerichts Aura, gegen Westen an die kurhessische Stadt Gelnhausen, dann die Dörfer Althaßlau und Haitz, gegen Norden an die gräflich isenburgischen Besitzungen Wächtersbach, Hesseldorf, Weiler, und mehr nordöstlich an die kurhessische Stadt Salmünster, gegen Süden an die kurhessischen Flecken und Dörfer Lohrhaupten, Flörsbach und Bieber. Die Grenze zwischen dem vormaligen Amte Althaßlau,

und den Dörfern Höchst und Kassel ward im Jahre 1805 förmlich versteinet, weil seit dem Jahre 1671 ein Gränzstreit obgewaltet hatte; die Gränze gegen Salmünster hin ward vom Jahre 1666 an, bis zum Jahre 1766 berichtiget, und im Jahre 1791 ward die Grenze von der biberer Höhe bis gegen Flörsbach, und an den Niederhof durch eingesetzte Steine bezeichnet.

Der Umfang des Landgerichts-Bezirkes beträgt 5 1/2 Meilen, die Länge von Süden nach Norden 1 1/2 Meile, und eben so viel von Osten nach Westen.

§. 3.

Lage. Boden. Klima.

Der Landgerichts-Bezirk ist fast durchgängig Wald- und Gebirgs-Gegend. Gegen Norden breitet sich das anmuthige Kinzigthal aus, welches eine mit den angenehmsten Parthien bereicherte Gegend ist.

Der Boden ist, was man in allen Gebirgs-Gegenden bemerken kann, größtentheils steinig, schwer und rauh, das Klima aber, im Durchschnitte genommen, gemäßiget, jedoch in dem nicht gar großen Umfange des Landgerichts-Bezirkes sehr verschieden. In Orb z. B. athmet man schon die angenehmste Frühlings-Luft, während die Markung von Lettgenbrunn und Bilbach noch mit Schnee bedeckt ist. Der Grund liegt in der hohen und waldigen Lage von Lettgenbrunn und Bilbach, weshalb die Natur ihre Gaben dort nicht so eilend spendet. Orb dagegen ist von hohen Bergen umgeben, welche gegen die rauhe Nordluft schützen, und ein Zurückbrechen der Son-

nen=Strahlen bewürken. Deshalb fängt daselbst die Vegetation um die Mitte des Aprils an. Ueberhaupt hat zu Orb das Klima eine vortheilhafte Mischung, und die hohen Berge um diese Stadt erscheinen als natürliche Blitzableiter.

§. 4.

Acker= und Wiesenbau.

Der Ackerbau wird fleißig betrieben; daß aber die Erzeugnisse größtentheils ein mageres Ergebniß liefern, liegt in dem Boden, in der bergigen Lage der Aecker, und in dem schlechten Dünger. Die Haupterzeugnisse sind: Hafer, Korn, Hanf und eine unglaubliche Menge Kartoffeln. Die Wiesen=Kultur ist sehr erhöhet. Die Wiesen an dem Kinzig=Flusse liefern sehr gutes Heu, und dieser Fluß bringt durch öfteren Austritt aus seinen niederen Ufern Heil und Verderben.

§. 5.

Waldungen. Jagd.

In dem Landgerichts=Bezirke findet man viel Hochwald und Buschholz. Die Gesammtzahl der Waldungen beträgt 19,271 1/2 Lokal=Morgen oder 21,755 baier'sche Tagwerke. Hievon sind Staats=Eigenthum 8,788 Lokal=Morgen, oder 9785,25 baier'=sche Tagwerke *), und die Anzahl der gemeinheitli=

*) Der kasseler Forst gehörte der Probstei des Stiftes Aschaffenburg an, und kam von dieser an Kurmainz. Die Waldungen auf der Markung Aufenau wurden durch einen mit dem Freyherrn von Forstmeister im Jahre 1780 abgeschlossenen Kauf Staats=Eigenthum.

chen und Stiftungs-Waldungen beträgt 10,483 1/2 Lokal-Morgen, oder 11,970 baier'sche Tagwerke.

Zu den Staats-Waldungen gehören der vilbacher, der aufenauer und der kasseler Wald. Ersterer zählt 1,819 3/4 Lok. M., oder 2,020 b. Tagw.; hievon sind 1,490 L. M., oder 1,654 b. Tagw. der Forstrevier Burgjos, und die übrigen der Forstrevier Kassel zugetheilt. Dieser Walddistrikt liegt auf der Feldmarkung von Lettgenbrunn und Vilbach. Der aufenauer Wald besteht aus 251 L. M., oder 279,00 b. Tagw., und zum kasseler Walde, welcher die herrschaftlichen Waldungen in dem vormaligen Gerichte Wirtheim, daher in den Feldmarkungen von Wirtheim, Kassel und Höchst in sich begreift, gehören 6,717 1/4 L. M., oder 7456,25 b. Tagw.

Zur hohen und niederen Jagd ist blos der Landesherr berechtigt.

§. 6.

Strassen. Flüsse. Bäche. Brücken.

In einer Länge von 3 1/2 Stunden von Osten gegen Westen, und in einer Entfernung von 1 Stunde von der Stadt Orb ziehet längs des Kinzigflusses die Heer- und Handelsstrasse erster Klasse von Frankfurt nach Leipzig, und den ganzen Norden dicht an der kurhessischen Landesgrenze durch den Landgerichtsbezirk, welchen ein Fluß und mehrere Bäche durchströmen, als:

1) Der Kinzigfluß.

Derselbe entspringt oberhalb Ramholz in der Grafschaft Degenfeld, und dem kurhessischen Kreis-

Amte Schlüchtern, am Fusse des Stöckelbergs, auf welchem die verfallenen Ueberreste einer Ritterburg ruhen. Die Quelle sprudelt stark aus schiefrigem Kalke hervor, wird durch kleiner Quellen Zuflüsse ein Bach, nimmt kleinere Bäche in sein Bett auf, wandelt sich in einen kleinen Fluß um, durchschneidet die kurhessischen Kreisämter Schlüchtern und Salmünster, berühret die Grenze des Landgerichts bei Aufenau, Wirtheim und Höchst, und fällt, nachdem er bei Gelnhausen vorüber, durch die gräflich isenburg-meerholzischen Besitzungen geströmet ist, zu Kesselstadt bei Hanau in den Mainfluß.

Die Kinzig ist durch mancherlei der besten Sorten Fische belebt, die einen vortrefflichen Geschmack haben, nämlich Hechte, Barben, Karpfen, Berschen, Schleichen, Aalen und eine Menge Weißfische. An diesem Flusse halten sich im Winter Heere von Schneegänsen auf.

2) Der Bach Brach

entspringt eine halbe Stunde unterhalb des Dorfes Hergenhain, nahe am Hartmannshain vor dem Vogelsgebirge im großherzoglich darmstädtischen Landgerichte Schoden, er quellet aus Kalkerde auf der sogenannten Seifenwiese hervor, und ergießt sich unterhalb Aufenau in den Kinzigfluß.

3) Der Bach Bieber

entspringt eine Stunde südöstlich von dem Marktflecken Bieber, berühret am Niederhofe das königlich baiersche Gebiet, fliesset bei dem Orte Kassel

vorüber, und vereiniget sich bei Wirtheim mit dem Kinzigflusse.

4) Der Bach Kassel

zeiget sich in einer Quelle, der Hummelgesborn genannt, welcher den breiten Ruhsborn, dann den Gieseborn aufnimmt, am Fusse des Berges Huppenrhain, 2 Stunden südöstlich von dem Dorfe Kassel entfernt, durchfliesset die Hälfte dieses Dorfes als Bach, und verbindet sich unterhalb Kassel mit dem Flüßchen Bieber.

5) Der Bach Orb

hat seinen Ursprung am Fusse des hohen Berges in einer Entfernung von 5/4 Stunden von der Stadt Orb. Die nie versiechende Quelle, aus welcher der Bach Orb entstehet, ist unter der Benennung Wakreiborn bekannt. Diese Quelle erhält einen bedeutenden Zuwachs ohnweit ihres Ursprunges durch den Stierrichsbrunnen, welcher in heissen und trocknen Sommertagen verschwindet. Der Bach Orb fliesset an der Stadt Orb nordöstlich vorbei, und fällt eine Stunde unterhalb dieser Stadt in den Kinzigfluß.

6) Der Bach Hassel

entspringt an der Hasselsruhe, 1 Stunde östlich von der Stadt Orb. Die Quelle, Hasselsruhbrunnen genannt, versiechet bei anhaltender Dürre, wird aber durch den sie verstärkenden sogenannten Vögelgesborn, der immer quellet, ersetzet. Nach einem Laufe von 1 Stunde nimmt diesen Bach vor dem unteren Thore zu Orb der Bach Orb auf.

Den Landgerichtsbezirk bewässern nebstdem noch mehrere kleine und unbedeutende Bäche, z. B. die Hirschbach, die Lüzelbach, die Klingerbach und dergleichen.

Die Anzahl der Brücken ist gering. Ueber den Kinzigfluß führet bei Höchst eine steinerne Brücke mit 3 Bögen, welche die Stadt Gelnhausen zu unterhalten hat. Der nordwestliche Bogen dieser Brücke wurde bei dem französischen Rückzuge im Oktober 1813 von den Truppen der hohen Alliirten abgeschossen, um die dem Rheine zueilende wailand große französische Armee in ihrer rückgängigen Bewegung aufzuhalten. Der zerstörte Bogen ist durch eine Ueberfahrt von Holz ersetzet. Ueber den Bach Bieber leitet eine Brücke mit einem steinernen Bogen vor Wirtheim. Eine andere steinerne Brücke ist über den Bach Orb bei dessen Ausflusse in die Kinzig gebauet, über welche die Heer- und Handelsstrasse zieht.

§. 7.

Allgemeine statistische Uebersicht.

Im Bezirke des Landgerichts Orts wohnen 1425 Familien in 1184 Wohnhäusern, und bilden eine Seelenzahl zu 7435; darunter sind 6983 Katholiken, 362 Lutheraner und 90 Juden. Der Brand-Assekuranz-Anschlag der Gebäulichkeiten beträgt 509,290 fl. Die Anzahl der Pfarreien ist 3, und jene der Volksschulen 12. Unter der Total-Seelenzahl befinden sich 315 Handels- und Gewerbsleute. Das Ackerland besteht in 5570 1/5

Lokal-Morgen, oder 3481 3/8 baier'schen Tagwerken *); die Wiesen in 2901 1/2 L. M. oder 1813 3/16 b. Tw.; die Gärten in 284 L. M. oder 177 1/2 b. Tw. Der Total-Betrag des Waidlandes oder der Ellern ist 35 1/5 L. M. oder 22 b. Tw.; nebstdem befindet sich im Bezirke 1 Weiher zu 1 L. M. oder 1/5 b. Tw. Nach einer genauen Aufnahme ergab sich folgender Viehstand: 122 Pferde über 3 Jahren, 4 Fohlen, 374 Ochsen, 157 Stiere, 1611 Kühe, 826 Jungvieh, 2731 Schaafe (darunter sind 2036 Stück Altvieh und 695 Lämmer), 279 Schweine und 345 Ziegen, endlich 18 Esel, durch welche die orber Salzhändler das Salz verschaffen.

*) Nach den Reduktions-Verhältnissen sind 100 Lokal-Morgen gleich baierischen Tagwerken 62 1/2, daher 8 Morgen, jeder zu 160 □ Ruthen = 5 baierischen Tagwerken.

Abtheilung II.

Besondere Geschichte, Topographie und Statistik der einzelnen Bestandtheile des Landgerichts.

A. Die Stadt Orb.

§. 1.

Muthmaßlicher Ursprung der Stadt Orb. Derselben Lage, Grenze, Bevölkerung, Nahrungsstand, Umgebungen, Gemeinde-Vermögen und Markungs-Umgriff.

Als Roms Allgewalt sich auf deutschem Boden verbreitet hatte, wurden auf demselben längs den Grenzen Städte angeleget, welche anfangs nur Waffenplätze waren, und zwar vorzüglich gegen Norden hin, woselbst die Römer castra oder Kriegeslager hatten, und durch sie den Norden gegen die Germanen vertheidigten. Diese Städte hätten unserem deutschen Vaterlande damals schon zum Muster dienen können. Allein der zwanghassende Germanier, stolz auf Leibesstärke, verachtete den Schutz der Mauern, er betrachtete dieselben nur als Gefängnisse der Tapferen. Das Innerste seiner Wildnisse blieb lange damit unbekannt. Anhaltende Erfahrung belehrte ihn eines Bessern, Kunst empfahl sich demselben durch ihren Zweck. Lange herrschten die von Heil und Unheil begleiteten Folgen der Selbsthülfe, die berüchtigten Fehden, wozu der freigeborne Deutsche sich durch das

älteste Herkommen berechtiget hielt. Was die Hausväter der Wilden betrieben hatten, das thaten bei ihren gezähmteren Absprößlingen Edelleute und Landesherrn, unaufhörliche Feindseligkeiten gährten unter denselben, Verwirrung erfüllte das Land, kein stehendes Heer gab, wie itzt, den Fürsten in ihren Gebieten eine überwiegende Macht für die Handhabung guter Ordnung, oder gegen die Vorrechte ihrer Unterthanen, folglich war der Staat durchgängig schwach, eben deßwegen konnten nach Zeit und Umstände so manche Glieder desselben sich des unwiderstehlichsten von allen Rechten, des Rechtes des Stärkeren, bedienen.

Man blieb aber nicht in den Schranken, welche die Ehre itzt auch unrechtmäßigen Kriegen setzet, sondern Landesherrn sowohl, als bloße Güter-Eigenthümer verunsicherten die Wege durch Plakkereien, auf welchen in unseren Tagen die Strafe des Schwerdes stehet. So ein beunruhigender Zustand gebar Bündnisse der Schwächeren gegen die Stärkeren; denn die eigene Wohlfahrt ist die Mutter aller Verbindungen. So entstanden Städte, die Denkmäler der Stärke, und die Grabmäler der Ohnmacht der Menschheit. Viele von Adel bewarben sich um das Bürgerrecht in diesen Städten, und der itzt so wenig geachtete Name Bürger war damals ein Ehrenwort *).

*) So schrieben sich schon von dem vornehmsten hessischen Geschlechte im Jahre 1314 Johann Riedesel oppidanus in Alsfeld, 1386 Volpert Schenk bur-

Die angeführte Grundursache des römischen Städtenbaues scheinet bei Gründung der Stadt Orb obgewaltet zu haben. Orb muß lange vor den Zeiten der Selbsthülfe ein Castrum oder eine Stadt gewesen seyn, ihr Entstehen muß auf die Zeitperiode zurückgehen, in welcher die Römer Herren des rechten Mainufers waren, und gegen Norden hin Castra oder Kriegslager, wie z. B. zu Aschaffenburg, errichtet hatten, wodurch sie die Nordgrenze gegen die Germanier vertheidigten. An dieser, und zwar zunächst an dem römischen Pfahlgraben, lag der Bezirk von Orb, und es ist wahrscheinlich, daß der Völkerstamm der Katten dort mit Stärke sich zusammen gezogen, und durch ein Kriegslager (Castrum) sich gleich den Römern befestiget haben möchte. Dieses Beispiel schien nothgedrungene Nachahmung gefunden zu haben. Dafür bürget Orbs Lage an einer von stolzen und übermüthigen Weltbestürmern befestigten Grenzlinie, und an der Nachbarschaft der ehemaligen römischen Heeresstraße nach Thüringen, eines unter der heutigen Benennung, Birkenhainer Straße, bekannten Weges.

Diese Behauptung gewinnet auch noch durch die ursprüngliche lateinische Benennung der Stadt Orb hohe Wahrscheinlichkeit. Das Wort Orb scheinet von dem lateinischen Worte Urbs (Stadt)

gensis in Amöneburg, 1484 Sittig von Berleps Bürger zu Münden.

Kuchenbecker von hes. Erbhofämtern. S. 118 – 119.

abgeleitet worden zu seyn. Eine solche Ableitung kann bei mehreren anderen ursprünglich lateinischen, und zu analysirenden Wörtern nachgewiesen werden. Ich habe selbst einige veraltete Urkunden gelesen, in welchen statt Orb das Wort Urb stand. Wie leicht ist die Abänderung des Namen Urb in Orba, und späterhin in Orb?

Zu Orb schützte sich, nach dem so eben Gesagten, ursprünglich ein Heereshaufen des kattischen Völkerstammes durch Aussenwerke gegen die am Pfahlgraben gelagerten Römer, bis späterhin dort in der gegenwärtigen Befestigungslinie der Adel mit seinen Leibeigenen hauste. Eine Warte, welche sich noch bis auf diese Zeit auf einem der Stadt zunächst liegenden Berge, Molkenberg genannt, erhalten hat, diente zur Hut der im tiefen Thale hausenden Ritter. Sämmtliche im Bezirke der Markung Orb gelegene Besitzungen waren höchst wahrscheinlich Eigenthum des Adels, welcher sich an den dortigen Salzquellen niedergelassen hatte, und seine Jagdlust daselbst nach Wunsch befriedigen konnte. Die erhöhte Benutzung der Salzquellen beschäftigte mehrere Menschen, die Ansiedelung daselbst wurde erweitert, und ganze Walddistrikte wurden in Ackerland umgeschaffen. Immittels veränderte der Adel in diesem Bezirke seinen Wohnsitz, veräusserte Besitzungen, Familien starben aus, und der Lehnherr überließ das erloschene Lehn als nutzbares Eigenthum den vormals leibeigenen Ansiedlern an den Salzquellen, welche

nun vortheilhafter und zweckdienlicher benützet wurden, daher mehreren Menschen Unterhalt verschafften, und so die Volksanzahl zu Orb auf eine fast unglaubliche Art erhöhten.

So viel von dem muthmaßlichen Ursprunge der Stadt Orb.

Dieselbe liegt in einem von hohen Bergen umgebenen Wiesengrunde, welcher blos gegen Nordwest bis zur Verbindung mit dem Kinzigthale sich verlängert. Gegen Osten grenzt Orb an die Markung von Burgjos, gegen Westen an jene von Wirtheim, gegen Norden an die Markung von Aufenau und Salmünster, und gegen Süden an jene von Bieber. Orb ist 3 Stunden von Burgjos, 1 1/2 Stunde von Wirtheim, 1 Stunde von Aufenau, 1 1/4 Stunde von Salmünster, und 2 Stunden von Bieber entfernt.

Die Erde erscheinet um Orb bald wild und bald fruchtbar, um dasselbe stehen die Berge wie ein festes Skelett, nur gegen Mitternacht gewähret das Wiesenthal, durch welches sich das Bächlein Orb schlängelt, eine freie Aussicht.

In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung von Orb befinden sich die, unter dem Namen Orber Reisig, bekannten Reisigberge, und bilden einen Walddistrikt von mehr als 4000 Morgen. Sie sind Eigenthum der Stadt Orb. Was diese in den älteren Zeiten waren, sind sie nicht mehr. Die Ursache hievon ist klar, wenn man betrachtet, daß dieser Distrikt, wenn er abgetrieben ist, wegen

schlechter Aufsicht nicht geheget, und mit dem Vie-he stäts betrieben wird. Ein einziger Mann kann das Ganze unmöglich überschauen. Wegen der allzugroßen Bevölkerung in Orb müssen die Einwohner sich in allen Unterschleifen Hülfe und Unterhalt suchen. Der Viehstand ist ausserordentlich hoch gestiegen, viele Einwohner haben kein Feld, und haben demohngeachtet eine Kuhe, manche auch noch mehrere, und einige Geise. Diese können nun ihr Vieh blos durch das Feldfreveln, und folglich zum wahren Schaden ihrer Mitbürger unterhalten. In den Reisigbergen schaden am meisten die Geise und Schaafe, welche dort weiden. Diese Berge können dann blos Rauschen hervorbringen. Man suchte daher, wo es nur immmer möglich war, Distrikte von Reisigbergen urbar zu machen. Ich sagte wo es möglich war, denn die Reisigberge sind meistens mit sehr rauhen Steinen ausser ihren steinigen Unterlagen so überschüttet, daß sie nur mit dem äussersten Kostaufwande, und doch ohne Nutzen urbar gemacht werden können. Blos das einzige Mittel zur Kultivirung der Reisigberge wäre möglich, daß dieselben nach und nach wieder mit schicklichen Holzarten angepflanzet, und gehörig geheget würden. Dieses mögte aber ausschliessend eine Verminderung der Einwohner sowohl, als des äusserst beträchtlichen Viehstandes erfordern.

Die Stadt Orb, der Sitz eines k. Landgerichts, Rentamts, Forstamts (letzteres befindet sich

zur Zeit zu Wirtheim), des Landgerichtsphysikats, eines Amtswundarztes, Zollaufsehers und gemeinschaftlichen Unterförsters, ist durch eine Mauer und mehrere Thürmen befestiget, hat 4 Hauptthore, von denen aber das Gesserthor im September 1823 abgebrochen wurde. Mit der Vorstadt vor diesem ehemaligen Thore zählt Orb 626 Wohnhäuser, 802 Familien, 3925 Seelen, wovon sich 3879 zur katholischen und 25 zur protestantischen Kirche bekennen, und 71 dem mosaischen Gesetze anhängen.

Der Brandassekuranz-Anschag der Gebäude, mit Einschluß der Saline, besteht in 384,660 fl.

Die Einwohner ernähren sich größtentheils vom Fuhrwesen, dem Taglohne auf der Saline, und dem Verführen des Salzes, der geringere Theil aber vom Feldbau und den Gewerben. Die Anzahl der Gewerbsleute ist zu Orb nicht gering. Es befinden sich daselbst 1 Apotheker, 11 Krämer, mit Ausnahme der jüdischen Handelsleute, 1 Uhrmacher, 3 Bierbrauer, 3 Brandweinbrenner, 5 Schildwirthe, 4 Gärber, 17 Bäcker, 7 Büttner, 1 Buchbinder, 1 Dreher, 10 Metzger, 5 Glaser, 1 Huther, 2 Leinenweber, 1 Lohmüller, 7 Mehlmüller, 17 Maurer, 2 Nagelschmide, 4 Sattler, 1 Säckler, 2 Schlosser, 7 Schmide, 17 Schneider, 7 Schreiner, 30 Schuhmacher, 1 Sailer, 5 Wagner, 9 Zimmerleute, 1 Häfner.

Der Viehstand ist äusserst beträchtlich, man darf die beiden Rindvieh-Heerden auf 800 Stücke,

die Ochsen auf 200, die Geisen auf 500, die beiden Schäfereien auf 1400 Stücke Stammvieh, und die Metzger-Heerde auf 400 Stücke anschlagen, wodurch sich eine Anzahl von 3800 bildet.

Zur Markung Orb gehören 1081 7/8 b. Tagwerke Ackerland, 629 1/6 b. Tagw. Wiesen, 62 1/2 b. Tagw. Gärten, und 10259 b. Tagw. Waldung. Die hohe und niedere Waldung in dieser Markung ist Stadteigenthum, ausgenommen der Grosweimarsbüchel, oder die Habermark, welche im Jahre 1576 vom Erzbischofe und Kurfürsten Daniel zu Mainz der Stadt Orb gegen eine jährliche Abgabe von 25 fl. verliehen wurde. Der Landesherr hat aber auf der ganzen Orber Markung, und in dieser befindlichen hohen und niederen Waldungen, die hohe Wildbahn und Jagdgerechtigkeit, und den großen Zehend. Auf derselben Markung befinden sich 6 Mahlmühle, 4 liegen an dem Hasselbache, 1 an dem Bache Orb, die Kippelsmühle an einer eigenen Quelle, und sämmtliche ausserhalb der Stadt.

§. 2.

Vormals adelige Besitzungen zu Orb, derselben Besitzstandes Veränderungen, Rechts- und städtische Verfassung, dann Privilegien der Stadt Orb.

In der Vorzeit hausten zu Orb mehrere Ritterfamilien, deren Geschlechts-Namen in Urkunden leben.

1) Die Familie der Ritter von Fischborn *).

Diese bewohnte eine auf dem höchsten südwestlichen Punkte der Stadt gelegene, und von der Stadt begrenzte Burg. Im 18ten Jahrhunderte erhob sich noch aus den Trümmern dieser Burg ein Thurm, welcher zerfiel, und zu Privatbauten, an der Stelle der verödeten Burg, verwendet wurde. Der letzte Burgherr war Lorenz von Fischborn, Oberamtmann zu Orb, welcher am 14. Sept. 1554 daselbst starb. Die verfallene Burg, auf welcher nun 2 Wohnhäuser stehen, ist unter dem Namen Schifferhof bekannt.

Zu dieser ehemaligen Burg gehörte ein Gut von vielen Tagwerken Ackerlandes, Wiesen, Gärten und Grundzinsen. Dasselbe war gräflich isenburg braunecktisches Lehn, kam nach Ableben des Lorenz von Fischborn an Friedrich Wilhelm von Buchenau, und von diesem im Jahre 1705 an dessen Schwager Wolf Daniel von Boineburg durch Kauf. Dieses Lehngut verkaufte Freiherr von Boineburg am 12ten Sept. 1708 an Martin Ludwig von Schleifroß um 9000 fl. Nach Ableben des Oberstjägermeisters Franz Adalbert von Schleifroß hat Freiherr Franz Ludwig von Forstmeister, dessen zweite Gemahlin eine geborne von Boine-

*) Die Ritter von Fischborn hatten Besitzungen im Freigerichte Wilmundsheim, woselbst sie Märker waren.

Steiner Topographie und Geschichte des Freigerichts Wilmundsheim. Seite 114.

burg war, durch seines Beamten Sohn, welcher in isenburgischen Diensten stand, sich eine Anwardtschaft bei dem isenburgischen Hofe zu bewirken gewußt, und wurde mit dem Gute gegen Zahlung der Laudemial-Gelder belehnt. Dieses Gut ward auf Andrang der Gläubiger des von Forstmeister mit Einwilligung des Lehnherres verkauft, und die sogenannte Seboldswiese die Ruthe zu 1 fl. 30 kr. gemeinen jährlichen Census von 30 kr. auf einen Erbbestand veräussert.

2) Die Ritter von Milchling, genannt Schuzbar.

In gleicher Richtung und Lage mit der von Fischbornschen Burg, blos durch die Pfarrkirche getrennt, besaß diese Ritterfamilie zu Orb eine Burg, und am Fuße derselben eine Mühle. Diese Burg erhielt sich noch größtentheils bis auf diese Zeit. Dieselbe erkaufte sammt der Mühle Kurmainz im Jahre 1621 um 575 fl., und bestimmte den Rest des Burggebäudes zum herrschaftlichen Fruchtspeicher. Am Fuße der Anhöhe, auf welcher dieses Burggebäude ruhet, wurde im Jahre 1799 eine Wohnung für den Rentbeamten erbauet, die Mühle ward abgebrochen, und das ehemalige Kellereigebäude am Gesserthore veräussert.

Die Familie von Milchling hatte Besitzungen im Freigerichte Willmundsheim, die Pastorie in Membris, dann den neunten Theil am dasigen Gerichte, welches ehemals Philipp von Trohe und Wilhelm Schuzbar zu Lehn trugen *).

*) Steiner l. c.

3) Die Junker Faulhaber von Wächtersbach

Besaßen zu Orb ein beträchtliches Gut von 32 Mltr., 5 Maas Acker, 5 Tagwerk Wiesen, einige Gärten, 3 Weiher, dann die Hutberechtigung auf Orber Markung mit 800 Schaafen.

Nach erfolgtem Aussterben dieser Familie im Jahre 1554 überkamen dieses Gut die Ritter von Fechenbach, und Junker Adolph von Fechenbach zu Sommerau verkaufte dasselbe im Jahre 1651 um 1500 fl. an Kurmainz. Wegen des Verkaufes dieses Gutes rechtete Kurmainz lange mit den Grafen von Isenburg, weil dieselben, und insbesondere Graf Wilhelm Otto, die besten Grundstücke als gräflich isenburg=braunecksches Lehn ansprachen.

4) Die Ritter Kottwitz von Aulenbach.

Derselben Besitzungen kamen als ein durch Aussterben der Familie eröffnetes Lehn an Kurmainz.

5) Die Ritter von Lauzen.

Die Burg dieser Familie lag ausserhalb der Ringmauer der Stadt gegen Nordost am Bache Hassel. Auf den Ruinen der verfallenen Burg ward von einem Privaten ein ansehnliches Wohnhaus sammt einer Mühle erbauet.

In den voderen Zeiten verwaltete der Stadtrath zu Orb die Justizpflege im Bezirke der Stadtmarkung, die Pflege der Polizei lag demselben ohnedieß ob, auch verwaltete derselbe das städtische Vermögen,

Der Stadtschultheiß mit seinen Schöffen sprach Recht, und verwaltete die Polizei, zu welcher auch die Abhaltung des Ruggerichtes gehörte. Die eine Hälfte der Strafe fiel der Stadt, und die andere der Staatskassa an. Adelige sowohl, als Unadelige, welche liegende Gründe in der Orber Markung hatten, und unter sich in Streit kamen, oder in eine Buß verfielen, mußten vor dem Stadtschultheissen, Bürgermeister und Rath zu Orb als Richter erster Instanz erscheinen, und ihr Urtheil anhören. In der Folgezeit litt diese altstädtische Verfassung eine Abänderung. Die Rechtspflege ward einem eigenen Beamten unter den Namen eines Stadtvogts im Jahre 1772 übertragen, der Stadtrath verwaltete unter dem Vorsitze eines Rathschultheissen blos die administrativen Gegenstände, und ein Mitglied des Stadtrathes besorgte die städtische Einnahme und Ausgabe. Die amtlichen Sitzungen wurden fortwährend auf dem Rathhause gehalten, auch in der Folge jene der Amtsvogtey, der Distriktsmairie, und des Friedensgerichtes. Als im Jahre 1814 das Fürstenthum Aschaffenburg ein integrirender Theil des Königreichs Baiern ward, hörte der alte Stand der Dinge auf. Orb ward der Sitz eines Landgerichtes, und das Edikt über das Gemeindewesen löste alle voderen Verhältnisse auf. Das königliche Landgericht setzte bis zum Jahre 1819 seine Geschäfts-Führung auf dem Rathhause und hierauf in einem Privathause fort, bis auf

dem sogenannten Sauerbornsgarten ausserhalb der Stadt im Jahre 1821 der Grund zu einem K. Landgerichtsgebäude geleget, und am 18. Okt. 1822 in demselben die erste amtliche Handlung vorgenommen wurde.

Die Stadt Orb hat sich vorzüglicher kurfürstl. Begünstigungen zu erfreuen. Diether von Isenburg und Adolph von Nassau wurden bei getheilten Wahlstimmen zugleich zu Kurfürsten und Erzbischöfen von Mainz gewählt. Einer von beiden konnte nur auf dem erzbischöflichen Stuhle sitzen, und keiner wollte dem anderen den Sitz freiwillig überlassen, es erhub sich daher im Jahre 1462 zwischen beiden ein Kurstreit. Die isenburgischen Besitzungen grenzten an die Markung der Stadt Orb, und jene des Adolph von Nassau lagen entfernt, deßhalb erklärten sich die Bürger von Orb für die Sache des Diether von Isenburg. Adolph von Nassau unterlag im Streite, die Wahlstimme war itzt für Diether von Isenburg entscheidend. Derselbe gedachte nun seiner getreuen Anhänger, nahm sie, wo er nur konnte, in Schutz, und überhäufte sie mit fürstlicher Gnade. Der Stadt ertheilte er folgende Privilegien:

1) Ward am Dienstag nach Laurentii im Jahre 1460 der Stadt Orb gestattet, jeden Samstag einen Wochenmarkt halten zu dörfen.
2) Im Jahre 1476 am Sonntage nach St. Dionisiustag bestättigte Erzbischof Diether alle Privilegien, welche von seinen Vorfahrern der

Stadt Orb ertheilet wurden, und zwar rücksichtlich der treuen Dienste, welche ihm die lieben und getreuen Bürgermeister, Schöffen und die Bürgerschaft zu Orb geleistet hätten. Zu diesem Privilegium gehöret die Befreiung von aller Frohnd, sie mag Namen haben, welchen sie immer will. Diese Befreiung dehnt sich sogar auf die Botengänge, und die Verrichtung mit Hand und Geschirr zu den gemeinen Stadtbauten aus, die desfallsigen Gebühren werden aus der Stadtkassa bestritten. Ferner die Befreiung vom kleinen Zehende, wovon jedoch der Flachs, der Hirs und die Schottengewächse, welche mit dem Pfluge gebauet werden, ausgenommen sind.

3) Vermittels Freiheitsbriefes, datirt Aschaffenburg am Sonntag nach dem h. Ostertage im Jahre 1477, ertheilte Erzbischof Diether der Stadt Orb das Privilegium, alle Woche dreimal, nämlich auf den drei Markttägen das Salz nach Mainz auf den Markt führen, und auf demselben mit dem großen und kleinen Maaße verkaufen und ausmessen zu dürfen. Die Salzniederlage ward zwar untersaget, jedoch den Bürgern zu Orb gestattet, wenn sie die ganze Fuhr Salz nicht absetzen könnten, den Höcken zu überlassen, welche solches feil bieten, und verkaufen konnten. Dieses war für die Stadt Orb, welche damals im getheilten

Besitze des Salzwerkes war, eine vorzügliche Begünstigung.

Nebstdem stehen der Stadt Orb noch folgende Rechte zu:

1) Das Fischrecht in den Bächen Orb und Hassel, und zwar bis zum Einfluß der Orb in den Kinzigfluß.

2) Die Salzkärner sind berechtigt, sich im herrschaftlichen Forste, im Gerichte Wirtheim, das Hinterbuch genannt, bis an den roßbacher Fußpfad, an liegendem Holze für ihre Haushaltung zu beholzigen.

3) Die Salzkärner haben nach einer Polizeiordnung das Weinschenkrecht in Orb. Dieselben übten dieses Recht wenig oder gar nicht aus, dasselbe gieng daher auf die Gesammt-Bürgerschaft über. Auch durfte vormals nur in dem sogenannten Gasthofe, welcher städtisches Eigenthum und das einzige Gasthaus dahier war, Fremde beherberget werden.

§. 3.

Orbs Schicksal hinsichtlich der oberherrlichen Verhältnisse.

Die Stadt Orb, schon von den vodersten Zeiten an dem Kurstaate Mainz einverleibt, ward in einem Zeitraume vou 174 Jahren, nämlich vom Jahre 1547 bis zum 23. Mai 1721, dreimal von diesem getrennt. Hiezu mag theils die Lage an der Grenze, theils das Salzwerk daselbst beigetragen haben. Im Jahre 1547 ward Orb zur Sicherung

eines Anlehens, und bis zur Zahlung desselben an die Grafen von Hanau verpfändet. Diese stellten nun einen eigenen Amtmann auf. Kurfürst Daniel löste die verpfändete Stadt wieder ein.

Merkwürdig ist ein zwischen dem Bürgermeister, Rath, und der gemeinen Stadt, dann dem Amtmann von Fischborn im Jahre 1552, während der Pfandschaft aufgerichteter Vertrag. Denselben untersuchte und bestättigte Engelbert Halber von Hergern, hanauischer Oberamtmann; derselbe lautet also:

1) Der Wald, der hohe Berg genannt, soll vermöge einer von dem Grafen Reinhard von Solms, Namens seiner Pflegbefohlenen, der jungen Grafen von Hanau, errichteten Ordnung geheget werden, die Bürger sollen zu ihren vorhabenden nöthigen Bauten und Gärten das Holz aus demselben zur Nothdurft, und zwar käuflich erhalten, das Urholz aber sollen die Bürger mit Körben hinwegtragen, nicht aber mit Geschirr und Karren hinwegführen.

2) Es soll eine Korn- und Mehlwaage im Rathhause aufgestellet, und ein eigener Auswieger verpflichtet werden.

3) Amtmann von Fischborn solle nur 800, und Junker Faulhaber nur 1000 Schaafe in ihren Schäfereien halten, und auf Johannistag sollen die Lämmer für alte Schaafe gerechnet werden. Jeder Bürger solle befugt

seyn, einen Haushammel, jedoch ohne Jemand hierdurch zu schaden, halten zu dörfen.

4) Keinem Metzger sey erlaubt, die auf orber Markung gemästeten Schaafe und Lämmer ausserhalb der orber Markung bei 10 fl. Strafe zu schlachten.

5) Unter dem Rathhause soll eine gemeine Brod-Waage errichtet werden.

6) Der Wein soll nicht höher, als er von den verpflichteten Weinschätzern eingeschätzet worden, bei 10 fl. Strafe, verkaufet werden.

7) Das Beet- und Umgeld, welches der Rentenerheber einnimmt, sollen zwei aus der Gemeinde mitverwahren, und dasselbe soll unter dreifachen Verschluß geleget werden.

8) Dem von Fischborn soll gestattet seyn, sich von seinem Hofe aus durch eine kleine Thüre in den Kirchhof verfügen zu dörfen.

Blos der letzte Punct des abgeschlossenen, und bestättigten Vertrages besteht noch, der erstere aber nur in so fern, als er die Verabreichung des Bauholzes betrifft.

Am 29ten August 1634 überfielen die Schweden die Stadt Orb zum erstenmale. Im October des nämlichen Jahres, als der schwedische General Ramsay die Schweden um Hanau kommandirte, und Stadtkommandant zu Hanau war, machten die Schweden eine Diversion nach Orb. Zu den Schweden gesellten sich die Söldlinge des Grafen Johann Jakob von Hanau. Die Stadt Orb ward geplün-

dert, und fünf brave Bürger, dann ein Knabe und ein Mädchen von Frammersbach fielen als Opfer der fanatischen Soldatenwuth. Der Stadtschultheiß Johann Adam Baumann der jüngere ward durch 13 Hiebe und Stiche so verwundet, daß er am 30ten October starb. Die Schweden nahmen förmlich von der Stadt, und dem Oberamte Besitz, und schenkten beides dem Grafen Johann Jakob von Hanau. Die Beamten, Diener, und Bürgerschaft wurden nun in dessen Pflichten genommen, und Johann van der Höffer, genannt Sampus, ward als Amtmann bestellt, und von eben diesem der kurfürstlich mainzische Amtskeller zu Orb, Mathäus Roßbach, wegen Religionshaß an der Hassel erschossen. Orb erhielt nun ein Hochgericht, und alle Missethäter, welche im Stadt- und Amts-Bezirke ein Verbrechen begingen, wurden daselbst gerichtet.

Als die Schweden die Stadt Orb noch besetzt hielten, und die armen Einwohner an Allem Noth litten, ward dieselbe auch noch durch die Pest heimgesuchet. Diese wüthete im Juny 1635 so sehr, daß die Stadt bis auf 10 Familien, und den Johann Fischer, Pfarrer zu Oberndorf, zur Zeit Pfarrverweser zu Orb, ausstarb. Ausserhalb der Stadt, in der sogenannten Leimbach, wurden auf einem Acker, hernach der Pestacker genannt, 900 Einwohner begraben, weil der gewöhnliche Begräbnißplatz schon angefüllet war. Die Leichen lagen auf dem Marktplatze aufgeschichtet, und vor dem unteren Stadtthore kamen jedesmal früh morgens die von der Pest zur Zeit verschont ge-

bliebenen Bürger zusammen, und täglich verminderte sich ihre Anzahl.

Demohngeachtet war schon ihm Jahre 1668 der Familienstand wieder auf 217 gestiegen. Dieser begriff in sich 239 Männer, 262 Weiber, 342 Söhne, und 342 Töchter.

Orb war der Grafschaft Hanau bis zum Jahre 1649 einverleibet.

Kaum mit dem Mutterlande wieder vereinigt, ward Orb zum drittenmale von demselben getrennt. Im September 1665 machte Nikolaus Christoph von Hünefeld, k. k. Reichshofrath, dann Jakob de Famars der ältere, und der jüngere, Johann Ochs, Remigius, und Heinrich Barthels, Handelsleute zu Frankfurt, dem Erzstifte Mainz ein Anlehn von 40,000 fl., weshalb denselben die Renten und Gefälle des Amtes Orb ais ein Unterpfand verschrieben wurden. Die vorbemerkten Gläubiger wurden, vermöge Beschlusses der Statthalterschaft vom 2ten Jänner 1666, in die Pfandschaft eingewiesen, und der Beamte zu Orb in ihre Pflichten genommen. An dem Anlehen leistete man bei der Einweisung sogleich eine Zahlung von 5150 fl. Diese Pfandschaft hörte am 12ten August 1668 wieder auf. Denn Johann Philipp Freyherr von Schönborn, Kurfürst zu Mainz, Fürstbischof zu Würzburg und Worms, hatte dem Erzstifte Mainz aus seinem eigenen Vermögen 460,000 fl. auf Wiedererstattung geliehen. Auf Ansuchen des Domcapitels schenkte derselbe an diesem Anlehen dem Erzstifte, welches in der größten Geldverlegenheit

war, 260,000 fl., und zahlte auch noch, ohne dem Erzstifte Zinnsen aufzurechnen, den Rest des Anlehns der frankfurter Handelsleute zu 18,500 fl., weshalb sich seine Foderung an den Kurstaat auf 218,500 fl. belief. Nach einem Ueberschlage der Hofkammer ward dem Kurfürsten die erzstiftischen Kellereien Orb und Wirtheim, mit aller hohen und niederen Obrigkeit, Zoll, Reißfolge, Ausschuß-Musterung, Reichs- und Landsteuer, hoher und niederer Jagdbarkeit, Fischerei, Schatzung, Accis, und Ohmgeld, sammt dem ganzen Salzwerke, wozu das Bauholz aus dem häuser Walde, nach Anweisung des Försters unentgeldlich verabreicht ward, auch allen Hoheits-Rechten, Renten und Gefällen, nichts, als die geistliche Gerichtsbarkeit, ausgenommen, zum Unterpfand und Verhaft verschrieben. Nach dem Ableben des Kurfürsten Johann Philipp wurden die Freyherren von Schönborn, nämlich Melchior Friedrich, Johann Erwein, und Lothar Franz (nachheriger Kurfürst von Mainz) Erben der Pfandschuld, und die Pfandschaft währte bis zum 23ten May 1721, an welchem Tage die Beamten, der Stadtrath, und die Bürgerschaft durch die Bevollmächtigten des Kurfürsten auf dem Markte zu Orb wieder in Pflichten des Kurstaates genommen wurden.

Die Stadt Orb, und das Gericht Wirtheim waren, während der Pfandschaft, mit dem Mutterlande, sohin mit dessen Verfassung, und Gesetzgebung, fremd. Beide lebten im Zustande der Anarchie, weil es der Pfandherrschaft um ein intensives Würken

nicht zu thun war, diese sich mehr, mit dem Materiellen, dem Rentenbezuge, befaßte, und um die bürgerlichen Rechtsformen nichts bekümmerte. Strenges Einschreiten von Seiten der ursprünglichen und legitimen Regierung war ein nothwendiges Postulat. Es ward sogleich eine Regierungs-Kommission zu Orb niedergesetzet, welche eine Revision der seither beobachteten Gewohnheiten vornahm, und die während der Pfandschaft erlassenen landesherrlichen Verordnungen bekannt, und verbindlich machte.

§. 4.

Nahrungsstand der Einwohner zu Orb im Allgemeinen.

Ich habe oben bemerket, daß zur Feldmarkung Orb 1081 1/2 b. Tagwerke Ackerlandes, und 529 1/6 b. Tagw. Wiesen gehören, und zu Orb 3975 Menschen wohnen. Offenbar ist der zugetheilte Flächen-Inhalt des Erdreiches an und für sich schon unzulänglich, eine so große Menschenzahl zu ernähren. Dazu kömmt noch, daß der Boden steinig, und schwer ist, auch ein einziger ungewöhnlicher Regenguß, oder anhaltender Regen die mühevoll oberflächlich aufgetragene Erde hinweg schwemmet, und eine kahle Grundlage zurückläßt. Der größte Theil des Grundeigenthums ist ein aus Wäldern geschaffenes, und nach und nach urbar gemachtes Ackerland, daher dasselbe seine eigene Befriedigung durch mühesam dem Boden entnommene Steine hat, und jeder Grundeigenthümer den Boden so, wie er es für seine Haushaltung am räthlichsten hält, benützet. Die Orber suchen daher

auf verschiedene Art ihre kümmerliche Nahrung. Vordem hatten die Sälzer zu Orb einen erhöhten und gewissen Verdienst durch das Verführen des Fabrikates der Saline. Allein itzt verschaffen sie dasselbe nur bis Oettingen am Maine, woselbst es in Schiffe geladen, und in die königlich baier'sche Rhein-Provinz nach Frankenthal gebracht wird. Vor Vollziehung des Zollgesetzes war der Erwerb der Fuhrleute reichlich, nun aber kaufen dieselben auf eigener Rechnung in der unteren Pfalz, und anderen Gegenden Toback und Wallnüsse, und verführen beides nach Dresden, Leipzig, und Berlin. Die Saline beschäftiget itzt auch nicht mehr so viele Menschen wie ehemals; die Taglöhner, deren Name Legion ist, haben daher einen erbärmlichen Verdienst, und suchen zur Erndezeit in der Wetterau, und der Umgegend von Frankfurt Arbeit. Im Winter ist der größte Theil arbeitslos, und ernährt sich von Kartoffeln und Milch. *)

*) So ändern sich die Zeiten! In dem letzten Viertheile des sechszehnten Jahrhunderts mogte keine solche Aermlichkeit zu Orb herrschend gewesen seyn. Denn als während der Pfandherrschaft der Grafen von Hanau Misbräuche, und Unordnungen jeder Art an der Tagsordnung waren, erließ Kurfürst Daniel, nach Wiedereinlößung der Stadt Orb, im Jahre 1579 eine Polizei-Ordnung für diese Stadt, in welcher unter anderen versehen ist:

»§. 3. KindTauffOrdnung. Zum dritten damit die Kindstauf nach hergebrachtdem gottseeligen Brauch zu Lob und Ehr göttlichen Nahmens und

Bei solcher Aermlichkeit ist die Sorge für Unter-
kunft der Armen, und Beschäftigung der Arbeislosen

mehrung der Christenheit, ohnaussprechlichen Gnaden Gottes mit gebührenter Dancsagung gehalten und vollbracht, in denen Kindtsbettern auch derselben Zechen und Gastereien Keiner über sein Vermögen auff zu wendten gezwungen, damit nit jemandt zu schadten und Abbruch seiner Nahrung beschwehret, Ehrbaar und Billigkeit hierin gehalten werde, ordnen sezen wir, da jemandt von Gott mit Leibsfrucht begnadtiget wird, dieselbe durch den Gevatter oder Gevatterin, so mehr nit als 2 Weiber mit ihn bringen samb die andteren Weiber deren über 10 nicht geladen oder beruffen, undt sämtlich bey der Straf zur Kirchen zu gehen zu der heyl. Tauff vormitag um 10 Uhr im wahren christlichen Glauben rechter Forcht Gottes, Danksagung und ernsthaftigen Gebett bracht, und bestattet werden solle. Es sollen auch volgens zu dem Kindtbett, oder dessen Gastereien umb 11 Uhr mehr nidt als vorgesetzte Zahl der Weiber so mit bey der Tauf geweßen beruffen und solche Gasterey midt Mas und Speiß, Trank und Geschenk aller Ehrbar ist, und Zucht, doch nicht über 3 Uhr gehalten, und in wehrendtem Kindbett ferner kein Gelach bis zu End der 6 Wochen bey straff zwehen Gulden zu gelassen werdten. Gleicher Gestalt soll es mit den Manspersohnen bey der Gevatterzech in aller Ehrbarkeit und Zucht, auch daß keiner mehr, als nach alter Herkommen 2 Maaß Wein schenke, alles bei vorgesetzter Straf gehalten werden.

»§. 4. Hochzeith Ordnung. Zum vierten demnach die Zeit anhero auf Hochzeithen deren eine drey undt Handtschläg oder Weinkauff zwey Tag geweh-

eine gerechte Anfoderung. Wenn nun aber diese Anfoderung aus Abgang zweckdienlicher Mittel eine Anfoderung bleiben muß? Man darf im Allgemeinen als wahr annehmen, daß da die reichsten Stiftungen für Arme und Elende bestehen, wo man es am wenigsten nöthig hat. Denn die Stifter haben gewöhnlich eine Vorliebe für ihren Geburtsort, und ihr ursprüngliches Vaterland, und wenn in armen Gegenden auch eine solche Vorliebe unverkennbar ist, so fehlt es an disponiblen Vermögen. Selten sind allgemeine Stiftungen für arme Nothleidende, sie be-

tet, große Menge Volk geladen undt ohnnöthig überflüssig ist zu allenthalben auff gewendet, darauß nicht geringer schadt viehlen zu Abbruch und schmehlerung jhrer täglichen unterhaltung erfolget, aber damit solcher unordnung gebührender weis begegnet sonterlich jetziger theuerer Zeit halber ohnnöthige überfliessige Kosten zu sparen billig abgewendet, und gesteuert werdte, ordnen und wollen wir das hinfiro Keine zum Handtschlag oder Wendtauf mehr als 3 Tisch zu sezen, auff ein Abent umbs allein zu geben, vergünstiget auff denen Hochzeiten solle keiner mehr Volk als über 6 Tisch setzen ohne erlaubnis zu lathen, auch ferner kein umbs als die zwen Hochzeittäg zu geben, den tritten tag niemand als die nächste freundt nit über zwei tisch zu beruffen bey Straff 5 fl. gestattet, noch zu belässen werden, damit es auch im Dantzen Ehrbahrlich und züchtig undt friedtlich gehalten, denen ohngelathenen unter den Hochzeitsleuthen zu dantzen by Straff 6 Schilling oder im Gehorsam zu verbiessen, verbotten seyn.

schränken sich fast durchgängig auf ein bestimmtes Ort, und auf bestimmte Bewohner eines bestimmten Ortes.

Man sorgte zwar in den vodersten Zeiten, wo die Seelenzahl zu Orb gering, und hoher Wohlstand daselbst war, für die Armen, und ließ durch fromme Beiträge eine eigene Anstalt entstehen; auch in den neueren Zeiten wollte man durch ein eigenes Institut die Armen, und Verdienstlosen beschäftigen, und unterhalten, allein erstere ist unzulänglich, und letzteres brachte kein Heil. Das Nähere hierüber im folgenden Abschnitte.

§. 5.

Milde Stiftungen, und Anstalt zur Beschäftigung arbeitsloser Armen.

Das Hospital zu Orb war seither die einzige milde Stiftung daselbst. Dasselbe ertheilt aber keine Pfründen in Kost und Pflege, sondern sichert einigen Armen blos ein Obdach zu. Aus Abgang der Stiftungs-Urkunde kennt man den Stiftungs-Zweck dieses Spitales nicht, jedoch hat sich die Sage bis itzt noch erhalten, daß das Stiftungs-Vermögen aus milden Beiträgen einiger Bürger gebildet worden sey. Man bedauert mit Grund, daß der Stiftungs-Fond nicht blos zur Unterstützung der leidenden Menschheit verwendet wird, denn aus demselben werden Beiträge zum Unterhalt des Stadtkaplans, und der Lehrer genommen; auch werden von diesem das Lehrgeld armer Handwerks-Lehrlinge, und die Gebühren für Beerdigung unvermögender Einwohner bestritten.

Das Spital ist ein unbedeutendes, hölzernes, im Jahre 1782 erbautes Gebäude, in welchem gegenwärtig 22 Armen wohnen.

Diese Aufnahme gewährt aber keinen wirklichen Vortheil für das Ganze; denn zur Aufnahme sämmtlicher Armen zu Orb würde ein Haus von unbestimmter Größe nöthig seyn, und würde man ein solches Haus wirklich gründen, so würde doch immer die zweckmäßige Beschäftigung der Armen eine nothwendige Foderung bleiben. Dieses fühlte man dringend in dem letzten Viertheile des 18ten Jahrhunderts, wo man auf Errichtung einer Salztuch-Fabrik dachte.

Da das Spital ganz baufällig, und im Locale zu sehr beenget war, ward am 30ten Jänner, und 30ten July 1778 von der damaligen Amtsvogtey beschlossen, daß das vormalige Kellereygebäude als Hospital verwendet, und mit demselben eine Salztuch-Fabrik zum Besten der Armen verbunden werden sollte, weil die übermäßige Anzahl der Einwohner zu Orb, derselben Armuth und Verdienstlosigkeit eine kräftige Vorkehrung nothwendig machten.

Am 3ten May 1781 genehmigte der Kurfürst von Mainz den vorgelegten Plan, und befahl, daß dieses das Wohl der Armen bezweckende Institut mit der Hospitalstiftung vereiniget, und aus dem Spitalvermögen der Betrag zur Anschaffung der Materialien, Geräthschaften, und der Lohn der Spinnerinnen genommen werden solle. Allein diesem herrlichen Plane widersetzte sich die geistliche Mit-

Curatel über das Spital, und hintertrieb die Vereinigung dieses Institutes mit dem Spitale. Auf Befehl des Kurfürsten vom 18ten Februar 1785 wurde daher aus der Land-Nothdurfts-Kassa ein Vorschuß von 1200 fl. bewilligt, so zwar, daß die Fabrik, wenn sie mit dem ausgewirkten Producte etwas gewinnen sollte, in den ersten 2 Jahren 3, und in den folgenden Jahren bis zur gänzlichen Rückzahlung 4 fl. vom Hundert an jährlichen Zinsen entrichten müsse, das Institut selbst aber nicht mit dem Spitale, sondern mit der Stadt verbunden werden solle. Der Stadtrath schloß nun unter oberamtlicher Bestättigung den Lieferungscontract mit der Saline ab, und das Institut ward in der ehemaligen Amtskellerey dahier eröffnet. Zum Spinnen wurden angehalten: die Salzträger und Trägerinnen, arme Restanten des Spitals, der Kirche und der Stadt, dann solche, welche keinen Verdienst hatten. Im Sommer wurden in den Häusern, in den Wintermonaten aber in 2 Sälen des ehemaligen Kellereygebäudes von 60 Spinnerinnen unter Aufsicht einer Spinnmeisterinn Gespinnste gefertigt, und der Hospitalverwalter ward zum Aufseher des Institutes bestellt.

Allein dasselbe lößte sich bald auf, denn der nach Abzug der restigen bürgerlichen Abgaben erworbene Arbeitslohn war dem arbeitenden Personale zu gering, die Spinnerinnen blieben aus, die Webstühle standen still, und nur mit amtlicher Hülfe

wurde der Land-Nothdurfts-Kasse der geleistete Vorschuß zurückgezahlt.

So blieb der alte Stand der Dinge, und vorher nie gekannte Armuth hat nun das Indigenat zu Orb erhalten. Jammervoll ist der hülflose Zustand manches Elenden, und armen Kranken. Doch denselben zu erleichtern, suchte im Geiste der Lehre des Weltheilandes ein geborner Orber, Johann Baptist Quanz, erzbischöflich regensburgischer Vicariats-Assessor, und geistlichen Gerichts- und Siegel-Amts-Secretär, welcher am 4ten December 1822 im Pfarrhause zu Wirtheim starb, und auf dem Gottesacker zu Orb die Auferstehung der Todten erwartet. Derselbe stiftete für Kranke, Arme und Elende zu Orb ein Kapital von 8150 fl. mit dem Bedinge, daß aus diesem keine ständige Pfründen angewiesen, dieses Kapital mit dem Spitalfonde nicht vereiniget, und der Stadtmagistrat von aller Administration ausgeschlossen werden solle. Nebstdem errichtete derselbe ein Familien-Stipendium zu 14,500 fl. Kapital, 12 Malter Korn Orber Maaßes, welche in einem Geldanschlage jährlich, und monatlich von der Saline zu Orb zu erheben sind, dann zu 8 Morgen Wiesen. Auch dieses Stipendium wird nach Erlöschung der 4ten Generation mit dem vorbemerkten Armenfonde vereiniget.

So viel von der Stadt Orb. Doch ehe ich zur Beschreibung der übrigen Bestandtheile des Landgerichts übergehe, sollen noch kürzlich

§. 6.

Die Mineralquellen zu Orb.

berührt werden. Vor der Stadt Orb an der Haupt-Salzquelle der Saline, und zunächst am königl. Landgerichtsgebäude, ist der sogenannte Sauerborn (Brunn), aus welchem die Orber sich ihr Lieblingsgetränk holen, und in der südlichen Umgebung der K. Saline sind noch 2 Mineralbrunnen. Die Analyse dieser Mineralbrunnen ist blos mit fixer Luft, Kohlenstoffsäure und kohlensaurem Gase angeschwängertes süßes Wasser. Das kohlenstoffsaure Gas ist daher die einzige Bedingung dieser Mineralquellen. Sie gestalten sich dadurch, daß an dem Orte des Hervortrittes der Kohlensäure süßes Brunnenwasser hinzu geleitet wird, sich mit Luftsäure schwängert, und so das Mineralwasser zeuget.

Zur Stadtgemeinde Orb gehören der Weiler Friedrichsthal, oder die graue Ruhe, dann der Hof Altenburg; von beiden Folgendes:

B. Der Weiler Friedrichsthal, oder die graue Ruhe.

§. 1.

Veranlassung zur Ansiedlung zu Friedrichsthal. Genehmigung des Ansiedlungs-Planes.

Die in keinem Verhältnisse zu den Nahrungsquellen stehende Volksmenge zu Orb, und der Umstand, daß auf der Feldmarkung dieser Stadt zwei unangebaute, und zur Kultur taugliche Distrikte, die graue Ruhe, und der Ascherkar, lagen, gaben die erste Veranlassung zur Gründung einer Ansiedlung auf diesen verödeten Parzellen. Das kurfürstliche Oberamt zu Orb entwarf deßfalls einen Plan, und die kurfürstliche Salinen-Kommission, welcher derselbe bei ihrer Anwesenheit zu Orb im Heumonate des Jahres 1785 vorgelegt ward, untersuchte sogleich die Beschaffenheit des Bodens der beiden Distrikte. Der Ascherkar kam hierauf nicht in den Kultur-Vorschlag, weil denselben die Stadtgemeinde Orb zur Ruhe, und zum Tränken ihres Viehes bedarf, sondern die graue Ruhe ward einzig zur neuen Ansiedelung bestimmt. Da die Stadt Orb sowohl, als die Gemeinde Kassel, berechtigt war, dort ihre Viehheerde ruhen zu lassen, und zu tränken, so brachte man vorerst diesen Punct ins Reine, und erließ sodann

eine öffentliche Aufforderung zur Ansiedelung. Am 26ten Jänner 1786 meldeten sich schon hiezu 22 Bürger von Orb an, und nun ward der Ansiedelungs-Plan am 31ten July des nämlichen Jahres höchsten Ortes unter folgenden Bedingnissen genehmiget:

1) Da die Wiesen zur Zeit noch gering, so sollen sich auf der grauen Ruhe nur 10 Bürger ansiedeln.

2) Keinem der 10 Baulustigen sollen mehr als 20 Morgen Ackerlandes angewiesen werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß jedem nach Urbarmachung des Angewiesenen, eine weitere Anzahl von 5 bis 10, 15, auch 20 Morgen zugetheilet werden solle. Zu Wiesen sollen 48 Morgen Feldes sogleich vertheilet werden.

3) Die Ansiedler sollen sich die künstliche Fütterung, und derselben Anbau angelegen seyn lassen, und

4) die Felder nur in der Eigenschaft eines Erbzinns-Gutes besitzen, dann jener, welcher davon 25 Morgen inne hat, dieselben nur an eine Hand zu begeben, wer aber 30 oder mehre Morgen besitzet, solche in zwei Theile, zu vertheilen befuget seyn.

5) Die Stadt Orb hat sich mit dem ihr angewiesenen Viehtriebe zu begnügen.

6) Die Ansiedler sind 10 Jahre lang frei von der Beet, Schatzung, Grundzinns, und Zehnden, müssen jedoch die Lasten, Frohnde-Holzfuhren, gegen Beibehalt des städtischen Bürgerrechtes, der Beholzigung, und des Weidganges, gleich

anderen Bürgern zu Orb leisten, sind jedoch von Thor- und Nachtwachen frei.

7) Wird ihnen, da sie mit der Stadt Orb einerlei Bürgerschaft ausmachen, der freie Ueberzug gewähret.

8) Nach verflossenen Freijahren hat jeder Ansiedler von einem ganzen Gute jährlich 1 fl. Erbzinns, im Veräusserungsfalle aber 5 vom Hundert, und bei Vererbungen 1 fl. vom ganzen Gute an die Stadtkasse zu Orb zu entrichten.

9) Wenn der Feldbau nicht leidet, dörfen Ansiedler, welche Handwerker sind, ihr Handwerk in Orb, und ausser dem Orte fortsetzen.

10) Die Ansiedler gehören zur Pfarrei Orb, und müssen im Winter für ihre Schuljugend einen Privatlehrer halten.

11) Die herrschaftliche Waldungen dörfen sie bei Vermeidung einer Körper-Strafe freventlich nicht begehen.

§. 2.

Die ersten Ansiedler. Angewiesenes Grundeigenthum. Mineralogische Entdeckung. Familien- und Seelenstand. Bemerkungen.

Zu ersten Ansiedlern ernannte man aus den Bittstellern 10 Bürger aus Orb, nämlich Johann Adam Schopp, Michael Banner, Valentin Schneeweis, Peter Schneeweis, Johann Auerbach, Adam Heß, Johann Zink, Philipp Ihl, Johann Geiger, und Johann Adam Prasch; theilte hierauf den angewiesenen Distrikt in vier Theile ab, damit ein jeder Ansied-

ler nach dem Grade der Güte des Bodens einen verhältnißmäßigen Antheil erhalten mögen. Die Gesammtzahl des angewiesenen Ackerlandes betrug 119 Morgen 27 Ruthen 48 Schuhe guten und 83 Morgen 21 Ruthen 10 Schuhe mittelmäßigen Feldes, dann 40 Morgen 2 Viertel 5 Ruthen 92 Schuhe Wiesen. Hiezu kam noch ein Zuwachs, weil vermöge Verfügung vom 19. October 1786 zur Erweiterung des Wiesenbaues den Ansiedlern ein die neue Ansiedlung berührender Walddistrikt von 9 Morgen 32 Ruthen und 10 Morgen 150 Ruthen Oedung abgegeben wurden, mit dem Vorbehalte, daß von denselben nach Verlauf von 10 Jahren Zinns, Zehnd und Handlohn erhoben werden sollen. Das Holz auf dem abgetriebenen Walddistrikte ward den Ansiedlern zum Haus- und Scheuerbaue unentgeldlich überlassen.

Nebstdem erhielt jeder Ansiedler vermöge Regierungs-Verfügung vom 29. May 1787 aus der Landes-Nothdurftskasse zu den Neubauten einen Vorschuß von 150 fl. und ward den Bemittelten eine dreijährige, den Minderbegüterten eine sechsjährige, und eine zehnjährige Ablegungsfrist dem Geringeren bewilliget. Im Sommer des Jahres 1787 begann die Feldkultur und der Häuserbau. Am 19. April 1788 waren schon 8 Wohnhäuser und 2 Scheuern errichtet, und die Ansiedler Adam Heß, Michael Banner, Johann Zinck, Adam Prasch und Johann Geiger wohnten schon in ihren neuen Häusern. Ur-

bar waren schon gemacht 44 Morgen Ackerland und 24 Morgen Wiesen.

Bei der Kultur des ihm angewiesenen Distriktes grub der Ansiedler Johann Auerbach einige Steine aus, welche er für Eisensteine hielt. Er trug deshalb diese nach Bieber in die Eisenhütte, und Sachverständige erkannten sie als das an, für was sie Auerbach hielt. Man ließ nun auf dem Platze, wo die Eisensteine ausgegraben wurden, amtlich nachgraben, und kam auf ganze Nester von dergleichen Steinen, schickte daher, um volle Ueberzeugung von derselben mineralogischen Werthe zu gewinnen, einige der ausgegrabenen Steine in das Eisenwerk zu Neuschmiedten, welches dieselben für Eisensteine anerkannte. Ein weiteres Unternehmen unterblieb aus dem Grunde, weil die beiden Eisenwerke zu Bieber und Neuschmiedten, dann der Eisenhammer zu Oberndorf der neuen Ansiedlung zu nahe liegen, und man gewisse Kosten auf eine unsichere Ausbeute nicht verwenden wollte, und so liegt nun die Erzeugungs-Fähigkeit in der Erde Schoos. In der Tiefe des Erdreiches scheinen ganze Gänge von Eisensteinen zu liegen, welches man daraus schließen kann, weil am Fuße des aufsteigenden Gebirges Nässe und Wassergänge sich zeigen, die etwas Mineralisches verrathen.

So entstand der Weiler Friedrichsthal, oder die graue Ruhe. Demselben wird der Namen Friedrichsthal beigelegt, weil er unter der Regierung des Kurfürsten Karl Friedrich von Erthal gegründet wurde. Dieser Weiler ist eine Stunde von Orb, 1 1/2

Stunden von Vilbach, 1 1/2 Stunden von Biber und 3/4 Stunde von Kassel entlegen, und ringsum mit Waldungen oder öden Distrikten umgeben, zählt in 9 Wohnhäusern 12 Familien und 65 Seelen. Diese neue Kolonie hat den Gründungszweck nicht erreichet. Die Uebervölkerung zu Orb ist unglaublich, und mit dieser die Armuth gestiegen; diese ist noch immer drückend und vorherrschend.

Die Ansiedler, vormals zur Mittelklasse der begüterten Bürger zu Orb gehörig, sanken im Wohlstande tief, und der größte Theil der gegenwärtigen Einwohner zu Friedrichsthal ist zu armseligen, entkräfteten Taglöhnern herabgesunken, welche das unfruchtbare theils aus schwarzem mit Lettig vermischten und theils aus schwerem Sande bestehende Feld durch guten Dung, das Lebensprinzip der Agrikultur, nicht fruchtbar machen können, weil sie aus Abgang der künstlichen Futterkräuter, und guter Wiesen keine Viehzucht haben.

Auf Kosten des höchsten Aerars arten die Kolonisten in Waldfrevler aus, und da sie die Waldrugstrafen bei der Forstkultur abverdienen müssen, so erhält das Sinken ihrer ökonomischen Verhältnisse täglich mehr Vorschub.

Der Weiler Friedrichsthal liegt, wie gesagt, eine Stunde von Orb entfernt, hierdurch muß die intellektuelle Bildung der Jugend nothwendig leiden, weil dieselbe an dem Schulunterrichte zu Orb nicht regelmäßig Antheil nehmen kann, und in den Tagen des Frühlings, Sommers und Herbstes das wieder

vergißt, was sie aus Langweile in den Wintermonaten erlernte. Was läßt sich in der Folgezeit von solchen im rohen Naturzustande erzogenen Menschen im bürgerlichen Vereine für diesen, und den Staat erwarten?

Die einsame Lage des Weilers und dessen waldige Umgebungen gefährden auch noch die öffentliche Sicherheit, und können der wachsamsten Polizeiaufsicht Hohn sprechen.

C. Der Hof Altenburg.

Gegen Westen zu in einer Entfernung von 1/2 Stunde von der Stadt Orb machten in den vordern Zeiten die Ritter von Fischborn einen öden Distrikt urbar und gründeten den Hof Altenburg. Schon in den Jahren 1584 und 1590 ist dieser Hof den Lagerbüchern der Stadt Orb einverleibet und als Eigenthum der Ritter von Fischborn eingetragen. Diesen Hof überkamen nach Aussterben der von Fischbornschen Familie die Ritter von Buchenau, von diesen die adelige Familie von Boineburg und von jenen wieder im Jahre 1708 der Fuldaische Oberjägermeister von Schleifroß zugleich mit dem Fischbornschen Lehngute zu Orb, welcher diesen Hof seiner Tochter, einer verehlichten von Forstmeister, schenkte. Dieselbe besaß den Hof bis zum Jahre 1745, denn in diesem Jahre wurden wegen Schuldfoderung die verwittibte Rheingräfin von Daun, und hierauf auch die verwittibte Freyfrau von Meyerhofen in denselben eingewiesen. Von diesen brachte das Hofgut der Oberförster von Straus zu Wirtheim käuflich an sich und am Schlusse des Jahres 1823 erwarb dieses durch einen Kaufstitel eigenthümlich ein Bürger von Orb.

Der Hof Altenburg war ein erb- und eigenthümliches Allodial-Gut, gehörte nicht zum Lehnverband,

und war auch keinem ritterschaftlichen Kataster einkorporiret. Derselbe besteht aus einem Hofe, einem Schäferhause, 2 Scheunen und Stallungen, 5 Fischweihern, 221 Maas Ackerlandes. Letzteres gehörte ursprünglich nicht ganz zum Hofe, denn viele Bürger zu Orb haben dem von Forstmeister viele Aecker jure antichretico verpfändet und vertauschet, dann hat auch ein Hauptmann Keller zu Mainz seine in der Altenburg gelegenen bürgerlichen Aecker gegen eine vormals von Forstmeistersche Wiese auf der Markung Aufenau vertauschet. Von Bürgern brachte der von Forstmeister gegen 8 Tagewerke Wiesen an sich.

Das Hofgut Altenburg ist zu einer Schäferei von 600 Stück Vieh berechtigt, muß aber den Pferg auf den Hoffeldern schlagen. Diese Schäferei gehörte zu dem vormals von Fischbornschen Gut zu Orb, und wurde von dem Eigenthümer desselben, Freyherrn von Forstmeister, auf den Hof Altenburg übergetragen.

Die größtentheils mageren und steinigen Hoffelder begränzen gegen Nord, Ost und Süd die Markung von Orb, gegen Westen der herrschaftliche Walddistrikt Hirschbach, und in dem Hofgute selbst wohnet gegenwärtig eine Familie.

D. Das Gericht Vilbach.

§. 1.

Entstehung der Benennung des Gerichts Vilbach dessen Bestandtheile, Gränze, Beschwerden und Berechtigung.

An bestimmten Tagen im Jahre wurde in den vordern Zeiten zu Vilbach Gericht gehalten, daher die Benennung des Gerichts Vilbach. Bei diesem Gerichte waren einige Schöffen aus Lettgenbrunn und Vilbach Beisitzer, und da die Bevölkerung in den beiden Orten nicht beträchtlich war, so lud man, um das Gericht ordentlich besetzt zu erhalten, zu den Sitzungen einige Schöffen aus dem Gerichte Wirtheim und der Stadt Orb ein. Dieses ehemalige Gericht wurde vom Schultheißen zu Vilbach im Namen des Kurfürsten von Mainz geheget nnd von demselben nach Vorschrift der kurmainzischen Gerichts-Ordnung verfahren. Der 30jährige Krieg lößte das Gericht auf, und alle Klagsachen gingen an das ordentliche kurfürstliche Amt zu Orb.

Das ehemalige Gericht Vilbach bestand aus den Dörfern Lettgenbrunn und Vilbach, und gränzt an die Markung der Stadt Orb auf der sogenannten biberer Höhe bei den drei Marksteinen bis auf die lichte Haide, woselbst im Jahre 1661 ein Stein, welcher die Markung von Orb, Burgjos und Vilbach

scheidet, gesetzt wurde, von da an die Besitzungen der Gemeinden Burgjos, Oberndorf und Pfaffenhausen, bis an das Wiesenthal, welches von Lettgenbrunn nach Pfaffenhausen ziehet, weiter an den Wald von Pfaffenhausen, an die kurhessische Gränze den Hungerbach hinaus, bis an den hohen Sohl am Walde, und die Markung von Biber, dann wieder an die biberer Höhe an den drei Marksteinen.

Dem Landesherrn stehet in dem vormaligen Gerichte das Dezimations-Recht zu 2/3 auf den Frucht-Ertrag zu, und sämmtliche Einwohner von Lettgenbrunn und Vilbach sind demselben zur ungemessenen Frohnd mit Hand und Geschirr verpflichtet. Dagegen sprechen dieselben verschiedene Rechte in den herrschoftlichen Waldungen an, und sind berechtiget, in einigen angrenzenden kurhessischen Bergen den Weidgang mit ihrem Viehe zu suchen, dagegen müssen sie dem Förster von Lohrhaupten am Sonntage nach Jacobi, am Tage der Kirchweihe zu Lettgenbrunn, die Atzung an Essen und Trinken verabreichen, aber nur so lange, bis das Vieh von der Weide heimkehret.

§. 2.

Das Dorf Lettgenbrun, dessen muthmaßliche Gründung, Schicksale im 30jährigen Kriege, Bevölkerung, Grundvermögen und Nahrungsstand.

Wie gesagt, bestand das vormalige Gericht Vilbach aus den beiden Dörfern Lettgenbrunn und Vilbach. Das vorzüglichere von beiden ist Lettgenbrunn.

Dieses Dorf, 2 Stunden von der Stadt Orb gegen Nordwest entfernt, ist ringsum mit Waldungen umschlossen. Dasselbe begränzet die Markung von Pfaffenhausen, die kurhessische Waldungen gegen Lohrhaupten zu, die Markung von Biber und jene von Bilbach. Zu Lettgenbrunn ist ein kälteres Klima, als zu Orb, während der Frühling die Spuren des Winters auf der Markung von Orb schon vertilget hat, liegt die Flur von Lettgenbrunn noch mit Schnee bedecket, es fällt daselbst noch Schnee, während dem es zu Orb regnet. Der Grund hiervon liegt in der hohen und waldigen Lage des Dorfes, deshalb gedeihet dort keine Wintersaat.

Rege Thätigkeit, und beispiellose Genügsamkeit sind die schönsten Characterzüge der von der Natur gut und gesund gebildeten Einwohner, sie verabscheuen die Prozeßsucht und halten es für schändlich, wegen einer erhobenen Klage die Schwelle des Gerichtes betreten zu müssen. Damit den guten, rechtlichen und natürlichen Sinn vom Vater der Sohn ererben und dieser denselben fortdauernd erhalten möge, wird jede fremde Ansiedelung zu Lettgenbrunn erschweret, wozu auch der dort bestehende Güterbann viel beiträgt.

Das Dorf Lettgenbrunn scheint seine Entstehung der verfallenen Burg Beilstein verdanken zu müssen *).

*) Burgen und Schlösser waren in Deutschland, so wie bei den nordischen Völkern der mittleren Zeit die

Die ältesten Einwohner von Lettgenbrunn siedelten sich am Fuße der Burg, als Leibeigene des Burgherrn an, erhielten von demselben gegen einen jährlichen Tribut Distrikte zur Feldkultur, und musten sich zu bestimmten Leistungen verpflichten. Daher mag es nun kommen, daß die Einwohner zu Lettgenbrunn zur ungemessenen Frohnd mit Hand und Geschirr dem Landesherrn leisten müssen.

Die Lettgenbrunner lebten in ihrer glücklichen Abgeschiedenheit bis zum 17ten Jahrhundert ungestört fort, bis endlich der 30jährige Krieg, welcher des Unheiles so viel über Deutschland brachte, die ruhigen Familien aus ihren Wohnsitzen vertrieb, und die herrlichsten Fluren verödete. Im Jahre 1634 am 15. October wurde Lettgenbrunn durch die Schweden, welche von Hanau herauf kamen, bis auf 2 Wohnhäuser und die Kirche, ganz zerstöret, nur noch zwei Einwohner weilten nach Abzug der Schweden in diesen beiden Wohnungen. Nach hergestelltem Frieden baueten sich einige Familien an den verödeten Stätten wieder an, und im Jahre 1668 zählte man schon 6 Familien in einem Seelenstande zu 6

gewöhnlichste Art von Vestungen. Landesherrn und Vermögende von Adel hatten dergleichen. Ein Dorf oder Flecken, wenn es nicht schon in der Nähe vorhanden war, muste doch bald dabei aus den Bauern, oder Handwerkern entstehen, welche die Herrn zu ihren Bedürfnissen nöthig hatten. Selbst unsere mehrsten deutschen Städte haben keinen anderen Ursprung.

Männern, 7 Weibern, 12 Söhnen und 12 Töchtern. Gegenwärtig sind daselbst 19 Wohnungen, 21 Familien, im Ganzen 160 Seelen, welche sich zur katholischen Religion bekennen. Diese Familien besitzen 608 2/4 Morgen Ackerland, 41 Morgen Wiesen und 696 Morgen Gemeinde- und Stiftungs-Waldung.

Der Nahrungsstand besteht im Produkten-Handel, nämlich mit Vieh und Hafer.

§. 3.

Das vormalige Dörflein Vilbach, dessen Schicksale im 30jährigen Kriege, neue Gründung, Familienstand und Grundeigenthum.

Fünfzehn Minuten von dem Dorfe Lettgenbrunn entfernt, liegt der Weiler Vilbach, dessen Gründung von der vormaligen Burg Beilstein abgeleitet werden kann. Dieses ehemalige Dörflein erhielt sich bis zum 30jährigen Kriege. Am 14. October 1634 ward es von den Schweden ganz zerstöret, und lag bis zum Jahre 1665 in Trümmern. Kurfürst Johann Philipp von Mainz räumte im besagten Jahre die Hälfte des verödeten Dörfleins mit den dazu gehörigen Gütern, Waldungen, Reisig-Bergen, Rechten und Gerechtigkeiten unter bestimmten Bediugnissen, neinem Unterthanen v. Wiesen, k. Landgerichts Frammersbach, Namens Georg Ried, ein, und gab ihm an baarem Gelde noch 100 Reichsthaler. Derselbe hatte zwar bis zum Jahre 1668 ein Haus und eine Scheuer erbauet, ließ aber nach den Befreiungsjahren die schuldigen Zinsen, Schatzungen u. d. gl. der-

gestalt anwachsen, daß Melchior Freyherr v. Schönborn, Administrator der Pfandschaft Orb, für sich und seine Mitinteressenten als Grundherr nach dem Gute griff, jedoch dem Georg Ried zugestand, sich selbst um einen Käufer zu bewerben, und dasjenige sich zuzueignen, was er über seine Schuldigkeit erlösen würde. Christoph Dörber, Pächter des adeligen von Lauterschen Gutes zu Wirtheim, trat nun als Käufer auf, hielt aber mit der Zahlung nicht ein, weshalb Melchior von Schönborn das Gut an sich zog, und dasselbe dem Hanns Arnold Schultheißen zu Burgjos, dessen Tochtermann Christoph Götz Ortsnachbar daselbst und dessen Erben, sammt der Wirthschaft unter folgenden Bedingnissen erblich überließ:

1) Sollen aus den zu dem ehemaligen Dörflein Bilbach gehörigen Bauplätzen, Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen und Reisig-Bergen 6 Güter gemacht, alles in 6 gleiche Theile getheilt, auf jedes Gut jährlich 4 fl. Zinns, 2 fl. für Jägers-Atzung und Kaufhaber, 1 Fastnachts-Huhn, 2 Sommer-Hahnen, und 4 Maas Haber geschlagen, und jährlich um Martini in die Rentei Orb abgeliefert werden.

2) Sollen diese 6 Güter, wovon die eine Hälfte dem Joh. Adam Hensler, Stadtschreiber zu Orb und seinen Erben, vermöge Erbleih-Brief erblich und eigenthümlich überlassen wurde, eigenthümlich abgetreten. Dann

3) die Wirthschaft erblich überlassen und der Ac-

cis von dem eingelegten Weine und Biere ganz, an dem Ohmgeld aber die Hälfte an die Rentei zu Orb abgeliefert, die andere Hälfte aber der Kirche zu Lettgenbrunn und der Gemeinde daselbst entrichtet werden.

4) Von allen, von den vorigen Besitzen herrührenden Schulden sollen sie zwar, vermöge einer von dem Kurfürsten Johann Philipp gemachten Erklärung, befreit seyn, da jedoch die Kirche zu Lettgenbrunn 160 fl. an Vilbach zu fordern hat, welche die vorhinigen Einwohner schuldeten, so soll auf jedes Gut 20 fl. Kapital geschlagen werden, welches der Kirche jährlich zu verzinsen oder abzutragen ist.

5) Sollten die Güter verkauft werden, so muß der Pfandherrschaft der Handlohn, nämlich 5 vom Hundert Kaufgeldes, entrichtet werden.

6) Sollen die Güter nicht von einander getrennt werden, ohne Wissen und Willen der Pfandherrschaft, oder des Beamten zu Orb; jedoch soll gestattet seyn, das Gut in 2 oder höchstens 3 Theile zu theilen, zum Behuf einer Verehlichung der Kinder, eine Verpfändung werde ohne Vorwissen der Pfandherrschaft nicht zugegeben.

Diese Uebereinkunft ward im Jahre 1683 abgeschlossen und hatte den glücklichsten Erfolg, das Dörflein Vilbach ward nun in einen Weiler, der mit Lettgenbrunn eine Gemeinde bildet, und seinen eigenen

Bevollmächtigten hat, umgeschaffen, die Güter kamen durch zweckmäßige ökonomische Betriebe in einen guten Stand, wurden in kleinere Parzellen getheilt, und nun hausen zu Vilbach in 7 Höfen 7 Familien, die sich in einer Seelenanzahl zu 61 redlich und fleißig durch den Anbau von 290 Morgen Ackerland, 22 Morgen Wiesen und den Genuß von 250 Morgen Waldungen ernähren, und den besten Unterthanen des Königreichs zur Seite gestellt werden können. Frugalität, Genügsamkeit, ein friedliches, stilles Dahinleben in einer beneidenswürdigen Abgeschiedenheit, beweisen auch hier ihre kräftige Würkung und sprechen laut: Glücklich ist der Mensch, der weit entfernt vom städtischen Luxus und Getümmel ein ländliches Leben führet. Denn wer klug ist, sucht das Gute von seinem Zustande zu genießen, ohne den Zustand anderer Menschen zu beneiden, und wenn er Gelegenheit hat, sich durch Erfahrung zu überzeugen, daß es auf dieser besten Welt zu keiner Zeit und in keinem Stande zum Besten gehet, so wird er so glücklich seyn, als die Sterblichen es zu werden vermögen.

§. 4.

Die vormalige Burg Beilstein.

Zwischen dem Weiler Vilbach und dem Dorfe Lettgenbrunn liegt ein kegelförmiger, mit Buschholze und Hochstämmen besetzter Berg, der Beilstein genannt, dessen Spitze sehr veraltete Ueberreste einer verfallenen Burg dem forschenden Wanderer im

Schutte aufbewahret. Beherrschend überschauet der Beilstein die übrigen in mäßiger Entfernung von ihm liegenden Berge. Deshalb erhob ihn schon die Natur zum Rittersitz, und deshalb ließ sich das edle Geschlecht von Nassau bestimmen, auf demselben eine Burg zu erbauen, um sich in Verbindung zu setzen mit den Ritterburgen auf dem Vorgebirge des Spessarts, und an der Birkenheimer, vormals römischen, Heerstraße. Wann dieser Burgbau begonnen habe, kann, da keine Urkunde diese Thatsache überliefert hat, mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen werden.

Die Burg Beilstein mag wohl in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts abgebrochen worden seyn. Diese unverbriefte Behauptung gewinnt noch durch Folgendes an Wahrscheinlichkeit. Diether von Isenburg und Adolph von Nassau wurden zugleich zu Kurfürsten von Mainz erwählet, weshalb zwischen beiden im Jahre 1442 ein Kurstreit entstand. Die bewaffnete Hand und das Waffenglück hatte die entscheidende Stimme gegeben. Diese entschied für Diether von Isenburg. Da sich nun beide Gewählten, derselben Familien, Anhänger und Freunde öffentlich befehdeten, und die Stadt Orb als Grenznachbarin der isenburgischen Besitzungen aus Weltklugheit der Sache des Diether von Isenburg beitreten mußte, so war der 2 Stunde von Orb entlegene friedliche Beilstein dem Andrange der zufälligen Feinde seines Burgherrn blos gestellt, mußte der Uebermacht weigen, ward genommeu und gebrochen. Späterhin

hat die Geschichte kein Zeit-Ereigniß aufbewahret, durch welches die Zerstörung der Burg Beilstein hätte herbeigeführt werden können. Blos der Bauern-Aufstand, welcher sich in seinem zerstörenden Würken von Aschaffenburg bis an diese Burg verbreitete, hätte diese Zerstörung bewirken können. Allein wäre würklich der Beilstein von den Bauern abgebrochen worden, so würde in der Geschichte des Bauernkrieges, welche alle durch die Bauern genommene, geschleifte Burgen und zerstörte Klöster namentlich aufführt, auch des Beilsteins erwähnet worden seyn. Dazu kommt noch, daß die Bauern in Massen, oder größeren Haufen und Rotten in die Umgegend des Beilsteins nicht kamen, und kein Grund angegeben werden mag, warum gerade die Zerstörungssucht sich an einer Bergveste erprobet haben mögte, während die in der Nähe gelegenen Burgen, z. B. zu Wächtersbach und Burgjos verschont worden seyn sollten.

Der Berg, auf welcher die Veste Beilstein lag, ist nun Staatseigenthum, ob durch den Titel einer eroberten feindlichen Besitzung, oder durch eine gütliche Uebereinkunft, ist mir unbekannt. Ich stimme mehr für ersteres, denn, wie der Papst den Suffragan-Bischöfen Titeln von Bisthümern ertheilt, die ehemals seiner geistlichen Obergewalt unterworfen waren, und nun zum großen Reiche der Unglaubigen gehören, um sich in seinen geistlichen Ansprüchen zu erhalten, und wie die ehemaligen deutschen-römi-

schen Kaiser sich den Titel, König von Jerusalem, beilegten, so fügte noch im 17ten Jahrhunderte das Haus Nassau seinen Titeln jenes eines Herrn von Beilstein bei. Johann Ludwig Graf von Nassau, kaiserlicher und erzherzoglich östreichischer Gesandte bei Abschließung der osnabrüker, und münsterer Frieden im Jahre 1648 und 1649, unterzeichnete: Johann Ludwig Graf von Nassau, Katzenellenbogen, Vianden und Dietz, Herr von Beilstein.

E. Das Gericht Wirtheim.

§. 1.
Muthmaßliche Veranlassung zur Gründung der Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst.

In den Theilen des bezwungenen alten Germaniens, in welchen der Sieg gewohnte Römer festen Fuß gesetzet hatte, ward Kultur und Licht, während in den unbesiegten Theilen dieses großen Landes unsere rohen, aber streitbaren Voreltern wohnten, oder herumstreiften. Römer und Deutsche wurden auf ähnliche Art mit einander bekannt, wie nachmals Russen und tartarische Horden, Amerikas fremde Anbauer mit Bruten von ursprünglichen Einwohnern. Im ersten Zustande der Natur erhielten sich am längsten die Einwohner der ungeheueren Wälder, in welche die Römer äußerst selten, und wenn dieses geschah, nur mit bedeutendem Verluste eindrangen. Lange schon hatten diese Weltbestürmer den Rhein, dann das linke und rechte Ufer des Mains bis über Aschaffenburg hinaus besetzet, aber in den Spessart wagten sich dieselben nicht, hier scheiterte derselben Taktik und Muth. Gegen diesen Wald und dessen Vorgebirge schützten sich die Römer durch eine Bevestigungslinie, den Pfahlgraben, an welchem Truppen Sammlungsplätze, die aus den Castris (Feldlagern), von denen eins zu Aschaffenburg war, ergänzet wurden,

angelegt waren. Dieser Pfahlgraben mogte nun mittelbar zur Kultur, und in der Folge zur Anlegung von Dörfern und Gemeinheiten in dessen Umgebungen die nächste Veranlassung gegeben haben. Denn der besiegte deutsche Völkerstamm am rechten Ufer des Maines bildete einen Theil der römischen Legionen an der Befestigungslinie, dem Pfahlgraben, durch diese erhielt jener Humanität, feinere Sitten und Unterricht in der Benutzung und dem Anbaue des Bodens. Durst nach Eroberung, und Sclaven auf Seite der Römer, Hang zum Rauben und zur Ausgelassenheit auf der deutschen Seite machten die neuen Nachbarn bald zu unversöhnlichen Feinden. Vier Jahrhunderte widerstrebten sie einander. Kunst und vortreffliche Waffen stritten für die einen, Beschaffenheit der Gegend und Volksmenge kam dem anderen zu statten, weil die Römer eine stärkere Heeresmacht gegen die Wilden zu gebrauchen nicht nöthig fanden, oder der sonstigen Bedürfnisse wegen unmöglich hielten. An Muth waren sie wohl einander gleich, an Siegen und Niederlagen vielleicht auch, bis endlich Roms Legionen durch andere Ursachen geschwächet, den Schwärmen ihrer Gegner weichen und zugeben mußten, daß diese sich ergossen, gleich einem Strome, der den Damm durchbricht, welcher die Anwohner lange vor dessen Fluthen beschützet hatte. Der Germanier hatte sich nun der schmählichen Knechtschaft entledigt, Ruhe trat an die Stelle des kriegerischen Treibens eines übermüthi-

gen Volkes, das Gott den Himmel und sich die Erde zutheilen wollte; die freien germanischen Stämme suchten ihre alten Wohnsitze wieder auf, und setzten das fort, was sie zu ihrem Vortheile von den Römern erlernt hatten.

Daher mag es nun rühren, daß am römischen Pfahlgraben der Bau der Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst weit früher, als in der benachbarten Landschaft, und insbesondere im ehemaligen Freigerichte entstanden seyn mögen. Es spricht auch dafür die Benennung Kassel oder Castell, dann Höchst oder wie es in Urkunden genannt wird Hosti. Der örtlichen Lage nach mußten am Pfahlgraben bei Wirtheim und Kassel sich mehrere Menschen befunden haben, weil dort sich die lachendsten von Bächen durchschnittenen Thäler vereinigen, und die Fortsetzung des Waldes unterbrochen ist. Die örtliche Lage war also zur Niederlassung geeignet, da die nothwendigsten Bedürfnisse für Menschen und Vieh, Wiesen, Wälder und Ackerland gaben, auch hier die römische Kultur schon bekannt war. Aus diesem Grunde gab der Mainfluß über, oder neben welchem der Pfahlgraben hinzog, zur Ansiedlung die erwünschte Gelegenheit nicht, denn in dieser Gegend war damals die Schiffarth noch in der Kindheit, an einen Handelsverkehr war nicht zu denken, die Wälder berührten in vielen Gegenden den Fluß, auch fand man nicht nöthig, durch Ueberschwemmungen sich ängstigen, und Fluren verderben zu lassen, während dem die fettesten, durch kleine Flüsse und Bäche be-

feuchteten, Thäler landwirthschaftlich benutzt worden waren, Unterhalt und Beschäftigung darboten, und man sich an diese Gegend durch einen langen Aufenthalt gewöhnt hatte.

Daher mag es nun gekommen seyn, daß die Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst schon bedeutende bürgerliche Gesellschaften gebildet hatten, während die Dörfer am rechten Mainufer noch nicht bestanden.

§. 2.

Die Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst waren Krongüter der deutschtn Könige, hierauf Eigenthum des Stifts zu Aschaffenburg, und dann ein Theil des Kurstaates Mainz.

Die drei Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst, obgleich ihrer örtlichen Lage nach getrennt, bildeten hinsichtlich ihrer inneren Verhältnisse eine eigene Gesellschaft, sie theilten Rechte und Lasten gemeinschaftlich, gehörten zu den Krongütern der deutschen Könige, von welchen sie erst im Jahre 974 getrennt wurden.

Denn als Herzog Otto von Baiern und Schwaben, ein Enkel Kaisers Otto des Großen, mit Bewilligung seines Oheims Kaisers Otto II. im Jahre 974 das Kollegiatstift zum h. Peter und Alexander zu Aschaffenburg gestiftet hatte, weil er mit seiner Gattin Richardis keine Kinder erzeugte, und seine einzige Tochter den Schleier wählte, bewog er seinen Oheim, dem neuen Stifte seine eigenthümliche Ortschaften Wirtheim, Kassel und Höchst, welche zum Kinzig-

gau gehörten, mit allen Zugehörungen zu schenken *).

Erzbischof Gerlach von Mainz bestättigte späterhin alle des Stiftes Gerechtigkeiten auf das Gericht Wirtheim im Jahre 1494, in welcher Bestätigung unter andern vorkömmt: Dechant und Kapitel solle das Gericht eigen besitzen, und wenn der Dechant oder ein Kapitelherr sich dorthin verfüget, so soll die Gemeinde, wie es bisher geschehen, die Herren, derselben Freunde, Diener und Pferde unentgeldlich bewirthen, und füttern.

Das Kollegiatstift zu Aschaffenburg blieb im Besitze des Gerichtes bis zum Jahre 1588, in welchem Jahre Jost Kämmerer, der Propst dieses Stiftes, die Propstei mit allen Renten, Gefällen, Gütern und Rechten dem Erzbischofe Wolfgang von Mainz abtrat, worauf das Gericht dem vormaligen Kurstaate Mainz einverleibt wurde **).

Obgleich durch diese Abtretung für das Stift das Gericht verloren gieng, so hat sich doch dasselbe noch bestimmte Güter, Zins und Gefälle in demselben vorbehalten, und fortwährend bezogen. In den neueren Zeiten haben die Unterthanen des Gerichtes mehrmalen gegen Verabreichung des Zinnses sich verwahret, weshalb der Rechtsweeg gewählet, und vermöge Erkenntniß des vormaligen kurfürstlichen Hofgerichts zu Mainz vom 15. Nov. 1756 das Gericht Wirtheim verurtheilt ward, von einem jeden Mor-

*) Guden. Cod. dip. I. 351.

**) Guden. Cod. dip. II. 335.

gen besitzenden Lehngutes 1 Sechter Haber gelnhäuser Kornmaaßes, 2 Pfenning an Geld, und 1 Pfenning Hühnerzinns zu verabreichen. Im Jahre 1601 bis 1710 hat der Haberzinns 78 fl. 17 kr. im Geldanschlage, das Malter zu 2 fl. gerechnet, betragen. Das vormalige Kollegiatstift Aschaffenburg ist übrigens berechtiget, in dem Kinzigflusse bei der Brunnenwiese zu Wirtheim anfangend, die Kinzig hinab bis an den sogenannten Hessen-Acker zu fischen.

§. 3.
Ursprung der Benennung des Gerichtes Wirtheim.

Unter der Benennung des Gerichtes Wirtheim versteht man die zum Landgerichte Orb gehörigen Flecken und Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst, welche eine eigene Rentei, und einen besondern Oberförster hatten. Die Ermächtigung dieser drei Gemeinden, im Namen des Kurfürsten von Mainz durch dazu ernannte Schöffen die Feldfrevel, Schlägereien, Körperverletzungen, wörtliche Unbilden und gefährliche Drohungen im Umfange ihrer Markungen zu untersuchen und zu bestrafen, bevorzugte dieselben zur Benennnng eines Gerichtes. Dieses aus 14 Schöffen bestandene Gericht wurde von dem Fauth (Vogt) zu Kassel im Beyseyn des Zöllners zu Wirtheim geheget. Wirtheim stellte 5, Kassel und Höchst 2 Schöffen. Die Schöffen versammelten sich auf erlassene Aufforderung durch den Fauth jedesmal auf dem Rathhause zu Wirtheim. Vierzehn Tage vor Abhaltung des Gerichtes, wurde von dem Fauth

verkündet, daß Gericht gehalten werde; wer daher Klagen anbringen wolle, habe solche bei rechter Zeit einzulegen.

War nun am bestimmten Tage das Gericht besetzet, so wurde vom Fauth an den Büttel die Frage gestellt: ob er das Gericht bekannt gemacht habe, wie es vor Alters Herkommen gewesen? Als derselbe mit ja antwortete, fragte der Fauth die anwesenden Schöffen: in wessen Namen er das Gericht hegen solle? und es wurde geantwortet: im Namen des hochwürdigsten und gnädigsten Kurfürsten und Herrn von Mainz. Es wurde nun ein Schöffe gefragt: ob das Gericht geheget, ob es Kraft und Macht habe, und dieser antwortete: er erkenne mit seinen Mitschöffen, daß dieses Gericht, wie Herkommen, genugsam geheget sey.

Nun wurden alle, die vor dem Gerichte erscheinen sollen, durch den gemeinen Schultheißen in die Ruge zu gehen ermahnet.

Wegen ihrer Sonderbarkeit will ich hier die gerichtlichen Erkenntnisse auf den gemeinen Rugen aufführen:

1) Wer der Obrigkeit Gebot oder Verbot verachtet, und deshalb gerüget wird, ist derselben zur höchsten Buß 19 fl. zu erlegen schuldig.
2) Welcher eigene Gewalt übt, und deshalb gerüget wird, der ist der Obrigkeit mit der höchsten Buße verfallen.
3) Wer den anderen scheltet, und nicht zu schel-

ten weiß, der ist der Origkeit 10 fl. zur Buß schuldig.

4) Welcher dem anderen boshaftigerweise aus seiner häußlichen Gewahrsam fodert, ist der Obrigkeit zur höchsten Buße verfallen.

5) Welcher bößlicherweise nach einem mit Steinen wirft und trifft, der ist der Obrigkeit 25 Schilling, da er aber nicht trifft, alsdann die höchste Buße schuldig und verfallen.

6) Welche bei nächtlicher Weile ein Mordgeschrei halten, sind der Obrigkeit zur höchsten Buß schuldig.

7) Welcher seine gebührlichen Frohnddienste nicht ausrichtet, ist der Obrigkeit zur höchsten Buß verfallen.

8) Welcher aus Muthwillen wider ein gesprochen Urtheil redet, ist der Obrigkeit die höchste Buß, und im geringsten 1 fl. zu erlegen schuldig.

9) Wer dem anderen mit bewehrter Hand überläuft, da er schon nicht schlägt, ist der Obrigkeit 25 Schilling zur Buß verfallen schuldig.

10) Welcher dem anderen mit bewehrter Hand schlägt, er verwunde, oder verwunde nicht, so ist er der Obrigkeit 25 Schilling zur Buße verfallen.

11) Welcher Jemand mit einem Stecken, und dergleichen schlägt, ist der Obrigkeit 15 fl. zur Buße schuldig und verfallen.

12) Welche einander mit Krausen, oder mit Glä-

fern werfen, sind der Obrigkeit 15 fl. zur Buß schuldig.

13) Welche ohne Vorwissen und Erlaubniß zu dem Gericht nicht erscheinen, sind dem Fauth 5 fl. zu Buß verfallen.

14) Welcher dem anderen in den gemeinen Rugen Lügen straft, ist dem Fauth 5 fl. zur Buß verfallen.

Wem fallen hier nicht die Kapitularien Karls des Großen, und Ludwigs des Frommen ein?

§. 4.

Berechtigungen des Gerichts Wirtheim.

Das vormalige Stift zu Aschaffenburg hat dem Gerichte Wirtheim, als dessen Grundherrn, zu einer Zeit, wo man im Besitze ungeheuerer Waldungen an keinen künftig möglichen Holzmangel dachte, vorzügliche Berechtigungen in den Forsten dieses Gerichtes gegen bestimmte Leistungen eingeräumet. Kurmainz, das nun, wie oben gesagt ward, das Gericht Wirtheim von dem Stifte Aschaffenburg überkommen hatte, störte die Einwohner desselben in der Ausübung dieser Berechtigungen nicht, vielmehr bestätigte Kurfürst Daniel diese in der im Jahre 1570 erlassenen, und öffentlich bekannt gemachten Wald-Ordnung, deren Erneuerung und Bestättigung im Jahre 1668 dem Jurisdiktional-Buche des Gerichtes Wirtheim einverleibt worden ist.

Diese auf den herrschaftlichen Waldungen ruhen-Dienstbarkeiten bestehen in folgenden:

1) In Benutzung des Ekerichs.

Sämmtliche Unterthanen sind hiernach befuget, ihre Schweine, ohne Rücksicht auf Zahl und Größe, welche sie entweder selbst erzogen, oder von Walburgis an sich gekaufet, ohnentgeldlich einzuschlagen.

2) Beholzigungs Gerechtsamen.

Die oben berührte Waldordnung des Kurfürsten Daniel spricht für die Gerichts-Unterthanen das Recht aus:

a) Sich, soviel ihre häusliche Nothdurft erfodert, mit Ur- und Brennholz zu beholzigen;

b) jeden Dienstag und Freitag in der Woche das aufgemachte Brennholz, unter dem Namen Sodholz, zur Saline nach Orb mit vollen Ladungen zu fahren, und solches allda zu verkaufen, ausgenommen von Johann des Täufers, bis Laurentius-Tag wegen Hegung der Wildbahn. Ferner wurde

c) sämmtlichen Unterthanen sowohl zur Erbauung neuer Wohnungen und Oekonomie-Gebäude, als zur Reperatur derselben das nöthige freie Bauholz; ebenso

d) zur Umzäunung und Befriedigung ihrer Grundstücke das dazu schickliche Holz verabreichet, wofür jedoch 5 Albus (10 kr.) Stammgeld entrichtet werden mußte. Zufolge dieser allgemeinen Beholzigungsrechte erhielten sämmtliche Einwohner ferner

c) freies Holz zur Unterhaltung und Anschaffung ihrer Fuhrgeschirre, und Feldgeräthschaften, ge-

gen Zahlung des Stammgeldes. Im Jahre 1791 ward über den Bezug des Brennholzes dahin abgeschlossen, daß die Gemeinden Wirtheim, Kassel und Höchst überhaupt eine Anzahl von 700 Stecken 4schuhiges gemischtes Buchen- und Eichenscheitholz erhalten solle.

3) Trift- und Waidgang.

Besage der vorangeführten kurmainzischen Waldordnung stehet den Gerichts-Unterthanen das Trift- und Waidrecht in dem Bezirke der kasseler Markung zu, und nur einige Heegberge sollen von der Hut des Viehes ausgenommen werden.

4) Schäfereien.

Die Schaafe der Gerichts-Unterthanen sind zur Trift in den Gesammt-Waldungen berechtiget, und haben solche der herrschaftlichen Schäferei beizutreiben.

Diese auf dem Forste von Kassel liegenden Dienstbarkeiten wurden in der neuesten Zeit zum Theil widersprochen, und gegenwärtig unterliegt die Sache einer Entscheidung.

§. 5.

Das Dorf Wirtheim.

Das Pfarrdorf Wirtheim ist ein geschlossener, 1 1/2 Stunden von Orb entlegener Flecken, durch welchen die Land- und Handelsstraße I. Klasse von Frankfurt nach Leipzig und dem dem ganzen Norden, diejenige Heeresstraße, auf welcher die große französische Armee nach der Völkerschlacht bei Leipzig, durch

die alliirten hohen Mächte zur rückgängigen Bewegung genöthiget, am 29ten October 1813 dem Rheine zueilten, ziehet. Da diese Straße wegen des Handelsverkehrs nach Süden und Norden eine der ersten in Deutschland ist, ward Wirtheim der Sitz eines königlichen Oberzollamtes.

Der Flecken Wirtheim liegt in dem reitzenden Kinzigthale, dicht am Kinzigflusse, in welchen vor dem oberen Thore der Bach Bieber fällt, derselbe ist gegen Norden und Süden von waldigen Bergen umschlossen, gegen Osten und Westen ziehet sich im manchfaltigen Naturreize das Kinzigthal hin, welchen die 1/4 Stunde lange doppelte Baumreihe an der Landstraße vor dem oberen Thore des Fleckens noch erhöhet. Wirtheim zählet 124 Wohnhäuser, 144 Familien und 854 Seelen. (Im Jahre 1668 befanden sich daselbst 24 Hauser, 22 Familien und 117 Seelen.) Hierunter befinden sich 847 Katholiken, 4 Lutheraner und 4 Juden. Krämer und Handwerker sind daselbst 35, auch liegen an der Bieber 2 Mahlmühlen. Der Brandassekuranz-Anschlag der Gebäude beträgt 32,370 fl. Die Einwohner ernähren sich größtentheils vom Producten-Handel, welcher in Kartoffeln, Brandwein, Heu und Vieh aller Art besteht.

Zur Markung Wirtheim gehören 361 Morgen Ackerland, 300 Morgen Wiesen, 43 Morgen Gärten. Das Ackerland kann so lange nicht zu dem guten gerechnet werden, als demselben das Lebensprinzip der Agrikutur, der gute Dünger, abgehet. Aeußerst selten, und zwar nur gemischet, ist der Stroh-

dung, dessen Stelle durch Heidenkraut ersetzt werden soll und muß, manchmal aber sogar nur nothdürftig ersetzt werden kann.

Wirtheim war vormals der Sitz eines eigenen Rentamts und eines Oberförsters, und vom Jahre 1668 an bis zum 23. May 1723 der gräflichen Familie Schönborn verpfändet.

§. 6.

Besitzungen freier Leute zu Wirtheim.

In und um Wirtheim wohnten einst freie Leute. Hiezu mag das Hoflager des Kaisers Friedrich I. in der Burg zu Gelnhausen, und das nahe Freigericht viel beigetragen haben. Mit diesen freien Leuten wurden durch den römischen König Wenzeslaus der mächtige und reich begüterte Amts- und Forstgraf im Spessart, Graf Ludwig von Rieneck, im Jahre 1391 belehnet, und zwar so, wie dieselben sein Vater Graf Gottfried, dessen Vorfahrer und Eltern gehabt haben. Einige Besitzungen dieser freien Leute zu Wirtheim erhielten sich noch bis auf die neueren Zeiten. Von diesen konnte noch folgendes erhoben werden:

1) Die Ritter von Lautern besaßen noch im Jahre 1582 zu Wirtheim am unteren Thore ein Schloß nebst 110 1/2 Morgen Ackerland, 25 Morgen Wiesen, einen großen Baumgarten bei dem Leisbrunnen, und ein Gärtchen bei der Steig über die Kinzig. Die Erben des Johann Wilhelm von Lautern überließen dieses Gut den Forstmeistern von Gelnhausen mit Einwilligung von

Kurmainz als Lehnsherrn, weil die Ritter von Lautern durch die Bande des Blutes mit den Forstmeistern von Gelnhausen verbunden waren. Maria Katharina, verwittibte, und geborne Forstmeister von Gelnhausen, hat hierauf das Gut dem kurpfälzischen, und gräflich hanauischen Amtmann zu Gelnhausen, Georg Wild, im Jahre 1651 um eine bestimmte Summe Geldes zum Genuß überlassen, dessen Wittwe übergab im Jahre 1665 dasselbe ihrem Bruder Ludwig Adolf Krug, und nach dessen Ableben wurde dieses Gut von Johann Reinhard Krug von Nidda Vormünder der Relikten des Ludwig Adolph Krug an Kurmainz abgetreten.

2) Die Herren von Forstmeister erwarben sich durch Kauf das Schlößchen des Wilhelm von Lautern am untern Thore, zu welchem 88 Morgen Ackerland, 28 Morgen Wiesen und 6 1/2 Morgen Gartenfeld gehörten. Auf dieses Gut haftete eine Foderung des kaiserlichen Rathes Leonhardi zu Frankfurt von 14,000 fl., dann eine desgleichen der Freyfrau Waldbott-Bassenheim zu Bornheim. Hugo Freiherr von Forstmeister zu Gelnhausen wollte zur Zahlung dieser Anlehen das Gut verkaufen, und die Ritterschaft zu Burg Friedberg schrieb den Verstrich desselben als eines freiadeligen und im ritterschaftlichen Verbande seit dem Jahre 1542 stehenden Gutes aus. Allein Kurmainz unter-

sagte am 16. November 1795 den Verkauf in der angegebenen Art, und gab nicht zu, daß auf dasselbe eine radicirte Rittersteuer angenommen werde. Hiedurch wurde der Verstrich vereitelt, und Freyherr von Forstmeister negocirte in der Folge ein Anlehn von 14,000 fl. bei dem Bankier Allesina-Schweitzer zu Frankfurt gegen reichskammergerichtlich bestätigte, und von der kurmainzischen Regierung im Jahre 1794 genehmigte Verpfändung des Gutes und die Foderung des Freyherrn v. Leonhardi ward getilget.

Hugo Freyherr von Forstmeister trat nun dieses Gut an die Freyfrau Wallbott zu Bassenheim ab. Allein da dasselbe wie ober bemerkt wurde, verpfändet war, und hinsichtlich einer Foderung der Armuth zu Mainz zu 24,000 fl. an die von Forstmeister auf dieses Gut ein Arrest geschlagen ward, so blieb nichts übrig, als die gerichtliche Versteigerung desselben, welche im Jahre 1808 erfolgte. Hiedurch ward dieses adelige Gut Eigenthum von 18 Einwohnern zu Wirtheim um den Kaufpreiß zu 17,850 fl.

3) Die Ritter von Morlin, und jene von Schuzbar, genannt Milchling besaßen 47 1/2 Morgen Ackerland, 47 Morgen Wiesen, 5 Morgen Gartenfeld und 1 Haus zu Wirtheim.

§. 7.

Berechtigung der Gemeinde Wirtheim im Büdinger Forste.

Das Wirtheimer Gerichts-Lagerbuch vom Jahre 1582 enthält Folgendes:

„Die Wohlgeborne Herren Herren von Isenburg Graffen zu Büdingen haben von jedem Hauß zu Wirtheimb jährlich uff Martini 3 Pfennig zu Feur Gelt zu hollen, dagegen alle Inwohner der Eins zu Wirtheim aus dem Büdinger Wald, wo sie das erreichen mögen, Uhrholtz was sie mit Hacken undt Heppen zwingen konten zu Ihren Haußhaltuugen undt anderer Nottdurft täglich zu tragen berrechtiget, welches ohne Verhinderet manniglich es jeder Zeit noch geruhig hergebracht.“

Die Herrn Grafen von Isenburg-Wächtersbach haben sich mit der Gemeinde Wirtheim dahin verglichen, daß jeder Ortsnachbar jährlich aus dem büdinger Walde 1 Klafter Buchen-Scheitholz beziehet, dagegen aber die Frevler in diesem Walde an das Forst-Ruggericht zu Wächtersbach gestellet werden müssen. In Betreff des vorberührten Beholzigungs-Rechtes rechtet gegenwärtig mit dem Herrn Grafen von Isenburg-Meerholz die Gemeinde Wirtheim bei dem kurhessischen Obergerichte zu Hanau.

Verfolget man von dem Flecken Wirtheim aus das durch ein angenehmes Wiesenthal sich sanft hinwälzende Flüßchen Bieber aufwärts, so hat man nach 15 Minuten schon das Dorf Kassel, einen Haupt-Bestandtheil des vormaligen Gerichtes Wirt-

heim, und den Sitz des Fauthes (Vogts) dieses Gerichtes, erreichet.

§. 7.

Das Dorf Kassel

liegt am Ausgange dreier Wiesen-Gründe. Aus dem östlichen Wiesenthale ergießt sich der Bach Kassel, welcher 5 Mühlen, worunter sich 2 Loh- und 3 Oehlmühlen befinden, treibet, das Dorf Kassel zur Hälfte durchschneidet, und, sich gegen Westen wendend, in das aus dem südlichen Thale kommende Flüßchen Bieber, an welchem eine Mahlmühle stehet, fällt. Kassel grenzet gegen Osten an den herrschaftlichen Wald, gegen Süden an die Feldmarkung des kurhessischen Dorfes Lanzingen, gegen Westen wieder an den herrschaftlichen Wald, und gegen Norden an die Markung von Wirtheim.

Dasselbe zählet 168 Wohnhäuser, welche mit den Nebengebäuden im Brandassekuranz-Anschlage 14,270 fl. betragen, 183 Familien und 913 Seelen. Unter dieser Seelenzahl sind 159 Männer, 183 Weiber, 270 Söhne, 287 Töchter, 9 Knechte und 5 Mägde. Sämmtliche bekennen sich zur christlich-katholischen Religion.

Zur Feldmarkung von Kassel gehören 343 6/8 b. Tagwerke Ackerland, 210 5/4 b. Tagwerke Wiesen und 17 1/2 b. Tagwerke Gärten. Die Einwohner ernähren sich von der Viehzucht, dem Ertraide-, Kartoffel- und Obstbau, dem Holzmachen und dem Handel mit Heidelbeeren nach Hanau.

Kassel ist übrigens der Sitz eines k. Revierförsters, mit einem Reviergehülfen.

Zur Gemeinde von Kassel gehöret noch

§. 8.

Der Niederhof.

Derselbe liegt in einer Entfernung von 20 Minuten südlich von Kassel dicht an der kurhessischen Grenze, war in den vorderen Zeiten mit einem Wassergraben umgeben, und ein Lehngut der Familie von Schwalbach. Der letzte dieser Familie übergab diesen Hof sammt dem Hofgute zu 124 1/2 Morgen Ackerland, 84 1/2 Morgen Wiesen, 1 3/4 Morgen 20 Ruthen Gartenfeldes an Kurmainz um 1000 fl., worauf das Gut in Pacht gegeben ward. Der geschlossene Hof bestehet in einem geräumigen Wohnhause, einer Scheuer und Oekonomie-Gebäuden, und durch denselben fließt die Lüzelbach, an welcher ehemals eine Mühle stand.

In dem südöstlichen Thale bei Kassel, aus welchem der Kasselbach sich ergießet, und wo man noch Spuren des römischen Pfahlgrabens sieht, erhebt sich ein isolirter und kegelförmiger Berg

§. 9.

Der Happes-Kippel,

auf welchem noch einige nach dem Volks-Glauben von Geistern bewohnte Ruinen einer verfallenen Burg sichtbar sind. Wer haußte einst hier? Wer waren die Ritter, die hier wandelten? Ihre Namen sind vertilget, ihr Andenken ist ausgelöschet im Buche des Lebens! Woher die Ritter, welche in dieser

Burg weiland haußten, kamen, welchem Gesippe sie angehörten, und wo sie geblieben sind, ist unentdecket. Kein bekannt gewordener Umstand deutet ihre Verbindung mit anderen an, und will man die vormaligen Besitzer zu der Stamm-Familie eines Edlen gleichen Namens mit der heutigen Benennung des Berges rechnen, so thut man es blos muthmaßlich, wie irgend der Wanderer von einem am Weege in Verwesung liegenden Blocke, ohne Wurzel, Aeste, oder Schaale, die Holzarten desselben aus nicht trüglichen Kennzeichen zu errathen sucht *).

Zwei Stunden von Orb, und eine halbe Stunde von Wirtheim westlich entfernt, liegt an der Sraße von Frankfurt nach Leipzig, und an der Grenze des Königreichs Baiern gegen Kurhessen

§. 10.
Das Dorf Höchst.

Dasselbe grenzet gegen Osten an die Markung von Wirtheim, gegen Süden an den herrschaftlichen Wald, gegen Westen an die Markung von Althaßlau und Gelnhausen, und gegen Norden an das Dorf Haitz und den Büdinger Wald.

Bei Höchst schließt der Kinzigfluß seinen Lauf durch beengte Gebirgs-Gründe **), und wälzet sich

*) Sollte wohl der Happes-Kippel ein römisches Castrum gewesen seyn, da die Ruinen desselben in der Linie des Pfahlgrabens liegen, und von diesem das 1/2 Meile entfernte Castrum (Heerlager) zu Orb seine Entstehung vielleicht ableiten können?

**) Als der Kaiser Napoleon am 29ten October 1813

nun in seinen niedern Ufern durch herrliche und fruchtbare Gefilde. Die Brücke bei Höchst scheinet die Grenze des beengten Laufes dieses Flusses bezeichnen zu wollen.

Das Dorf Höchst, der Sitz einer Grenz-Zollstation, und eines Forststationisten, zählet 80 Familien in 75 Wohnhäusern, welche sammt den Nebengebäuden der Brand-Assekuranz mit 4,740 einverleibt sind, und im Ganzen 350 Seelen katholischer Religion. Zur Markung desselben gehören 209 3/8 b. Tagw. Ackerland, 56 3/8 b. Tagw. Wiesen und 8 1/8 b. Tagw. Gärten. Das Ackerland gehöret zu dem Besten im Landgerichts-Bezirke, dankbar erkennen die Höchster die Ueberlassung des herschaftlichen Walddistriktes Schönau zwischen Althaßlau und Höchst zur Feldkultur an, denn eben diese steuerte dem Bedürfnisse der Zeit bei dem erhöhten Seelenstande.

den Engpaß zwischen Wirtheim und Höchst unbesetzt fand, soll er gesagt haben: «Der Paß ist frei, jetzt findet unser Uebergang über den Rhein kein Hinderniß.»

F. Die Herrschaft Aufenau.

§. 1.

Ursprüngliche Grundherrn dieser Herrschaft. Die Forstmeister von Gelnhausen, derselben Verrichtungen als kaiserliche Forstmeister im Büdinger Reichsforste, Vorrechte und Besitzungen.

Das Schloß Kinzighausen mit den beiden Dörfern Aufenau und Neudorf, war ein besonderes Gebiet der Edlen von Forstmeister im Kleinen. Die Habe der Forstmeister, ihre liegende Güter, ihr Gesinde, ihre Heerden, ihr ganzes Eigenthum bildeten dieses Gebiet, und das Gemeinde-Wesen daselbst war blos eine Vereinigung von Manchen zur Wohlfahrt des Einzelnen. Die Besitzungen der von Forstmeister hatten sich von dem Erbe in Lehn verwandelt, um den Schutz des Mächtigern zu genießen, oder seinen Nachstellungen zu entgehen, deshalb wurde das Erbe mit Lehnpflicht bestricket, sie wurden Vasallen durch ein gegebenes, und aufgetragenes Lehn. Lehnherr *) und Vasall waren von der nämlichen Person, sie bildeten eine Kette von wechselseitiger Gebieterschaft und Abhängigkeit. Strenger als die Lehnsbürde war für sie eine andere Gattung von Abhängigkeit, näm-

*) Noch im 17ten Jahrhundert waren die Ritter von Rodenstein Lehnherrn der von Forstmeister.

lich die Dienstmannschaft, sie verband zu manchfaltigen Hausverrichtuugen. Diese Untergebenheit stammte fort, und glich dem heutigen Dienerstande. Dieser Stand gab aber Aussichten. Die Dienstmannen gehörten zu den Ministerialen (Servi principum oder nach dem altdeutschen Ausdruck Adelschalk) Zwang und Bedürfniß schuf sie zu Dienstleuten um; dieses bewies, daß die von Forstmeister zur geringeren Klasse des Adels gehörten, es war eine Knechtschaft in einem anständigeren Kleide. Doch diese Verhältnisse konnten den von Forstmeistern nicht lästig werden, denn durch sie kamen dieselben in den Besitz eines beträchtlichen Grund-Vermögens, worin nun die Verrichtungen der von Forstmeister als Dienstmänner bestanden; wodurch ihre Besitzungen entstanden und erweitert wurden, wird aus folgendem hervorgehen:

Die Edlen von Forstmeister zu Gelnhausen waren in den vodersten Zeiten Forstmeister über den ehemaligen Reichsforst (Büdinger Wald), und wurden vom Kaiser und Reich mit diesem Amte, so wie mit der forsteilichen Obrigkeit belehnet.

Kaiser Friedrich I. (Barbarossa oder Rothbart genannt), welcher eine vorzügliche Vorliebe für Gelnhausen hatte, und daselbst in den Jahren 1157, 1163, 1168, 1170 und 1173 in der von ihm erbauten Burg sein Hoflager hielt, war ein leidenschaftlicher Liebhaber der Jagd. Vor Jahren zeigte man noch einen uralten Baum, im Walde bei Gelnhausen, die Königs-Eiche *) genannt, in deren

*) Auch im herrschaftlichen Niederwalde auf der Hais-

Schatten der Kaiser öfters ausgeruhet, und noch zeigt man eine Quelle, aus welcher derselbe sich sammt seinem Jagdgefolge durch einen Trunk erquickt haben soll. So oft der Kaiser in der Burg zu Gelnhausen war, und in dem Reichsforst jagen wollte, mußte der Focstmeister, welcher zu Gelnhausen in der Burg, oder zu Wächtersbach und Büdingen geboren seyn mußte, demselben einen weißen Bracken (Hund) mit betrauften (hängenden) Ohren, welcher in der Burg unterhalten wurde, auf einem seidenen Kolter und Kissen liegend, und mit einem seidenen Leitseil, nebst silbernem, und vergoldetem Halsband versehen, halten und darbringen. Dann mußte dem Kaiser eine Armbrust überreicht werden mit einem Ebenbogen, seidener Sehne und Hängband, elfenbeinener Nuß, und silbernem Pfeil, dieser mußte mit Pfauenfedern besetzt, und die Riemen mit dergleichen Federn geschmückt seyn.

Ritt der Kaiser in den Büdinger Wald auf die Jagd, so mußte der Forstmeister ihm dienen mit einem weißen Rosse auf Reichskosten und Schaden, und damit hatte er seinen Lohn verdient. Ging es über Berg und Thal, so mußten auch die 12 Reichsförster des Büdinger Waldes, jeder mit einer Armbrust versehen, zu Pferd dem Kaiser Jagdfolge leisten.

bachshöhle zwischen Kassel und Höchst im Angesichte von Gelnhausen steht eine uralte Eiche, der Kaiser-Baum genannt, die zum Andenken an Kaiser Friedrich, welcher in derselben Schatten geruhet haben soll, seither unverletzt erhalten ward.

Einige interessante Nachrichten von dem Amte des Forstmeisters finden sich in dem Büdinger-Wald-Weisthum, welches Kaiser Sigismund noch im Jahre 1425 bestätigte *).

Der Forstmeister durfte Holz hauen lassen in dem Waldbanne zu seiner Nothdurft, auch einem seiner Freunde einen, oder zwei Bäume geben, jedoch mußte er dem Förster, in dessen Amte es geschah, 3 Heller erlegen.

Nebstdem hatten die Forstmeister das Gedings-Geld von den eingeforsteten Wagnern u. d. gl., gegen dessen Erlegung diese Holz fällen durften, auch verschiedene Strafen aus dem Büdinger Walde zu beziehen, namentlich von dem, welcher Jemanden fliessende Wunden daselbst schlug, 10 Pfund Pfennige; von dem, welcher einem Anderen mit der Faust, oder einem Prügel, ohne ihn zu verwunden, geschlagen, 3 Pfund Pfennige. Wer sich dem Forstmeister bei der Pfändung in dem Büdinger Walde widersetzte, ward mit der höchsten Buße beleget: er mußte ein fränkisches Fuder Wein, auf jeglichem Reif einen weißen Becher, dem Forstmeister und jedem Förster einen grauen Rock geben; was er in seinem Hause unter dem Sliffbalken hatte, war dem Forstmeister und den Förstern, was er ober dem Sliffbalken hatte, war dem Herrn verfallen, welche zum Walde gehörten.

Vor dem 14ten Jahrhunderte waren die Besitzungen der Edlen von Forstmeister sehr unbedeutend.

*) Ein Abdruck hievon findet sich in Lünichs Reichsarchiv Spic. Saec. P. II. Sect. 69. n. XII. S. 1603 sqq.

Zur Erweiterung derselben gab Gelegenheit das Amt eines Burgmannes zu Gelnhausen. Der geldbedürftige Kaiser Karl III. verpfändete nämlich im Jahre 1349 das äußerst beträchtliche Gut der Burg zu Gelnhausen an Günther von Schwarzburg, und die Grafen von Hohenstein. Von diesem Zeitpunkte an brachten die Burgmannen Rechte, Gefälle und große Wälder an sich, und zwar auf eine solche Art, daß unter Kaiser Sigismund im Jahre 1417 von den reichen Besitzungen der Burg nicht so viel mehr übrig war, um dieselbe in Bau und Besserung unterhalten zu können, so, daß dieselbe zerfiel, und die Forstmeister die Steine der zerfallenen Burg zum Baue ihres Hauses in der Burg benutzten. Die Burg sank so tief, daß, als im Jahre 1431 nach Christi Geburt die Hussiten in das Hochstift Bamberg einfielen, die Burgmannen, der Burggraf, und die Baumeister ein Schreiben an die Edlen der Umgegend erlassen mußten, und sie aufforderten, Geldbeiträge zur Verwahrung der Burg mit Mauern und Gräben zu geben.

Wie gesagt: von dem 14ten Jahrhundert an gehörte die Familie von Forstmeister zu dem reich begüterten Adel.

Nebst der forsteilichen Obrigkeit in dem vormaligen Reichsforste (Büdinger Walde) besaß diese Familie den Ort Steinbach im Kahlgrunde, verschiedene Besitzungen im ehemaligen Freygerichte Willmundsheim vor dem Berge, woselbst sie Märker waren, denn auf den am 24. April 1386 bei Willmunds-

heim (itzt Alzenau) unter der großen Linde abgehaltenen Märker-Gerichte fand sich auch Johann Forstmeister, Vogt zu Steinheim, ein, vor welchem Konrad von Ronneburg, Landrichter des Freygerichts, angeklagt wurde *).

Ferner die Herrschaft Aufenau und Neudorf, ein von Kurmainz relivirendes Mannslehn, bestehend in Ackerland, Wiesen, Weinbergen und Zehnden zwischen der Stadt Gelnhausen, und dem kurhessischen Dorfe Altenhaßlau, den großen und kleinen Zehnd zu Grosenhausen und Lützelhausen in dem Gerichte Altenhaßlau, den Zehnd in dem gräflich stollbergischen Amte Oberformen, das von Fischbornsche Lehngut zu Orb, ein Gut zu Wirtheim und den Hof Altenburg. Nach Aussterben der Herrn von Büdingen wurden die Forstmeister und die Grosschlage von Dieburg mit dem Landgerichte Krombach von dem Erzstifte Mainz belehnet, letztere kauften den v. Forstmeisterschen Antheil, und verkauften das ganze Landgericht im Jahre 1666 an den Ritter Philipp Erwein von Schönborn.

Von dem gräflichen Hause Isenburg trugen die Forstmeister von Gelnhausen zu Lehn:

1) Einen Theil der Zehnden zu Bettenhausen.
2) Die Zehnden zu Floßbach, und Verings mit der Pastorey-Leihung zu Floßbach, sammt allen Rechten und Zugehörungen.
3) Die Mastfreiheit auf dem Büdinger Walde für 26 Schweine.

*) Steiners Geschichte und Topographie des Freygerichts Willmundsheim vor dem Berge, S. 67.

4) Zwanzig Gulden Mann- und Dienstgeld auf St. Jacobi Tag zu Büdingen, und
5) Zehn Gulden guter frankfurter Währung auf St. Martini jährlich von der Kellerey in Hain zahlbar.
6) Das Fischwasser die Kinzig genannt von der Neumühle oberhalb der Stadt Gelnhausen, um die Burg daselbst, bis an die Stadtmühle, und deren Wehr, und von da, bis an die Wassermühle.
7) Drei Morgen Wiesen an der Vera.
8) Das Wördchen hinter der Burg Gelnhausen gegen die Heimbrücke, das den Hausen-Graben von der Vera scheidet.
9) Das Fischborner Lehn zu Orb, welches früherhin Herr von Schleifroß besessen hatte. Nebst dem besaßen die von Forstmeister eigenthümlich den Hainhof, zwischen Wächtersbach und Hesseldorf gelegen. Die Hofgebäude waren schon in den ältern Zeiten verfallen, das Gut aber wurde von dem gräflichen Hause Isenburg angekauft. Die Familie von Forstmeister versuchte dasselbe im Rechtsweege vor dem Reichshofrath zu Wien zu vindiciren, konnte aber damit nicht aufkommen, zog daher vor, sich deshalb und wegen anderer angefochtener Gegenstände mit dem gräflichen Hause Isenburg sich zu vergleichen.

Alle vorbemerkte Lehne haben die von Forstmeister an das Haus Isenburg verglichsweise hinsichtlich des nutzbaren Eigenthums abgetreten, alle übri-

ge vorgenannte Besitzungen verloren sich, und eine schwere Schuldenlast drückte die Abkömmlinge dieser edlen Familie, sämmtliche Besitzungen kamen in fremde Hände, und in ganz unbedeutenden Vermögens-Verhältnissen starb der letzte aus der Familie von Forstmeister zur Zeit der Auflösung der römisch-deutschen Reichs-Verfassung.

Durch Kauf-Vertrag gieng an das Haus Isenburg die forsteiliche Obrigkeit der von Forstmeister in dem Büdinger Walde, dem vormaligen Reichsforste, über, woselbst das Haus Isenburg blos die Jagd-Gerechtigkeit auszuüben hatte; wie die übrigen Gerechtsame und Besitzungen verloren gingen, habe ich schon gesagt, und werde es noch, in der nachstehenden topographischen und statistischen Beschreibung der Herrschaft Aufenau, berühren.

§. 2.

Gründung der Herrschaft Aufenau.

Diese bestand aus dem Hofe Kinzighausen, und den Dörfern Aufenau und Neudorf. Die Forstmeister zu Gelnhausen erwarben dieselbe theils durch Gnade des Kaisers Friedrich I., theils als Burgmannen der Burg Gelnhausen auf die vorberührte Weise. Es ist eine Volkssage, welche sich bis auf diese Zeiten erhalten hat, daß den Kaiser Friedrich I. den Rothbart einer der Forstmeister aus einer augenscheinlichen Lebensgefahr in dem Büdinger Reichsforste gerettet, weshalb dieser jenem soviel von diesem Forste eigenthümlich zugesichert habe, als er mit

einem Rosse in einem Tage umreiten würde. Dieser Umstand kann zwar geschichtlich nicht nachgewiesen werden, und wurde vielleicht mit der Ertheilung der forsteilichen Obrigkeit verwechselt, allein so viel ist gewiß, daß die ursprünglichen Besitzungen an der Kinzig die von Forstmeister von ihrem Amte als kaiserliche Forstmeister des Reichsforstes ableiten können. Als Kaiser Friedrich Barbarossa in der Burg zu Gelnhausen sich aufhielt, entstanden zu gleicher Zeit die kaiserlichen Jagdschlösser an der Wächtersbach, zu Büdingen und Ortenberg. In einem der beiden ersteren Schlösser, oder in der Burg zu Gelnhausen mußte, wie oben gesagt wurde, der Forstmeister geboren worden seyn. Es setzt demnach dieses voraus, daß diese Jagdschlösser Wohnsitze der Forstmeister gewesen seyn müssen. Als im Jahre 1349 die Burg Gelnhausen sammt ihren reichen Besitzungen verpfändet wurde, und jeder der Burgmannen seine Besitzungen durch jene der verlassenen Burg zu erweitern suchte, so werden die Forstmeister diese günstige Gelegenheit benutzet, und durch irgend einen Titel auch ihre Besitzungen an den Jagdschlössern erweitert haben. Es war denselben um so leichter, sich Besitzungen am Büdinger Walde zu erwerben, als sie die forsteiliche Obrigkeit in demselben waren.

Auf diese Art scheint der Distrikt der Markungen, auf welchen der Kinzighäuser Hof, Aufenau und Neudorf stehet, durch die Forstmeister erworben worden zu seyn, wenn man nicht lieber annehmen wollte,

daß dieser Distrikt den von Forstmeister aus kaiserlicher Dankbarkeit überlassen worden seyn mögte.

Auf diesem Distrikte nun ließen sich die Forstmeister von Gelnhausen, die nun blos Burgmannen zu Gelnhausen waren, nieder, weil ihr Amt eines kaiserlichen Forstmeisters im Reichsforste aufhörte, und erbauten sich eine Wohnung dicht an dem Kinzigfluß in dem anmuthigen Kinzigthale. So entstand

§. 3.

Das Schloß Kinzighausen, oder das blaue Wunder *),

dessen Umgriff die Familie von Forstmeister, derselben Beamten, und Diener aufnahm. Dieses Schloß gewährte einen sehr manchfaltigen, und gefälligen Ruhepunkt für das Auge. Die von Forstmeister wohnten hier in der Mitte ihrer Unterthanen zu Aufenau und Neudorf. Das Schloß Kinzighausen erhielt sich bis auf die neueste Zeiten in einem massiven, ringsum von einem Wasser-Graben umschlungenen Wohnhause. Vor einigen Jahren ward dasselbe bis auf das Erdgeschoß abgebrochen, und dem Pächter des dazu gehörigen Gutes zur Wohnung angewiesen.

Die Wohnung der Beamten mußte der neu errichteten Balduf'schen Papier-Fabrik weichen, und

*) Blau! war in den voderen Zeiten ein Ausrufungs-Wort, wenn man sich über eine Sache wunderte, daher auch die Redensart: sein blaues Wunder sehen, Sagen der Vorzeit von Veit Weber II. Th. S. 16.

Die Benennung blaues Wunder scheint bei Kinzighausen von dem blauen Anstriche des Schlosses abgeleitet werden zu können.

die vormals herrschaftliche Mühle ward Privat-Eigenthum.

Dem vormaligen Schlosse Kinzighausen scheinen die beiden Dörfer Aufenau und Neudorf ihre Gründung verdanken zu müssen. Die Herren von Forstmeister als ehemalige reichsunmittelbare Grundherrn erlaubten die Ansiedelung in der Nähe ihres Wohnsitzes, nahmen Fremde auf, sobald diese eine bestimmte Summe zahlen konnten, und wiesen denselben öde Distrikte zur Kultur an. Die neue Kolonie bildete sich größtentheils durch Fremde, wie es fast durchgängig in den vormals unmittelbaren reichsfreiherrlichen Dörfern der Fall war. Dieselben zahlten, da sie ohne Domicil waren, eine mäßige Summe, erhielten das Bürger- oder Beysassenrecht, und hierdurch die Dörfer einen unglaublichen Zuwachs, daher es kömmt, daß gegenwärtig mancher Einwohner zu Aufenau ausser einem Wohnhäuschen, oder der Ausübung eines Gewerbes, wenig oder gar nichts besitzet. Viele wohnen nur in Miethwohnungen, und dienen dem begüterten Ortsnachbarn, da sie von demselben ihren Unterhalt beziehen, nach dessen Willkühr, daher sich, vorzüglich in Aufenau, die Unruhe zeugende Partheigängerei, und sonstige Umtriebe bildeten, und noch täglich die traurigsten Folgen augenfällig machen. Dazu kömmt noch, daß nach dem Beispiele der von Forstmeister die Gemeinde-Mitglieder sich theils zu den christlich-katholischen, und theils zu den lutherischen Lehrsätzen bekennen.

Durch die ansehnlichste neue Ansiedelung in der Nähe des vormaligen adeligen Sitzes Kinzighausen ward zuerst

§. 4.

Das Pfarrdorf Aufenau

gebildet. Dieses entstand wahrscheinlich im 14ten Jahrhundert, und seine ursprüngliche Benennung war nicht Aufenau, sondern, vielleicht wegen dessen Lage, Auferau, welches soviel heißen soll, als Auf der Au, und verdorben Auferau.

Wenn man von Orb aus gegen Nordwest auf dem Fuß- oder Fahrweege den Berg, Engertshain genannt, bestiegen hat, auf dessen höchstem Punkte angekommen ist, noch einmal dann rückwärts auf die traurigen und einförmigen Reißigberge hinschauet, und nun den Blick nordwärts richtet, so glaubt man sich unwillkährlich unter einer anderen Sonne versetzet, und in optischer Täuschung breitet sich ein herrliches Panorama aus, in dessen Hintergrunde sich das Vogelsgebirg bis in die Wolken erhebet. An dieses lehnen sich die fürstlich und gräflich isenburgischen Besitzungen von Büdingen, und Birstein an, links begränzet die weite Aussicht der vormaligen Reichsforst der Büdinger Wald, und rechts schließen diese die Waldungen von Schlüchtern, Steinau und Salmünster.

Das weite Wiesenthal, durch welches sich der Kinzigfluß, der das Bächlein Brach aufnimmt, schlängelt, begränzet gegen Westen den Marktflecken

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wächtersbach, die Residenz des Grafen von Isenburg, gegen Nordwest das Neuschmiedter Hüttenwerk, die Dörfer Weiler und Neudorf. Im Mittelpunkte des Kinzigthales liegt der Hof Kinzighausen, und am Fuße des Berges, auf welchem das Auge einen gefälligen Ruhepunct hat, liegt das Pfarrdorf Aufenau. Bei jedem Schritte bergabwärts erweitert sich die seegenreiche Au, die in gleicher Richtung von Aufenau bis zum Neuschmiedter Hüttenwerk 2 Stunden lang ist, man bemerket nun ein reges Leben auf der sich am Fuße des Berges hinziehenden Straße, und kömmt endlich in dem 1 Stunde von Orb entfernten Dorfe Aufenau an.

Dieses Dorf, durch welches die Handelsstraße von den Niederlanden, und Frankreich nach Norden ziehet, zählet 110 Wohnhäuser, 125 Familien, 754 Seelen, vou denen sich 563 zur katholischen und 176 zur protestantischen Kirche bekennen, dann 15 dem mosaischen Gesetze anhängen. Daselbst ist eine katholische und lutherische Pfarrey, eine gemeinschaftliche Kirche, dann eine katholische nnd lutherische Schule. Von der Gesammt-Seelenzahl ernähren sich 31 durch Handelschaft und Handwerke, die übrigen aber durch Feldbau und Fuhrwesen. Der Brandassekuranz-Anschlag der Gebäude besteht in 44,240 fl. Zur Markung Aufenau, welche jene von Salmünster, Orb, Wächtersbach, Hesseldorf und Neudorf begränzet, gehören 468 b. Tagwerke Ackerland, 376 Tagwerke Wiesen, 20 Tagwerke Gärten und 150 Morgen Gemeinde- und Stiftungswaldungen,

von welchen eine kleine Abtheilung aus eichenem Hochwalde, eine andere aus eichenem Buschholze, und eine dritte aus jungen Birken mit vielen öden Plätzen bestehet.

Das Ackerland ist meistens mager, hat größtentheils eine steinige Unterlage, ist der rauhen Nordluft hingestellet, und eignet sich daher mehr zum Kartoffel- als Getraidebau. Kleebau ist nicht eingeführet, nothgedrungen macht diesem der Kartoffelbau den Rang strittig, und die fetten Wiesen im geseegneten Kinzigthale machen denselben fast ganz unentbehrlich.

Zu Aufenau war vormals der Sitz eines eigenen Justizamtes, itzt ist daselbst blos eine Gränzzollstation, und eine Station des Forstreviers Kassel. Unterhalb Aufenau führt an der Land- und Handelsstraße I. Klasse längs des Kinzigflusses ein Fuhrweeg, und von dem Mittelpunkte des Ortes Aufenau aus ein wegen des häufigen Austrittes des Kinzigflusses nothwendig gewordener hölzerner erhabener Fußweeg auf den Hof Kinzighausen, und von diesem auf das 15 Minuten von Aufenau entfernte

§. 5.

Dorf Neudorf.

Dieses Dorf liegt am Fuße des sogenannten Neudorfer Berges, und bildet die Gränze von Baiern gegen die gräflich isenburgischen, u. kurhessischen Besitzungen. Es zählt 49 Wohnhänser, in diesen 52 Familien, 259 Seelen, 107 Katholiken, 152 Lutheraner. Die Gebände zu Neudorf betragen im Brandassekuranz-

Anschlage 6,370 fl. Zur Markung Neudorf gehören 238 b. Tagwerke Ackerland, 174 Tagwerke Wiesen, 24 Tagwerke Gärten, 8 Tagwerke Waidland, 182 1/2 Tagwerke Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Das Ackerland und die Wiesen sind größtentheils von mittlerer Güte, und die Einwohner von Neudorf ernähren sich von dem Feldbaue, der Viehzucht und dem Fuhrwesen.

Die beiden Dörfer Aufenau und Neudorf bildeten die ehemalige Herrschaft Aufenau. In dieser hatte die mittelrheinische Reichsritterschaft zu Friedberg das Besteuerungs- und Einquartierungsrecht ausgeübet, auch wurde von der gefürsteten Abtei Fuld, und dem gräflich Isenburgischen Hause Wächtersbach die Koppeljagd in derselben angesprochen, da aber der Rechtstitel auf diesen Anspruch nicht angegeben werden konnte, so mußte vernünftig dieses angemaßte Recht wiedersprochen werden, und man suchte sich immer in der privativen Jagdausübung zu erhalten.

§. 6.

Vereinigung der Herrschaft Aufenau mit dem ehemaligen Kurstaate Mainz.

Bis zum 6. März 1787 war die Herrschaft Aufenau Eigenthum der Freyherrn von Forstmeister zu Gelnhausen. An diesem Tage ward sie dem vormaligen Kurstaate Mainz förmlich einverleibet, und zwar aus folgender Veranlassung:

Die Freyherrn von Forstmeister zu Gelnhausen liehen von dem Herrn Grafen von Solms-Rödel-

heim eine Summe von 54,190 fl. und verpfändeten deßhalb dem Herrn Gläubiger die Herrschaft Aufenau. Die Zinnsen von diesem Anlehen wurden sehr nachläßig gezahlet, weshalb der Rückstand sich auf 9000 fl. belief. Der Herr Gläubiger drang auf die Zahlung, und auf diesen lästigen Andrang trat am 1. März 1781 Karl Franz von Forstmeister, kurmainzischer und kurbaierischer geheimer Rath seine Familien-Herrschaft Aufenau, sammt dem Schlosse Kinzighausen, vermöge eines mit Kurmainz mit Konsens seiner Agnaten am 18. November 1780 abgeschlossenen Kaufes an Kurmainz ab. Der Antrag auf Abtretung der Gerichtsbarkeit über die Herrschaft Aufenau ward von dem Herrn Verkäufer aus dem Grunde abgelehnt, weil man bei noch nicht erfolgter kaiserlicher Bestättigung des über die Herrschaft Aufenau abgeschlossenen Kaufes, gegen den buchstäblichen Inhalt der Ritter-Ordnung darum zur Zeit sich hiezu noch nicht verstehen könne, weil die Ritterschaft demjenigen, der eine ritterschaftliche Herrschaft ohne kaiserliche Einwilligung und Bestätigung abtrete, von sich aller Ritterprivilegien für verlustig erkläre.

Endlich wurden doch am 1. December 1783 die Beamten, Diener und Unterthanen zu Aufenau, Neudorf und Kinzighausen ihrer Pflichten entlassen, und an Kurmainz überwiesen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Abtretung unterblieb aber noch, und nur aus dem Umstande, daß nach Ableben des von Forstmeisterschen Beamten mit Bewilligung von Kurmainz dem Oberamtsweser zu Orb am 6. März

1784 die Amtsverwaltung zu Aufenau übertragen wurde, schloß man auf eine Veränderung, und dieser Schluß rechtfertigte sich am 6. März 1787, an welchem Tage der geheime Rath und Oberamtmann Franz Karl von Forstmeister zu Bonn starb, und die Herrschaft von Kurmainz förmlich in Besitz genommen ward. Das Justizamt daselbst bestand bis zum Jahre 1812, in welchem Jahre es dem Justizamte, und hierauf im Jahre 1814 dem königlichen Landgerichte Orb einverleibt worden ist.

G. Das ehemalige Schloß nun Erbbestands-Gut Hausen.

§. 1.

Ueberkommung des Schlosses Hausen von den Rittern von Hutten an Kurmainz.

Etwa 15 Minuten von dem kurhessischen Städtchen Salmünster, und 1 Stunde von Orb entfernet, liegt in einem Winkel des anmuthigen Kinzigthales, in einer Umgebung von fruchtbarem Ackerlande und fetten Wiesen, im Angesichte der verfallenen Ritterburg Stolzenberg, das alterthümliche Schloß Hausen, einst die Wiege der edlen und mannhaften Ritter von Hutten. Diese Ritter waren Herrn reicher Besitzungen dies- und jenseits des Kinzigflusses. Sogar die Stadt Salmünster, die Burg Stolzenberg und Soden, erkauften auf Wiederkauf Frohwein und Kunz von Hutten von dem Abte Friedrich von Fuld im Jahre 1390 um 9200 guter, kleiner und vollwichtiger Goldgulden, und machten auf diese Besitzungen im Jahre 1438 dem Abte Johann von Fuld ein weiteres Anlehn von 1000 fl. Auch die Dörfer Alsberg, Oberndorf, Pfaffenhausen, Burgjos (die Burg daselbst jedoch nur Pfandweise) und Schönhof waren grundherrliches Eigenthum dieser edlen, durch geistliche Kurfürsten, Fürsten und Herzoge berühmten Familie *).

*) In der Familie von Hutten zu Stolzenberg zählt man 23 Erz- und Bischöfe.

Die meisten dieser Besitzungen verloren sich aus dem vorhinigen Besitzstande, gleichviel durch den Drang der Familien- oder Zeitverhältnisse bestimmt oder veranlasset. Das nämliche Loos fiel auch für das Schloß Hausen. Denn im Jahre 1540 verkauften Ludwig zum vodern Franckenberg, Kunz von Hutten, dessen Kurator Estram von Michelfeld, dann des bekannten Ritters Ullrich von Hutten verlassene Söhne, das Schloß Hausen, die vorgenannten Dörfer, und das Schloß Burgjos mit seiner Befriedigung, welches dem Kunz von Hutten von Kurmainz verpfändet gewesen war, dann ein reichslehnbares Gut zu Salmünster, sammt allen grundherrlichen Gerechtigkeiten an den Kurfürsten Albrecht von Mainz um 2600 fl. In dem Schlosse Hausen behielten sich jedoch die Ritter in Gemäßheit eines zwischen denselben, und dem Kurfürsten von Mainz im Jahre 1558 errichteten Vertrags das Recht des freien Aus- und Eingangs im langen steinernen Baue rechts am Eingange, und zwar zu jeder Tagszeit bevor. Da aber die Kurfürsten von Mainz sich zuweilen in der Burg aufhielten, daselbst ihre Kanzlei, und eine eigene Schloßkapelle hatten, so wurden die Ritter von Hutten öfters in der Ausübung ihres Rechtes gestöret, sie verzichteten deshalb auf dasselbe, und Kurmainz trat den Rittern das Frohndrecht in den Dörfern Romsthal und Ekardsroth ab.

Die Burg Hausen erhielt sich bis zum Jahre 1668, in welchem Jahre die Gebäulichkeiten zerfielen. Vor dem nun verfallenen, durch eine Doppelmauer,

und einen Wassergraben befriedeten Schlosse stand in der Vorzeit an einem Weiher ein Bräuhaus, weshalb dieser Weiher jetzt noch der Brauweiher genannt wird, ein Kalkofen, und die Hansenmühle am Kling-Bache. Von diesen Gebäuden ist die geringste Spur nicht mehr sichtbar.

§. 2.

Das ehemalige Oberamt zu Hausen. Trennung einiger Parzelle von demselben. Gegenwärtiger Zustand des Schlosses Hausen.

Als Kurmainz die vorbeschriebenen Besitzungen durch einen Kaufstitel erworben hatte, ward das alterthümliche Schloß Hausen zum Sitz eines Oberamtes erhoben, und dem Oberamtmanne die Burg zur Wohnung angewiesen. Auch ein eigenes Rentamt ward dorthin verleget. Dem neuen Oberamte wurden einverleibet die Amts-Vogteien Orb, und Burgjos. Letztere wurde aus den neu erworbenen Dörfern und Höfen gebildet. Zur ersteren gehörten die Stadt Orb, die Dörfer Wirtheim, Kassel, Höchst, Lettgenbrunn und Vilbach, die Höfe Altenburg und Niederhof, und zu letzterer Burgjos, der Sitz des Vogtei-Amtes, Oberndorf, Pfaffenhausen, Mernes, Alsberg.

Das neugebildete Oberamt erhielt noch einen bedeutenden Zuwachs durch die Stadt Salmünster und Soden. Denn, wie schon gesagt wurde, traten in den Jahren 1390 und 1438 am Sonntag Lätare die Aebte Friedrich und Johann von Fuld die Burg Stolzenberg, Soden, Salmünster und das Gericht

mit ihren Ein- und Zugehörungen den Ritter von Hutten auf ewigen Wiederkauf, und Einlösung käuflich ab. Die Ritter verkauften nun auf Pfingsten des Jahres 1540 an den Kurfürsten von Mainz Kardinal Albrecht die Hälfte von Salmünster, Soden und Zugehörungen, dann nach und nach so viel, daß Kurmainz 4 Fünftheile besessen hatte. Das Stift Fuld ließ sich zwar immer die Huldigung leisten, jedoch mußte vorher die Genehmigung des Kurfürsten von Mainz eingeholet werden. Das Diözesan-Recht stand aber immer dem Stifte Fuld zu.

Dem Oberamte wurde ferner einverleibet die Amtskellerei Niederleuchtersbach. Niederleuchtersbach trug ehemals Hanns von Sterproths, von Hain genannt, vom Grafen von Rineck zu Lehn. Nach dem Ableben desselben wollte sowohl Kurmainz, als das gräfliche Haus Hanau sich in den Besitz des eröffneten Lehnes setzen, beide rechteten daher Jahre lang bey dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speier, bis das Erkenntniß im Jahre 1569 für Kurmainz entschied. Zu dieser Kellerei gehörten die Dörfer Ahl, Salz, Willrode und gemeinschaftlich Salmünster.

Von Seiten des Stiftes Fuld wurden mehrere vergebliche Versuche zur Wiedereinlösung der Pfandschaft Salmünster, der Burg Stolzenberg, und des Gerichtes gemacht, bis endlich im Jahre 1734 von Seiten Kurmainz der geheime Rath und Hofgerichts-Präsident Karl Freyherr von Groschlag, der Regierungs- und Revisionsrath Joh. Jakob Joseph von Benzel, der Hofkammerrath Joseph Michel, und

von Seiten des Stiftes Fuld der Hof- und Regierungsrath Joh. Adam Bach zusammen traten, und folgende Uebereinkunft abschlossen:

1) Kurmainz geht von den bisherigen Ansprüchen auf Salz und Ahl ab, und überläßt beide Dörfer dem Stifte Fuld eigenthümlich, eben so den sogenannten Fischborner und Auerbacher Feldbezirk, woselbst ehemals kleine Höfe und Dörfer gestanden sind. Eben so den Freyhof zu Salmünster, welcher Privat-Eigenthum des Stiftes Mainz war, und als ein öder Platz von dem Kurfürsten Anselm Franz am 27. Jänner 1684 an 7 Bürger von Salmünster zum Häuserbaue überlassen wurde.

2) Dagegen tritt das Stift Fuld die Bauwiese zu 7 1/4 Morgen, die Bruckwiese zu 5 1/4 Morgen, die Klingwiese zu 8 1/4 Morgen und die Ackerwiese zu 9 3/4 Morgen zum Behuf des Kammergutes zu Hausen ab.

3) Der Waidgang und die Schäferei, welche das Hofgut Hausen, auch sonstige Angehörungen und Unterthanen, sammt anderen Nutznießungen während der Pfandschaft ausgeübt haben, sollen unverändert bleiben.

4) Auf alle in den abgetretenen Distrikten ehemals bestandene und noch zu entdeckende Salzquellen, Siedereien und den Salz-Vertrieb soll, so lange das mit großen Kosten zu Orb errichtete Salzwerk ab- oder untergehen würde, verzichtet werden.

5) Für die wieder überlassene Ortschaften sollen dem Erzstifte Mainz 52,000 fl. gezahlt werden und zwar in der Art, daß hievon als baare Zahlung jene 40,000 fl. abgezogen werden sollen, welche Fürstbischof Adalbert von Fuld am 17. August 1707 Kurmainz vorgeschossen hatte.

Dieser Act ward am 4. May 1734 von Karl Emmerich Freyherrn von Breidbach, Dom-Dechant zu Mainz (nachherigen Kurfürsten), und Amandus Freyherrn von Buseck, Dechant des Stiftes Fuld, genehmigt, und von dem Kurfürsten zu Mainz, dann dem gefürsteten Abte zu Fulda bestättiget.

Das Oberamt zu Hausen verlor durch Trennung solcher bedeutenden Gemeinheiten und Höfe von dem Kurstaate und durch seine isolirte Lage an der Gränze eines fremden Staates immer mehr an seiner vormaligen Wichtigkeit, seinem geographischen Umfange und Wirkungskreise, auch nagte der Zahn der Zeit sichtbar an der Burgwohnung, während derselben Aussenwerke schon in Trümmern lagen. Das Oberamt verlegte daher im letzten Viertheile des 18ten Jahrhunderts seinen Sitz nach Orb.

So trat nun die vormalige Ritterburg zurück in den einfachsten Zustand. Das zu dieser Burg gehörige Gut ward in einen Erbbestand gegeben, und nun wohnen zu Hausen 6 Nachbarn und 2 Beisassen.

Das ganze Hofgut bestehet gegenwärtig aus 371 1/2 Morgen, oder 743 b. Tagwerken Ackerland, 154 1/2 Morgen oder 309 Tagwerken Wiesen, 40 3/4 Morgen oder 81 1/2 Tagwerken Gärten und 2 Tag-

werken Fischweiher. Zu Hausen stehen gegenwärtig 11 Wohnhäuser, in diesen leben 11 Familien in einer Seelenzahl zu 59. Daselbst sind 5 Brandwein- und 3 Pottaschen-Siedereien und 2 Mahlmühlen am Klingenbach. Die Hauptprodukte sind Brandwein, Wolle, Korn, Haber und Mastvieh.

Sprächen nicht die Ruinen der verfallenen Burg derselben ehemalige Herrlichkeit aus, so würde man nie sich überzeugen können, daß die zerstörte Steinmasse vormals die Wiege des vortrefflichen Rittergeschlechtes von Hutten, und der zeitliche Aufenthaltsort des mächtigsten, und ersten Kurfürsten im weiland heilig-römischen Reiche, und dessen Regierung gewesen sey. Doch das Alte fiel, es änderte sich die Zeit, und ein neues Leben entstand aus den Ruinen. Hier, wo ehemals das wohlberechnete, im Schweiße des Angesichts durch die benachbarten Leibeigenen erworbene Produkt des Erdreichs den edlen Grundherrn in der sicheren Burg ein unthätiges Seyn sicherte, hier wo einst das Grundeigenthum zur reichlichen Besoldung eines adeligen Oberamtmannes, und dergleichen verwendet wurde, hier überschauet man nun lachende Fluren, die dem Landesherrn eine sichere Rente liefern, und 59 arbeitsame Menschen rechtlich und redlich ernähren.

H. Das Hofgut Marborn

Liegt am Ende des Dorfes Marborn in Kurhessen. Dieses Dorf, 21/2 Stunden von Orb entfernt, liegt zwischen den beiden Aemtern Salmünster, und Urzel, auf einer Anhöhe jenseits des Kinzigflusses der kurhessischen Stadt Steinau diesseits der Kinzig gegenüber, und wird von der Waldrevier Alsberg, und dem Orte Alsberg in soweit begränzet, daß der Kinzigfluß zwischen dem jenseits liegenden Huttischen Grund nebst Marborn, sodann dem Amte Steinau, und dem etwas entfernt liegenden Burgjos eine natürliche Gränze bildet. In Marborn wohnten immer 36 Unterthanen verschiedener Herrschaften, nämlich von Fuld (nun Kurhessen), vom ehemaligen Nassau-Rodenhausen, und dem Freyherrn von Hutten. Eine jede dieser Herrschaften behauptete die Ausübung der Jurisdiktion über ihre Unterthanen, und derselben Güter; dagegen wurde vom Stifte Fuld nebst dem Diözesan-Rechte auch die hohe Cent-Gerichtsbarkeit in diesem Orte, so wie in dem ganzen Huttischen Grunde behauptet, und die ehemalige mittelrheinische Reichsritterschaft übte das jus collectandi, con-

ducendi militem, und Subsidii charitativi über die ritterschaftlichen Unterthanen aus.

Das Hof- und Erbbestands-Gut zu Marborn sammt Haus und Umgriff ist ein Sr. Majestät dem Könige von Baiern zugehöriges, von aller fremdherrischen Jurisdiktion freies Eigenthum, und stehet mit der Gemeinde Marborn in keiner Verbindung. Als Kurhessen von dem Großherzogthume Fuld Besitz genommen hatte, wollte dasselbe die Hoheits- und oberpolizeilichen Rechte auf dem Hofe Marborn in eigenem Namen ausüben, es machte die Söhne des Erbbeständers militärpflichtig, und besteuerte den Erbbestands-Hof. Dagegen verwahrte man sich von Seite der Krone Baiern. Denn Kurmainz übte von jeher alle Hoheitsrechte über den Erbbestands-Hof aus, die Regierung zu Fuld kannte die mainzischen Hoheitsrechte im Jahre 1794 ausdrücklich an. Was zur Zeit, wo ein und derselbe Souverän, der Großherzog von Frankfurt, die Aemter Orb und Salmünster im Besitze hatte, geschah, kann jetzt, nachdem diese Verhältnisse wieder aufgehoben sind, nicht mehr von Wirkung seyn, und das Amt Salmünster kann nicht mehrere Rechte ansprechen, als es früher als fuldaisches Amt hatte, da durch die Bestimmungen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, vermöge welcher die polizeiliche Jurisdiktion, und die Besteuerung des Erbbestands-Hofes Marborn dem Amte Salmünster im Jahre 1810 zugewiesen wurde, ausgesprochen ist, daß der Hof bis dahin zu dem Für-

stenthume Aschaffenburg gehöre, und seine Kriegs=steuer zum Amt Burgjos zu zahlen habe. Nach der Trennung beider Fürstenthümer müssen demnach die Rechte des Fürstenthums Aschaffenburg wieder in Anwendung kommen. Endlich kann nicht einmal eine Besitzhandlung gegen die vormals kurmainzischen Hoheitsrechte angeführet werden.

Gegenwärtig besitzen 2 Familien dieses Hofgut als Erbbeständner.

Abtheilung III.

Die Saline Orb.

§. 1.

Vordersten Verhältnisse der Saline.

Wenn gleich die Benutzung der Salzquellen zu Orb bis in das graue Alterthum hinauf reichet, wenn gleich durch diese Salzquellen die Stadt Orb zunächst ein Hauptsammlungsplatz der Bewohner am Vorgebirge des Spessarts ward, so kann man urkundlich nicht nachweisen, wie, und durch wen diese Quellen zuerst benützet worden seyen, wodurch sich der erste Besitzstand derselben begründet, und verändert habe. Was man daher über die frühesten Verhältnisse sagen mögte, beruhet auf blosen Vermuthungen, und verdienet daher den Glauben, den ein aus Vermuthungen zusammen gesetzter Beweis für sich hat.

Die Nachrichten, von der Saline Orb reichen Dunkel bis in das 10te Jahrhundert hinauf, die authentischen aber liegen vom Jahre 1399 vor. Damals hatte die Saline schon ihren eigenen Salzrath, und der Director hieß Salzgraf. Die letzten Nachrichten enthält ein veraltetes Notitzenbuch des Stadtmagistrates, das eine Instruction für die Söder und übrigen Salinen-Arbeiter aufbewahret. Aus diesem ist ersichtlich, daß zwischen dem damaligen Salzgrafen Amtskeller Franz von Heidenstorf, dann dem Bürgermeister Schöpf, und der Stadt Orb eine Verabredung getroffen worden, welchen Lohn der

Sieder von einem Gesöde Salz erhalten, und wie viel der Sieder wegen des Salz-Aufladens auf seinen Karn bezahlen solle. Auch wurde noch ausdrücklich angeordnet, daß Niemand ausser dem Siedherrn Salz oder Scheidwasser verkaufen dürfte. Dieses Buch enthält ferner eine im Jahre 1420 vom Amtmanne, Amtskeller und dem Orber Stadtvorstande entworfene Verordnung in Betreff der Salz- und Holzfreveln.

§. 2.

Betrieb der Saline. Abtheilung derselben in Brunn- und Pfannen-Theile. Theilhaber der der Saline vom Jahre 1420 – 1722.

Ist einmal eine gemeinnützige Erfindung vorhanden, hat dieselbe einen bestimmten Grad von Vervollkommnung erreichet, so erhöhet reifes Nachdenken in Verbindung mit der Erfahrung derselben Gemeinnützigkeit.

Gleich den meisten Salinen, ward auch jene zu Orb in den vordersten Zeiten ganz einfach benützet. Die Sohle, der Quelle entnommen, und in einem sehr erhitzten Kessel gesotten, gab die genügende Ausbeute an Salz. Als späterhin man redlich fand, dem möglichen Holzmangel vorzubeugen, auch die Grundsätze der Physik und Hydraulik vereinfachet, gereiniget und rein anwendbar ins praktische Leben übergiengen, dachte man an Mittel, die aus der Quelle genommene Sole durch die Luft zu reinigen, und die anklebenden erdigen Theile zu sondern.

Es entstanden daher im 17ten Jahrhunderte die Gradier-Häuser. Diese hatten anfangs eine sehr mäßige Höhe, weil man damals andere Grundsätze hinsichtlich der Gradierung der Soole als gegenwärtig hatte. Die Soole wurde in der Saline Orb anfänglich auf einigen geringern, mit Stroh bedeckten Gradier-Häusern gereiniget, bis im Jahre 1715 die Anzahl derselben durch die damalige Pfandherrschaft zu Orb, die Grafen von Schönborn-Buchheim, zweckmäßiger vermehret ward. Die Ausgabe hiefür lag der Pfandherrschaft vermöge errichteten Vertrages ob, und das Erzstift Mainz war verbunden, das nöthige Bauholz aus den kurfürstlichen Waldungen ohnentgeltlich anzuweisen, und herbeiführen zu lassen. Das Holz zu den Gradier-Bäuen *) ward aus der Schönau in der Markung von Höchst, und aus einem Distrikte oberhalb des Dorfes Wirtheim auf der alten Burg genommen. Hierdurch wurde mehr gradiertes Wasser zu Siedhäusern gewonnen.

Das Salzwerk war in den frühesten Zeiten in Brunnen- und Pfannentheile, die Brunnentheile in

*) Die Wiesen in den Salinen-Höfen sowohl, als auch jene, auf welchen die meisten Gradier-Häuser erbauet wurden, gehörten zu dem von Faulhaberschen Freigute, welches im Jahre 1651 Kurmainz um 1500 fl. von Junker Adolph von Fechenbach erkaufte, und der Salin-Admodiation mit Aeckern und Schäferei-Gerechtigkeit um 205 fl. 35 kr. jährlichen Zinns in temporalen Bestand gab.

21 gemeine Siedhäuser, und ein doppeltes Siedhaus, daher in 22 Siedhäusern abgetheilet. Späterhin wurden diese Siedhäuser auf 15 reduciret, und über diese Verwalter mit bestimmten Pfannentheilen, Siedern und Salzkärnern bestellt. Diese Siedhäuser erhielten sich bis auf die neueren Zeiten, ich führe sie hier namentlich auf:

1) Das Siedhaus zum Löwen mit 3 Verwaltern, 2 Siedern, und 4 Kärnern.

2) Das Siedhaus zum Schönbrunn mit 1 Verwalter, 2 Siedern, und 17 Kärnern.

3) Das Siedhaus zum obern Adler mit 6 Verwaltern, 2 Siedern, und 11 Kärnern.

4) Das Siedhaus zum untern Adler mit 6 Verwaltern, 2 Siedern, und 9 Kärnern.

5) Das Siedhaus zum Hörnges mit 3 Verwaltern, 2 Siedern, und 5 Kärnern.

6) Das Siedhaus zum Klöppels mit 1 Verwalter, 2 Siedern, und 7 Kärnern.

7) Das Siedhaus Newen mit 3 Verwaltern, 2 Siedern, und 7 Kärnern.

8) Das Siedhaus zum Zierloffs mit 6 Verwaltern, 2 Siedern, und 4 Kärnern.

9) Das Siedhaus zum Schrenke mit 2 Verwaltern, 2 Siedern, und 4 Kärnern.

10) Das Siedhaus zum Prölls mit 2 Verwaltern, 2 Siedern, und 7 Kärnern.

11) Das Siedhaus zum Roden mit 3 Verwaltern, 2 Siedern, und 4 Kärnern.

12) Das Siedhaus zum Baumgärtners mit 5 Verwaltern, 2 Siedern, und 8 Kärnern.

13) Das Siedhaus zum Gernants mit 3 Verwaltern, 2 Siedern, und 5 Kärnern.

14) Das Siedhaus zum Brands mit 5 Verwaltern, 3 Siedern, und 7 Kärnern.

15) Das Siedhaus zum Stires mit 2 Verwaltern, 2 Siedern, und 7 Kärnern.

Es waren demnach in den Siedhäusern 51 Verwalter, 31 Sieder und 104 Kärner (Sälzer) in und mit den Siedhäusern beschäftiget, und die Siedhäuser befanden sich zum Theil in den Ringmauern der Stadt Orb (an dem sogenannten Sodplaze, oder der neuen Straße), und theils in dem gegenwärtigen Salinen-Hofe.

Die Inhaber des Salzwerkes in den vorderen Zeiten benennet eine Urkunde vom Jahre 1420; sie waren folgende:

Kurmainz.
Die Grafschaft Hanau.
Die Grafen von Isenburg-Wächtersbach, und Büdingen.
Die Grafen von Stollberg.
Die Kommenthure des deutschen Ordens zu Franken.
Das Stift zu Aschaffenburg.
Die Freyherrn von Hutten.
» » » Kodwitz zu Aulenbach.
» » » von Fischborn.
» » » Schönborn.

Die Junker Faulhaber von Wächtersbach.

Die Baumänn'schen Erben zu Münnerstadt.

Die Heinrich Sinzel'schen Eheleute zu Orb.

Die Stadt Orb.

Das Spital daselbst.

Die Pfarrey und Kirche zu Orb.

Der Pfarrey zu Orb stand das Siedhaus Hörnges (Herrnches) zu, und in dem Schwur- und Rentenbuch der Stadt Orb vom 30. May 1575 ist weitläufig beschrieben, was für Pfannen- und Brunnentheile die Kirche zu Orb an der Saline gehabt habe. Die Kirche hatte blos Brunnentheile, welche sie vom Jungherrn Ludwig Faulhaber von Wächtersbach überkam.

Der hohe Altar hatte 1/16 Antheil am Prölls-Siedhause, und 4 Brunnentheile; der h. Andreas-Altar 3 Brunnentheile; eben soviel der Nikolaus-Altar; 2 Brunnentheile der Laurentius-Altar; 3 Brunnentheile der Altar der h. Barbara, und eben soviel jener der h. Katharina.

Nebst den vorgenannten Eigenthümern der Saline werden im Jahre 1629 noch aufgeführt:

Freyherr von Breitenstein,
» » Merle,
» » Buchenau, und Kellenbach,
» » Wolfskeel,
die Rothmänn'schen Erben,
die Landschad, und Krenzels Erben,
Nikolaus Glaser, Keuer zu Steinau, und
die Jungischen Erben.

Sämmtliche Theilhaber an der Saline hielten im Jahre 1629 einen Zusammentritt durch ihre Bevollmächtigten zu Orb, und berathschlagten sich über die Verbesserungen der Salzwerke und Gebäude.

Das vormalige Erzstift Mainz erwarb sich durch Kaufstitel, und verwürkte Rechts-Präjudize nach und nach mehrere Antheile an der Saline. Von den Heinrich Sinzel'schen Erben erkaufte das vormalige Kollegiat-Stift zu Salmünster im Jahre 1522 derselben 24ten Salzpfannen-Antheil um 30 fl. mit Lasten, von diesem überkam denselben der Fiskus, und von der Saline erhält die Stifts-Verwaltung zu Salmünster jährlich 1 fl. 30 kr. unter dem Namen eines Stifts-Zinnses.

Der Junker Adolph von Fechenbach zu Sommerau verkaufte im Jahre 1651 die von Junker Faulhaber von Wächtersbach ererbten Brunnentheile am Salzbrunnen, um 1500 fl., und am 14. December 1657 der Oberkeller zu Aschaffenburg dessen ihm erbschaftlich angefallene halbe Salzpfanne, sammt Soodgeldern, um 900 fl. baares Geld an das Erzstift Mainz.

Ueberhaupt ging in dem Besitzstande eine solche Veränderung vor, daß im Jahre 1668 nur folgende am Salzwerke Theil hatten:

Die Herrschaft Isenburg mit 3/4 Brunnen- und 1/2 Pfannentheil. Nach Ableben des Heinrich Schreiber zu Orb erhielt dieselbe noch 1/5 und 1/12 Brunnentheil, weil Schreiber solche von den Grafen von

Isenburg zu Lehn getragen hatte, und dessen Erben auf eine neue Belehnung verzichteten.

Die Herrschaft Stollberg mit 4/8 Brunnentheil, und 1 Pfannentheil.

Die Freyherrn von Buchenau mit 5/8 Brunnentheil isenburgisches Lehn, und Pfannentheile. Dieselben trugen späterhin zu den Baukosten für die Siedhäuser nichts bei, wurden daher von dem Salzwerke ausgeschlossen.

Die Baumänn'schen Erben zu Münnerstadt besaßen 1/8 Pfannentheil im verwüsteten Hanbs-Siedhause. Da man die Aufrichtung desselben für unnöthig hielt, erlosch derselben Recht.

Die Herrn von Wolfskeel trugen über 80 Jahre lang zu den Baukosten der Siedhäuser, und Brunnentheile nichts bei, entrichteten der Stadt Orb die schuldige Beet nicht, es wurden daher derselben Rechte als dem Fiskus verfallen erkläret, von demselben eingezogen, und benutzet.

Die Siedhäuser, an welchen die Freyherrn, nun Grafen von Schönborn Antheil hatten, giengen ein, und hierdurch ward derselben Gemeinschaft an der Saline aufgelößt. Zwar wurden die desfallsigen Ansprüche erneuert, die Sache blieb aber bei der hierauf erfolgten Widerlegung auf sich beruhen.

Nebst den Vorbemerkten hatten im Jahre 1668 an der Saline noch Antheil:

die Stadt Orb,

die Kirche,

die Pfarrei,

das Hospital daselbst,

dann vier Privatpersonen: Johann Schloder, Johann Edel, Jakob Ihl, und Adam Schneider von Orb.

Dem Kurstaate Mainz stand das ganze Salzwerk mit Ausnahme von 8 1/2 Brunnentheilen, und 2 1/2 Pfannen zu. Auch diese wurden durch Kauf, Tausch und sonstige Verträge um das Jahr 1722 Staats-Eigenthum. Anbelangend das abgetretene, und der Pastorei zu Orb angehörige Hörnges- (Herrnches) Siedhaus, dann die Pfannen- und Brunnen-Antheile der Kirche, und derselben Altäre, geben die Kirchen-Rechnungen für die Jahre 1732 und 1739, dann der Admodiations-Vertrag vom 30. August 1767 §. 46 die beste Auskunft. In denselben ist versehen: „Den Kirchenbau und den Altarien zu Orb sind von der Admodiation wegen dem Hörnges-Siedhaus jährlich zahlt worden 100 fl., item dahin wegen den Altarien 29 fl. 54 kr., item werden der Kirche für 19 Pfund Wachs zahlt 7 fl. 23 kr., item vom Platz hinter dem Brunnen 1 fl., item vom Sauerbrunnen Grundzinns 10 kr.; ferner dahin 7 kr. 2 Pf., item dem Klöckner 2 fl., item Hrn. Stadtpfarrer, Hrn. Amtskeller und Hrn. Amtsschreiber 8 fl. 12 kr., den Kirchen-Bedienten Martinswein 2 fl. 8 kr. ꝛc. ꝛc. Auch dem Pfarrer zu Orb ward das zu seiner Haushaltung nöthige Salz unentgeldlich verabreichet. Späterhin wurde diese Verabreichung beenget, und erschweret, weshalb zwischen dem Pfarrer Ruska, und dem Fiskal ein Rechtsstreit entstand, der endlich

nach vielem Kosten-Aufwand am 26. September 1811 dahin verglichen ward, daß dem Pfarrer zu Orb 12 Maaß Salz jährlich unentgeldlich abgegeben werden sollen.

§. 3.

Leitung des Salinen-Wesens vom Jahre 1399 bis zum Jahre 1814.

Vom Jahre 1399 bis zum Jahre 1722 stand urkundlich der kurfürstliche Amtskeller zu Orb unter Beigebung des Salzverwalters, und Schöffen-Rathes, der Saline als Director vor. Im Jahre 1662 wurde das Salzwerk an die Bürger zu Orb verliehen, jedoch dem Amtskeller Braunfels der Auftrag ertheilt, in dem herrschaftlichen sogenannten Stein-Sodhause doppelt Salz mit mehrerer Einschränkung der Kosten sieden zu lassen.

Vom 12. August 1668 bis 23. May 1721 war das Salzwerk an den Kurfürsten von Mainz Johann Philipp von Schönborn, und hernach an dessen Erben, die Grafen von Schönborn-Buchheim, verpfändet.

Eine Anordnung vom Jahre 1709 befahl, den Salz-Verwalter aus den Rathsgliedern zu Orb, dann die Sieder und Sälzer aus der Bürgerschaft zu nehmen. Damals durfte ein Salz-Verwalter, welcher ein Rathsglied oder Stadtschreiber war, nur 1/3 Pfannen, die anderen Salz-Verwalter aber nur 1/4 Pfannen übernehmen und sieden, damit die Salzwerke wöchentlich auf 16 Pfannen reduciret, durch die Hauptquelle allein bestritten, die Ueberfuhr des

orber Salzes in dem ehemaligen Ober=Erzstift, dann die Verdrüßlichkeiten, welche aus den ungleichen Pfannentheilen entstanden, verhütet, und das im Preise gestandene Holz gespart werden mögte.

Im Jahre 1714 ward die Saline wieder verliehen, und über sie ein Verwalter aus dem Stadtrathe zu Orb bestellet bis zum 1. August 1722, in welchem Jahre dieselbe sammt dem Salzwerke zu Soden bei Aschaffenburg dem kurmainzischen Hoffaktor Moyses Löw Isack auf 10 Jahre verpachtet ward. Man überzeuge sich nun, daß diese Verpachtung nicht zum Besten des Erzstiftes gereicht habe, und die Erbitterung gegen den Pächter allgemein geworden sey. Denn im Jahre 1729 am 9. July befahl die kurmainzische Regierung, daß die Salzkärner zu Orb an Fracht für einen Centner Salz für die Meile 5 1/2 kr. erhalten sollten, und zwar bei Strafe einer Ahndung. Die Kärner mußten sich damit begnügen. Demohngeachtet aber ließ der Salz=Admodiator Moyses Löw Isack sich beigehen, 4 Maas Salz, nürnberger Gewichtes, für 1 Centner anzunehmen, da solche doch 120 Pfund betragen, und ließ sich auch noch Nebenfuhre leisten. Die Salzkärner beunruhigten daher dessen Salzverwalter, Juden Kaufmann Wahlstatt, auf jede Art, und zwar so, daß ein Regierungs=Reskript Einhalt thun mußte. Dasselbe würkte nicht, man riß vielmehr dessen Schelle vom Hause ab, warf mit Ungestüm an dessen Fenster=Läden, und zerriß die vor dem Hause angeschlagene Salva quardia in Stücken. Das Oberamt Orb erließ eine stren=

ge Verfügung, regulirte Maas und Gewicht, aber die Salzkärner grollten immer noch mit der jüdischen Admodiation. Die Verpachtung ward am 9. August 1729 wieder aufgehoben, jedoch behielt man die beiden Faktoren Isack Wahlstatt, und Herz Kaufmann noch bei.

Ausweiß mehrerer Kammeral-Verfügungen vom Jahre 1724 bis zum Jahre 1744 wurde der kurfürstliche Amtskeller Schloder als Salzdirektor angewiesen, das Bauwesen auf der Saline mit zu besorgen, zu welcher Zeit der kurfürstliche geheime Rath Freyherr von Erthal die Oberaufsicht, und Direction über das Salzwerk hatte. Eine Verfügung kurfürstlicher Regierung vom 2. Juny 1747 ordnete an, daß zur besseren Aufsicht über das Salzwesen sowohl, als zur Handhabung der bürgerlichen Gerechtsame, die im Stadtrathe befindlichen Officianten entweder diese, oder jene Stelle niederlegen sollten. Es wurden deshalb fruchtlose Gegenvorstellungen gemacht, denn am 19. August d. n. J. wurde diese Verfügung mit dem Anhange wiederholt, daß gegen diejenigen, welche sich in dieselbe nicht fügen würden, die erforderliche Ahndung, und die empfindlichste Zwangsmittel eintreten sollten.

Im Jahre 1744 ward die Saline wieder an Juden verpachtet, und die Oberaufsicht ward einer eigenen Kommission übertragen. Im Jahre 1764 endigte sich der jüdische Pacht, und nun ward ein gewisser Rath Martin als Salinen-Admodiator auf 30 Jahre angestellet. Derselbe verzichtete am 1ten

September 1767 auf seinen Pacht, und am 23. November 1767 ward die neue Admodiation schon installiret. Der kurmainzische Hofrath, und geheime Referendair von Dell, und Hofkammer-Rath Linden verfügten sich nach Orb, und übergaben die Saline daselbst, und jene zu Wisselsheim bei Friedberg in der Wetterau zur Admodiation dem königlich dänischen und kurpfälzischen geheimen Rathe Freyherrn von Beust, als General-Director, dem Hofrathe Steiz und Konsorten, dann dem Rathe Martin, stellten diese den Officianten, und Salzwerkleuten vor, worauf sämmtliche in Pflichten genommen wurden. Vom Jahre 1767 bis 1797 bestand bei der letzten Admodiation laut Admodiations-Vertrags §. 4. eine aus der kurfürstlichen Hofkammer zusammen gesetzte Kommission, welcher nach §. 25, 27 und 51 dieses Vertrages die streitigen und zweifelhaften Fälle zur Entscheidung angezeigt werden mußten. Dieselbe hatte nach §. 28 dem Salzwesen alle halbe Jahre nach zusehen, und ihr mußten nach §. 45 alle Ausgabs-Pieçen und Quittungen monatlich vorgelegt, und neben den Jahres-Rechnungen am Ende des Jahres der kurfürstlichen Hofkammer übergeben werden.

Während dieser Pachtzeit wurden

1) vom Jahre 1767 bis 1779 von den Pächtern 2 Gradier-Häuser (n. 0 und n. 6) auf bürgerliche Güter erbauet, und die dazu erkauften 4 Morgen 54 Ruthen 68 Fuß, einschlüßig des an den herrschaftlichen Wohn-Gebäuden befindlichen Baumgar-

tens an Privaten mit 1764 fl. 59 kr. aus der Salinen-Kasse bezahlt.

2) Wurde auf h. Regierungs-Verfügung vom 5. May 1768 mit Einwilligung der betreffenden Theile, nämlich Sieder, Gradierer, Kunstwärter, Schmiedte und Brunnenmeister, eine Invaliden-Kasse entrichtet.

3) Da der Fuhrweeg von der Stadt Orb nach der Saline durch einen Strich Wassers gieng, welcher, vorzüglich zur Winterszeit, Menschen und Vieh, den empfindlichsten Schaden brachte, so wurde von der kurfürstlichen Regierung am 10. November 1768 beschlossen, daß ein neues Thor durch die Stadtmauer gebrochen werden sollte, und am 25. November d. n. J. ward dieser Beschluß verwürklichet. Das Thor (das neue Thor genannt) ward an der südöstlichen Stadtmauer errichtet, an welcher in der Vorzeit die Siedhäuser, und bei Erbauung des Thores derselben gebrochene Mauern lagen. Die desfallsigen Kosten, und jene für das Pflaster bis an die gemeine Straße wurden von der Admodiation bestritten.

Nach abgelaufenem 30jährigem Pachte ward von Kurmainz das Salzwerk in eigene Admodiation genommen, und nun erließ die kurmainzische Hofkammer am 16. August 1797 ein Rescript, dessen Resultat in Folgendem lag:

1) Vom Tage des Eintritts der eigenen Administration trat das Salinen-Personale in die Eigenschaft kurfürstlicher Diener und Beamten

und stand einzig in Rücksicht des Dienstes, und allen davon abhängenden Verhältnissen unter der kurfürstlichen Hofkammer. Die Weisungen, welche nicht unmittelbar von dieser Stelle ertheilet wurden, erhielt das Salinen-Personale durch den im Namen der Hofkammer beauftragten Hofkammeral-Salinen-Kommissorium oder durch den zur Leitung der Fabrication, und des ganzen artistischen Geschäftstheils authorisirten General-Salinen-Direktor, welcher in allen laufenden Gegenständen, die sich mit der Fabrikation, und dem artistischen Geschäftstheil befassen, und in allen häuslichen, und den Dienst betreffenden Disciplinar-Fällen, unmittelbar zu entscheiden hatte, zu erhalten.

2) In allen den Salz-Debit, die Verrechnung aller Art, die Lager und Magazine, die Material-Vorräthe und Anschaffungen, das Salztransportwesen, das Kassa- und Geldwesen betreffenden Angelegenheiten, war der Salinen-Commissär zur Entscheidung bevollmächtiget, die desfallsigen Anfragen und Berichte giengen in nicht dringenden Fällen unmittelbar an die Hofkammer, in Fällen, wo Gefahr auf dem Vorzuge haftete, unmittelbar an das Salinen-Kommissariat, welches entschied.

3) Der Zwang der Holz- und Salzfahren ward aufgehoben, die Saline von ihrer abhängigen Verbindung mit dem Oberamte zu Orb los ge-

macht, und nur in streitigen Fällen als Parthie zur ersten Instanz an dasselbe gewiesen.

4) Um den Fleiß und den Eifer des Salinen-Personals anzufeuern, wurden folgende Industrie-Prämien vestgesetzet:

a) von jedem Pfund Salz, welches mit dem seitherigen Radikal-Quantum Brennholz *) über 14/m Malter erzielet wird, soll ein Kreuzer;

b) von jeder Klafter Holz, welche gegen das seitherige Radikal-Quantum bei Erzeugniß von 14/m Malter Salz ersparet wird, 1 fl. 30 kr.; und

c) von jedem Centner Dung-Masse, welcher um 1 fl. 12 kr. verkaufet ward, der 6te Theil mit 12 kr. zur Prämien-Kasse fallen.

Von dem Betrage dieser Prämien ward dem Beamten-Personale vom Inspector abwärts der Genuß von 20 Procent bewilliget, wovon 10 Procent dekretmäßig nach der Klassification der Beamten, und 10 Procent nach besonderem Fleiß, und der Auszeichnung repartiret wurden. Hiervon erhielt ferner das Korps der Sieder, und was davon abhängt, dann das Korps der Gradierer jedes 10 Procent.

5) Da Ordnung im inneren Haushalte der Saline, Zusammenhang in allen Verrichtungen, Pünktlichkeit in jeder Geschäftsabtheilung herr-

*) Ein Salinen-Klafter Holz kommt auf 1050 Pfund Salz, daher auf 14/m Malter 3737 1/2 Klafter Holz.

schen muß, um dem Ganzen Dauer und Gründlichkeit zu verschaffen, so ward es erforderlich, daß auf dem Werke selbst, ein häuslicher und stäts anwesender Vorgesetzter sich befinde, welcher alle Abtheilungen der Geschäfte in persönlicher Aufsicht leite. Zu diesem Vorgesetzten ward der Salineninspector ernannt.

Am 6. September 1797 wurde aus dem Salinen-Oberbeamten-Personale ein Salzrath angeordnet. Dieser bestand aus dem kurfürstlichen Bergrathe und Inspector, dem Kassier, Buchhalter und Salzverwalter, Salzschreiber, Gradier- und Bauverwalter. Dieselben traten am gelegensten Tage in jeder Woche zur gemeinschaftlichen Berathung der dem Salzrathe aufgetragenen Geschäfte zusammen, und der Salinen-Inspektor hatte den Vorsitz. In den Verhandlungen des Salzrathes konzentrirten sich alle Gegenstände der Saline, sowohl was den Theil der Fabrication, als jenen des Debits betraf. Bei jeder Sitzung wurden alle Ausgabs-Posten der vorigen Woche dem Salzrathe vorgetragen.

Alle mit Einrichtungen und Veränderungen sich befassende Gegenstände, sie mogten die Fabrikation oder den Debit betreffen, waren Gegenstände der gemeinsamen Berathung des Gesammt-Salzrathes. Ohne vorgängiges Gutachten desselben ward höchsten Ortes kein Vorschlag oder Project irgend einer Art angenommen. Die Ankäufe, und Akkorde, in so fern solche nicht schon bei dem Bauwesen, und unter den genehmigten Anschlägen begriffen waren,

wurden von dem Gesammt-Salzrathe berathen, worauf derselbe den gemeinsamen Schluß der Hofkammer vorlegte.

Während dieser Administration hat die kurfürstliche Hofkammer im Jahre 1797 die der Saline überlassenen von Faulhaber'schen Aecker, nebst Schäferei-Gerechtigkeit, als der Saline entbehrlich zurückgezogen, und beließ derselben 14 Morgen 27 Ruthen 48 Fuß Wiesen gegen eine an das kurfürstliche Rentamt zu Orb zu entrichtende jährliche Abgabe von 131 fl. 55 kr. Ferner brachte im Jahre 1807 die großherzogliche Landesdirection zu Aschaffenburg die zur Erbauung des Gradierhauses Nro. 4 erforderlichen Grundstücke mit 4 Morgen 15 Ruthen 69 Fuß Wiesen um 2547 fl. 14 3/4 kr., und zur Erweiterung des Gradierhauses Nro. 5 noch 1 Morgen 3 Viertel 12 Ruthen 50 Fuß Privat-Grundstücke um 1170 fl. für die Saline käuflich an sich. Endlich wurde von Sr. königlichen Hoheit dem Fürsten Primas die den armen Weibern, Rücksführern, und Trägern seither zugetheilte Salzabgabe aufgehoben, und dagegen am 2. October 1810 eine Summe von jährlich 1200 fl. zur Vertheilung an die dürftigsten Armen zu Orb aus der Salinen-Kasse angewiesen.

Unter diesen Verhältnissen bestand die eigene Administratiou 17 Jahre lang, bis die Vereinigung des Fürstenthums Aschaffenburg mit dem Königreiche Baiern weitere Veränderungen nothwendig machte.

Am 18. September 1814 verleibte ein allerhöchstes Reskript die Salinen im Großherzogthume Würz-

burg, und Fürstenthume Aschaffenburg dem Resort der königlichen General-Administration der Salinen ein.

Die Saline Orb ward demnach mit den baierischen Normen in der Art übereinstimmend gemacht, daß dieselbe mit den untergeordneten Salz-Faktorien ein eigenes königliches Haupt-Salzamt bildeten. Das Haupt-Salzamt ward in allen Beziehungen des Betriebes, des Salzhandels, der Komptabilität und der Amtsverwaltung der königlichen General-Administration der Salinen untergeordnet, und hat seine Gefälls-Ueberschüsse unmittelbar an das königliche Salinen-Comptoir zu München abzuliefern. Diesem Haupt-Salzamte wurden die Salz-Faktorien Rinek, Lohr und Schöllkrippen, dann die Magazins-Verwaltung zu Frankfurt a. M. in der Art untergeordnet, daß dieselben alle Aufträge der königlichen General-Administration der Salinen durch das königliche Haupt-Salzamt erhalten, und durch dieses ihre Anträge an die Central-Stelle gelangen lassen dürfen.

Die Geschäftszweige des Haupt-Salzamtes zerfallen in die Local-Oberaussicht in dem technischen Betriebe, in die Kassa-Führung und in die Material-Verwaltung. Zur Besorgung dieses Geschäftes wurde ein Salinen-Inspector, ein Kassierer, Salinenbau-Verwalter, zugleich Oberaufseher über die Gradierung und Siedung, ein Salinen-Material-Verwalter, ein Material-Verwaltungs-Gehülfe, ein Amts- und Kassa-Schreiber ernannt, und an-

gestellet, und nun hörten die wöchentlichen Sitzungen des Salzrathes auf.

§. 4.

Gegenwärtige Bestandtheile der Saline.

Ganz in und durch sich vereint, gleichsam eine eigene Gemeinde bildend, liegt vor dem neuen Thore der Stadt Orb gegen Südost in einer Entfernung von 50 Schritten in einem von hohen Bergen umschlossenen, beengten Wiesenthale, die königliche Saline Orb. Derselben einzelne Bestandtheile waren vormals getrennt, denn zunächst am neuen Thore, daher am Ende der Stadt Orb, sah man bis zum Jahr 1763 den größten Theil der Siedhäuser, und die Salzquellen lagen in und ausserhalb der Stadt. Wenn gleich jetzt noch die Salzquellen an ihrer alten Stelle sind, der obere und untere Ludwigsbrunn sich noch in der Stadt, dann der Friedrichs- und Philipps-Brunn, ingleichen die Hauptquelle sich ausserhalb derselben befinden, da diese wie ein Gebäude nicht abgebrochen, dislociret werden können, so sind doch gegenwärtig alle übrige zur Saline gehörige Gebäude, mit Ausschluß der Ziegelhütte, welche nördlich vor dem untern Stadtthore liegt, in ein Ganzes gebracht worden, und die königliche Saline hat folgende Bestandtheile:

In einem durch Mauern und Gebäuden geschlossenen Hofe, der überflüssigen Raum zur Niederlage des Brennholzes enthält, befinden sich:

1) Die große herrschaftliche Wohnung, dasselbe

hat 3 Stöcke, und ist 73′ lang, 45 1/3′ breit, und 36 hoch.

2) Die Inspections-Wohnung, 50′ lang, 31 1/2 breit, 28′ hoch.

3) Die Bauverwaltungs-Wohnung.

4) Die Betriebs- und Material-Verwaltungs-Expeditionen.

5) Die Schmiedte.

6) Unter einem Dache die Siedhäuser Nro. 1, 2, 3, 4 nebst einem Salz-Magazine, 283 1/2′ hoch, 37 1/2′ breit, 15′ hoch.

7) Weiters unter einem Dache die Siedhäuser Nro. 5, 6, 7, 8, nebst einem Salzmagazin 299′ lang, 40 breit, 15′ hoch.

8) Das Siedsoolen Reservoir, 144 1/2′ lang, 39 1/2′ breit, 27′ hoch.

9) Die Siedhäuser Nro. 9 und 10, nebst dem dazwischen liegenden Materialien-Magazine, 162′ lang, 53 3/5′ breit, 18 1/2 hoch.

10) Das Düngmasse-Haus sammt Remiße, 115 1/2′ lang, 35 3/4′ breit, 15′ hoch.

11) Von den übrigen Gebäuden getrennt standen auf dem Sodhofe die Siedhäuser Nro. 11 und 12 unter einem Dache, sie waren 127 1/2′ lang, 37 breit und 2 3/4 hoch.

Dieselben wurden im Jahre 1822 abgebrochen, und in demselben Jahre ward beinahe im Mittelpunkte des Siedhofes der Grundstein eines neuen Siedhauses eingeleget, und der Bau desselben im Jahre 1823 vollendet. Es enthält 2 Salzpfannen,

mit den Nro. 11 und 12, und 2 Salzmagazine. In der Pfanne Nro. 11 ward am 10. Juny 1823 und in jener Nro. 12 am 12. Juny d. n. J. das erstemal gesotten.

An dem durch Mauern befriedeten Siedhof befinden sich: die Schneid-, die Poch- und Bohrmühle, das roher Soole Reservoir und folgende Gradier-Häuser:

Das Gradier-Haus Nro. 0:
234′ lang, 22 1/6′ breit, und 38′ hoch.

Das Gradier-Haus Nro. 1:
884′ lang, 26′ breit, 44′ hoch.

Nro. 2 ist eingegangen.

Das Gradier-Haus Nro. 3:
754′ lang, 26′ breit, 44′ hoch.

Das Gradier-Haus Nro. 4:
572′ lang, 40′ breit, 58′ hoch; erbauet im Jahre 1808.

Das Gradier-Haus Nro. 5:
585′ lang, 38′ breit, 54′ hoch; errichtet im Jahre 1813.

Das Gradier-Haus Nro. 6:
481′ lang, 32′ breit, 50′ hoch; erbauet im Jahre 1770.

Das Gradier-Haus Nro. 7:
520′ lang, 26′ breit, 47 3/4′ hoch.

Das Gradier-Haus Nro. 8:
221′ lang, 42′ breit, 54′ hoch; erbauet im Jahre 1819.

Das Gradier-Haus Nro. 9:
429′ lang, 25 3/8′ breit, 41 1/4′ hoch.
Das Gradier-Haus Nro. 10:
520′ lang, 40′ breit, 60′ hoch; erbauet im Jahre 1806.

Die Kunsträder, 7 an der Zahl, werden durch den Bach Orb, und eine an dem sogenannten Kippel herüber geleiteten Quelle in Bewegung gesetzet. Der einfache Mechanismus spricht hier die Aufmerksamkeit des Kenners sowohl, als des mit den Grundsätzen der Hidraulik nicht bekannten Layen an. Drei dieser Räder dienen zur Hebung der Soole aus den Quellen, und die übrigen setzen die Druckwerke und Pumpen in und an den Gradier-Häusern in Bewegung.

§. 5.
Die seitherigen Salzquellen.

Die Salzquellen sind nicht im Umgriffe der Saline. Zunächst an derselben südwestlich liegen die Hauptquelle, und der Katzenwenzel. Die Hauptquelle gab in 1 Minute 4 Kubikfuß Wasser von 6 Graden, der Katzenwenzel aber in 1 Minute 3/4 Kubikfuß Wasser zu 1 1/2 Grad.

In einer Entfernung von 140 Schritten von diesen Quellen gegen Norden ist dicht an der südöstlichen äusseren Stadtmauer der Philippsbrunn. Derselbe bringt in 1 Minute 4 Kubikfuß 2grädiges Salzwasser hervor. Etwa 230 Schritte von demselben entfernt, sieht man am östlichen äusseren Ende der Stadt den Friedrichsbrunn, welcher in 1 Minute 1 1/2

Kubikfuß Wasser von 2 1/2 Graden giebt. In der Stadt Orb selbst sind die zwei übrigen Brunnen, nämlich der obere und untere Ludwigsbrunn; ersterer liegt südwestlich, am sogenannten Freyhofe, und schaffet in 1 Minute 1 1/2 Kubikfuß Wasser von 2 Graden, und letzterer ist am inneren südöstlichen Ende der Stadt in gleicher Richtung mit dem Friedrichsbrunn, von welchem derselbe blos durch die Stadtmauer getrennt wird, und giebt in 1 Minute 3 Kubikfuß 1grädiges Wasser.

Sämmtliche Brunnen gaben demnach in 1 Minute 14 3/4 Kubikfuß Wasser, welches in der Mischung 2 1/2 Grad enthielt.

Die Hauptquelle ward seither in den Gradier-Häusern Nro. 9 und 10 gereiniget, ersteres hat 2 und letzteres hat 4 Fälle. Die Soole der übrigen Brunnen fiel von Nro. 0 bis 8. Die Soole ward seither im Sommer auf 20 Grade, selten aber auf 21 und 22 Grade, und im Winter auf 12 bis 13 Grade gereiniget.

§. 6.

Die neu entdeckte Haupt-Salzquelle.

Dicht am untern Ludwigsbrunnen hatte man in der Vorzeit schon den Versuch gemacht, durch Bohren eine Soole von erhöhtem inneren Gehalte zu gewinnen. Allein, ich weiß nicht durch welche Veranlassung, unterblieb die Fortsetzung dieses Unternehmens. Nur dem Jahre 1822 war es vorbehalten, die alten Versuche zu erneuern, und sich eines günstigen Resultates zu erfreuen.

Am 20. May 1822 wurden an der Stelle des bereits angestellten Versuches Anstalten zum Bohren gemacht, der veraltete Brunnen wurde gereiniget, und man fand in dem Sumpfe einen alten Bohrteigel, der kaum dem Boden im Sumpfe gleich, uud von Sand und Schlamme ganz angefüllet war. Der Bohrteigel, und das alte Bohrloch wurden gereiniget, in einer Tiefe von 2 1/2 Lachtern blieb der Sandlöffel hängen, und konnte nur mit äußerster Anstrengung herausgebracht werden. Man überzeugte sich nun, daß derselbe mit Eisen zusammen gekommen seyn müsse, und bohrte deshalb mit dem Meisel. Derselbe kam auf Holz, wahrscheinlich auf den Spund, den die Alten auf das vormalige Bohrloch gebracht haben. Während des Bohrens kam man auf eine veste Stelle im Bohrloche, es ward daher die Glocke genommen, um nachzuführen. Man hob die Glocke wieder aus, und der Stahl an derselben war ganz abgebohret. Mit vieler Mühe brachte man nun mittels eines Fang-Zeuges einen starken eisernen Ring von 5 Zoll Weite heraus. Es wurde nun mit dem Sandlöffel wieder ausgehoben, das Bohrloch blieb aber nicht stehen, weshalb ein eiserner Buchs von 9 Schuhen Länge durch den alten Bohrteigel abgetrieben ward, um den Sand abzubüchsen. Am 7. Juny bohrte man mit dem Sandlöffel, das Bohrloch rollte aber in der eisernen Büchse zusammen, weil sich dieselbe getrennt hatte. Man brachte Legzüge an, durch diese aber die Büchse blos 6 Zoll aufwärts, stand daher von der seitherigen undank-

baren Arbeit ab, und fieng am 12. Juny mittags 12 Uhr an, ohnweit des Brunnens an einem Platze, den ein Schmiedt seither zur Kohlenkammer benutzet hatte, abzuträufen. Am 25. Juny ward nun versuchet, mit einem Meiselbohrer durch das Kiesgewölbe zu kommen, und man bohrte 30 Zoll ab. Am 19. July ward angefangen zu bohren, und man entdeckte folgende Gebirgs-Schichten:

28	Schuhe	Wasser-Kies, und Sand,
8	»	rothen Thon,
6	»	blauen Thön,
6	»	rothen Thon,
40	»	Leberstein, oder verhärteten Thon,
4	»	blauen Thon-Schiefer,
4	»	rothen Thon, stark mit Sand vermischt, und sehr klüftig.
		Die fixe Luft trieb nun das Wasser heraus.
14	»	rothen Thon, mit wenig Sand,
4	»	blauen unverhärteten Thon,
6	»	desgleichen rothen Thon,
9	»	rothen Leberstein,
4	»	rothen beinahe fließenden Thon,
4	»	rothen vesten Thon,
2	»	rothen stark mit Sand vermischten Thon,
21/2	»	Leberstein, beinahe ohne Sand,
3	»	Sandstein.

Das Wasser drängte sich nun mit gewaltigem Brausen aus der Tiefe hervor, und der herrlichste Erfolg krönte den mühevollen Versuch, denn

Die neu entdeckte Quelle giebt in 5 Minuten 529/10 Cubikfuß Soole von 5 Graden, und nimmt allein die Errichtung mehrerer Siedhäuser in Anspruch. Das Wasser dieser Quelle hebt die fixe Luft allein in eine Höhe von 165 Schuhen, und noch brauset dasselbe beim Ausflusse.

Bemerkungswerth ist hierbei Folgendes:

Die neue Quelle ist 17 Schuhe vom untern Ludwigsbrunn entfernt, und doch floß derselbe wie seither während des Bohrens, und ist auch gegenwärtig noch in seinem vorigen Stande. Die Soole der übrigen Brunnen aber, besonders der Hauptquelle, hat durch die neue Quelle an Qualität und Quantität verloren, und der Katzenwenzel verseichte beinahe ganz, ein Beweis, daß sich das Wasser dieser Brunnen an das Bohrloch gezogen haben muß.

Aus allen Quellen wurde seither in einer Vermischung 2 1/2 grädige Soole erzielet. Da aber die neue Quelle bei ihrer unglaublichen Reichhaltigkeit alle andere Quellen überflüssig machet, weshalb diese gegenwärtig zwecklos auslaufen, und sie allein 5grädige Soole enthält, so ist der Vortheil, der durch diese Entdeckung der Saline zugehet, augenfällig. Denn man braucht nun weniger Zeit zur Gradierung der Soole und zum Sieden. Vordem wurde mit 18grädiger Soole das ganze Jahr über gesotten, und zum Sieden waren 30, 36, auch 40 Stunden nöthig. Im Sommer des Jahrs 1823 aber ward die Soole auf 30 Grade gebracht *), und in 8 höchstens 9

*) Das zu hoch Treiben des Gradierens ist nicht räth-

Stunden abgesotten. Es versteht sich hier von selbst, daß hierunter die Zeit nicht begriffen sey, welche zur Granirung **) verwendet wird, hierzu sind oft 4 auch manchesmal 5 Tage nöthig.

§. 7.

Fabrication und Debit des Salzes.

Die Saline siedet in 12 Pfannen. Die Pfannen unter Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 haben zu jedem Gesöde 480 Cubikfuß gare, oder 36 grädige Soole nöthig. Die Pfanne Nro. 7 hält 536 Cubikfuß, Nro. 8 aber 576, und jene unter Nro. 11 und 12 jede 528 Cubikfuß gare Soole. Zu jedem Gesöde in 12 Pfannen sind demnach 6008 Cubikfuß gare Soole erforderlich. Aus 480 Cubikfuß gare Soole werden 82, aus 576 Cubikfuß 100, aus 528 Cubikfuß 97, endlich aus 536 Cubikfuß 88 Centner Salz gewonnen, und zu 1050 Pfund Salz ist 1 Salinen-Klafter Holz nöthig, jedoch werden 100 Wellen einem Klafter gleichgestellet. Jedes Gesöde in 12 Pfannen liefert demnach aus 6008 Cubikfuß gare Soole 1030 Centner Salz. Ich habe zur näheren Kenntniß des Fabricat-Betrages, und des Holz-Bedarfs, den Betrag, und Bedarf vom Jahre 1819 bis 1823 einschlüssig zu Grund geleget, und das

lich, weil hierdurch viele Salztheile verloren gehen.

**) Wenn abgesotten ist, wird ein gelindes Feuer unter der Pfanne unterhalten, bis die noch übrige Soole in Salz umgeschaffen worden ist. Dieses heißt man Granirung.

Resultat in einer tabellarischen Uebersicht geliefert *). Dieser zufolge wurden in 5 Jahren aus 2,716,312 Cubikfuß gare Soole erzielet: 175,387 Centner 25 1/2 Pfund Kochsalzes.

Für den Debit des orber Salzes bestehen:

das Salzamt zu Aschaffenburg,

das Magazin zu Frankfurt a. M.,

die Salz-Faktorien zu Schöllkrüppen, Lohr, Klingenberg, und Miltenberg; dann wird auf der Axe das Salz nach Oettingen geführt, dort in Schiffen gebracht, und nach Frankenthal für den Rheinkreis spediret.

An die Salzhändler zu Orb wird der Centner Salz um 6 fl. 30 kr. abgegeben, welche dasselbe mit Eseln, kleinen Pferden, und Schiebkarren rc. verführen. Jedoch wird häufig das Fabricat der großherzoglich hessischen Saline zu Nieden eingeschwärzet, weil dort der Centner Salz einen Ankaufs-Preis von 3 fl. hat.

*) Beilage I.

Abtheilung IV.

Das Kirchthum.

A. Die Pfarrei Orb.

§. 1.

Gründungs-Zeit der Pfarrei Orb. Die Pfarr-Kirche daselbst.

Da die Kirche zu Orb kein Archiv, und die Pfarrei keine Repositur hat, so kann man blos, durch äusserlich-sinnliche Wahrnehmungen veranlasset, sagen, in Orb ist eine Pfarrei, und eine alte Pfarrkirche. Aus diesem Grunde liegt die Zeit der Stiftung, und durch wen diese geschah, im Dunkel, blos Vernunftschlüsse, und Muthmaßungen können das Dunkle in Etwas aufhellen.

Denkmäler, Grabsteine, und Stein-Inschriften treten an die Stelle der für künftige Generationen niedergeschriebenen Thatsachen, und haben, sobald derselben Aechtheit unbezweifelt ist, Beweiskraft. Auf diese gestützet, glaube ich mit Gewißheit behaupten zu können, daß die Pfarrei zu Orb im 14ten Jahrhundert entstanden, und die Kirche daselbst zum Theil noch diejenige sey, welche bei und auch nach Errichtung der Pfarrei gestanden hat.

Den Beweis über diese gedoppelte Behauptung trete ich in folgenden an:

An der südlichen Seite der Pfarrkirche zu Orb, am Chore derselben, ist an der Aussenseite ein Leichen-

stein eingemauert, welcher einen Geistlichen in der kirchlichen Kleidung vorstellt, mit der Umschrift:

> Anno Domini MCCCLIV in festo Beatae Gertrutis V. Conradus de Stekumberg Cant. Mog. et Pastor I. Orbae. (Im Jahre des Herrn 1354 am Feste der seeligen Jungfrau Gertraud, starb Konrad von Stekumberg, Sänger zu Mainz und erster Pfarrer zu Orb.)

Aus dieser Inschrift kann man leicht auf des Alter der Pfarrei schließen. Dieser Urkunden-Beweis muß so lange angenommen werden, als eine andere Urkunde das Gegentheil untrüglicher darthun wird.

Wollte man annehmen, daß Pastor I. soviel bedeute, als Oberpfarrer, so bemerke ich, daß

1) die arme Pfarrkirche zu Orb nicht im Stande war, zwei Pfarrherrn zu unterhalten; dieses wäre ohnedies überflüssig gewesen, weil damals die Seelen-Anzahl zu Orb ganz unbedeutend war, und ein einziger Geistlicher bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts die Pfarrei versah, und versehen konnte.

2) Kannte man die Benennung Oberpfarrer am Ende des 13ten und im Anfange des 14ten Jahrhunderts nicht, wobei es zur Sache nichts macht, daß Stekumberg von Adel war. Auch Adelige in den Domstiftern unterzogen sich zur berührten Zeit, vorher ohne dies, noch den pfarrlichen Verrichtungen, man nannte sie plebanos, und der Bischof selbst belehrte, unter-

richtete, und bewachte seine christliche Heerde als Oberhirt.

3) Will man unter der Benennung Pastor I. die in der neuern, und der neuesten Zeit noch üblich gewesenen, aus den Mitgliedern des Domcapitels ernannten Oberpfarrer verstehen, die gleich den ehemaligen Oberamtleuten in der neueren Zeit blos figurirten, und blos des Gehaltes wegen da waren, so ist es geschichtlich bekannt, daß diese Benennung, und Pfründe blos ein Produkt der neueren Zeit sey, wo die Domkapitularen aus ihrer ursprünglichen Sphäre heraustraten, unter dem Schutze eines geistlichen Fürsten, den sie aus ihrer Mitte gewählt hatten, ihre Renten-Bezüge durch reichlich und neugeschaffene Pfründe erhöhten, und pro forma ihre geistliche Obergewalt durch einen Titel verkündeten, aber eben so wenig pfarrliche Verrichtungen in der Titular-Oberpfarrei vornahmen, als die Weihbischöfe in ihren Bisthümern in partibus infidelium.

Wollte man aus dem Alter der Stadt Orb schließen, daß die Pfarrei daselbst schon lange vor dem 14ten Jahrhundert bestanden haben müsse, so würde man keinen rein logischen Schluß machen. Denn ursprünglich, und noch bis zum 14ten Jahrhundert war die Seelen-Anzahl zu Orb unbedeutend. Der Adel mit seinen Leibeignen machten die Bewohner aus, und da die vorzüglichsten Burgen des Adels auf einer Anhöhe erbauet waren, und zwischen diesen die Kir-

che stand, und noch stehet, so kann die ursprüngliche Entstehung dieser Kirche von den Burgen abgeleitet werden, sie war blos eine Kapelle für die Burgherrn, und derselben Angehörigen, und hatte dieser Bestimmung zufolge Raum genug. Als in der Folgezeit mehrere Menschen in die Besitzungen des Adels sich theilten, und die Salzquellen ökonomischer benutzet wurden, so erhielt die Seelen-Anzahl immer mehr Zuwachs, weshalb die Kirche erweitert werden mußte. Daher rühren nun die vielen planlosen Anbauungen an die ursprüngliche kleine Kirche, daher die Mischung von gothischer und gemeiner Bauart.

Wenn man nun aus dem so eben gesagten annehmen kann, daß die Pfarrei zu Orb im Anfange des 14ten oder am Ende des 13ten Jahrhunderts gestiftet worden seyn möchte, so ist auch auf dem Grunde eines ähnlichen Beweises anzunehmen, daß das Langhaus, der Chor, und der Thurm der Pfarrkirche zu Orb, die erste Pfarrkirche gewesen seyn müsse. Denn, wie gesagt, machte die anwachsende Seelen-Anzahl zu Orb eine Erweiterung der Kirche nöthig, dieses geschah im Jahre 1492, wie solches die Inschrift über dem Eingang in die nördliche Gallerie in der Kirche besaget. Wurde demnach die Pfarrei zu Orb wie oben angegeben ward, gestiftet, so unterliegt meine aufgestellte Behauptung, hinsichtlich des Alters der Pfarrkirche, keinem Zweifel.

In dieser Kirche waren fünf Altar-Benefizien, nämlich der heiligen Katharina, Barbara, des heili-

gen Laurentius, Nicolaus, und Andreas gestiftet, über welche dem Stadtmagistrate zu Orb das Patronats-Recht zustand. Die Benefiziaten mußten auf den ihnen angewiesenen Altären selbst Messe lesen, und durften keine Verwechselung eintreten lassen. Der erste Benefiziat war Heinrich Darpedarius, Pfarrer zu Wächtersbach, derselbe wurde ernannt am Feste der Apostel Peter und Paul im Jahre 1454. Joseph Ferber, hernach Pfarrer zu Orb, wurde Beneficiat auf Gregori-Tag im Jahre 1354. Johann Kleinstrüber auf Martini 1454. Leonhard Rosenkranz auf Maria Empfängniß 1456. Heinrich Dichter auf Gertrautis-Tag 1459. Alle diese Benefizien sind eingegangen, und nicht einmal die Altäre mehr vorhanden; was aus dem Stiftungs-Fonde geworden ist, kann nicht erhoben werden. Dem Kirchen-Vermögen kann derselbe nicht einverleibt worden seyn, da dasselbe unbeträchtlich ist, und durch diese Einverleibung beträchtlichen Zuwachs hätte erhalten müssen.

Die Kirche zu Orb spricht in ihrem Aeusseren und ihrem Inneren ihr unbedeutendes Stiftungs-Vermögen aus. Es fehlt dieser Kirche sogar an den nöthigen Kirchen-Paramenten. In derselben befinden sich gegenwärtig 5 Altare, wovon blos der hohe Altar einer Erwähnung würdig ist, die übrigen 4 sind ganz unbedeutend. Zur Zeit, als die Familie von Schönborn Pfandherrschaft zu Orb war, wurde der hohe Altar, und die Kanzel im Jahre 1683 erbauet. An ersteren ist das Altar-Blatt merkwür-

dig. Es stellet die Verehrung des Altars-Sakramentes vor. In den Wolken, von diesen getragen, und von Genien umgeben, zeigt sich das Hochwürdigste; in anbetender Stellung, und in 2 Gruppen getheilt liegen auf den Knieen der Papst mit der Geistlichkeit, dann von mehreren Großen umgeben der Kaiser. Der Geistliche, dicht hinter dem Papste, stellt den Kurfürsten von Mainz und Fürstbischof von Bamberg, Anselm Franz von Schönborn, und der Ritter zunächst am Kaiser zur linken Seite den Melchior von Schönborn, damaliger Pfandherr von Orb, nach dem Leben dar. Im Innern der Kirche finden sich einige Denkmäler vor, von welchen ich folgende aushebe:

Das Epitaph des letzten Sprößlings der adeligen Familie der Faulhaber von Wächtersbach *). Dasselbe befindet sich an der südlichen Seite des Langhauses eingemauert. Ein einfacher Stein, mit dem Stammwappen der Agnaten umgeben, hat folgende Inschrift:

Johann Adam Faulhaber von Wächtersbach.
Tu patriam repetis tristi nos orbe relinquis,
Te tenet Aula nitens, nos lacrimosa dies
1609.

Am obersten Ende der südöstlichen innern Kirchenwand hing vor einigen Jahren noch eine Tafel mit der Inschrift:

Anno MCCCCCLIIII (1554) 14. Sept. starb der Edel und Ehrenveste Lorenz von Fischborn **)

*) Man lese Seite 27.

**) Man lese Seite 25.

Amptmann zu Orb der Sele Gott der allmächtig gnädig seyn wolle. Amen.

Diese Tafel liegt nun als unnütze Waare auf dem Speicher der Kirche.

Am nördlichen Haupt-Eingange der Kirche ruhen die Ueberreste der Familie von Lautzen *). Ein mit Helm und Wappen verziertes Epitaph erhebt sich über das Grab dieser Edlen mit der Inschrift:

Hic sepelitur parva Bechtholdus Stephan terra
Qui potuit magnis magna praebere
Dederat opes Summus Olimpi regnator
Peregit sana mente fidem O. Deo. M.
Obiit M quinquentesimo vigesimo secundo omnium mortalium . . . . Aliud
Ejusdem uxor jacet hic ex nobili Wolfskeim genere nata
Bechtoldi conjux Brigita pia Vale . . . .

§. 2.

Veränderungen hinsichtlich des geistlichen Personalstandes, und der Pfarrei Eingehörigen. Reihenfolge der Pfarrer zu Orb vom Jahre 1607 an.

Bis zum 10. September 1726 hatte der Pfarrer zu Orb keinen ständigen Hülfs-Priester. Es bestand zwar vorher ein Frühmeß-Benefizium, allein dasselbe blieb unbesetzt, da man durch dessen Einkünfte den Tischtitel nicht hinlänglich gesichert glaubte, und die Franziskaner zu Salmünster unterzogen sich den Verrichtungen des Frühmessers gegen einen jährlichen Bezug von einem Fuder Wein, und 30 fl. an baarem Gelde von der vormaligen Kellerei zu Lohr. Denselben ward aber wegen der Entfernung ihres Klosters von

*) Man lese Seite 27.

der Pfarrkirche zu Orb die Aushülfe lästig, und deshalb auf einem von dem Stadtrathe gestellten Antrage von dem erzbischöflichen Kommissariate zu Aschaffenburg verfüget, daß ein Klerikus gegen vorbemerkte Bezüge, dann 30 fl. aus dem Hospitale zu Orb, und 20 fl. aus der Stadtkasse als Frühmesser, oder Kaplan dahier angestellt werden, und das Präsentations-Recht, wie seither, dem Stadtrathe zu Orb, jedoch mit der Beschränkung, hierbei jedesmal unter den Kompetenten auf Bürgers-Söhne zu sehen, zustehen solle. Zu dieser Unterhalts-Summe sollten noch 15 fl. von der Kirche zu Lettgenbrunn, dann 30 kr. von einem jeden Ortsnachbar daselbst, und zu Vilbach beigetragen werden.

Diesem Frühmesser, oder Kaplan ward die Verbindlichkeit auferlegt, im Sommer um 5 Uhr, und im Winter um 7 Uhr an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse zu lesen, den Pfarrer in Kathegisirung der Jugend, Administrirung der heiligen Sakramente, und im Krankenbesuche zu assistiren, nach verrichteter Frühmesse zu Orb monatlich zweimal zu Lettgenbrunn einen vollkommenen Gottesdienst mit Amt, oder Messe, Predigt, und Christen-Lehre zu halten, und zur Winterszeit die Schule zu besuchen.

Da das Pfarrhaus nur für einen Geistlichen Raum hatte, und der Pfarrer Bernard Dihl gegen die vorangeführten Bezüge den Unterhalt eines Kaplans nicht unternehmen wollte, so beschloß das erzbischöfliche Vicariat zu Mainz, daß die Anordnung des Kommissariats zu Aschaffenburg erst dann voll-

zogen werden solle, wenn der Unterhalt des Benefiziats durch Legate vermehrt worden seyn würde. Allein Philipp Engel von Orb, Priester des Seminars zu Mainz, welcher eigenes Vermögen besaß, meldete sich zur Annahme der Kaplanei, oder des Frühmeß-Benefiziums an, ward präsentirt, bestätiget, und trat seine Verrichtungen am 10. September 1726 an. Dieses Frühmeß-Benefizium war bis zum 29. September 1783 besetzet, in welchem Jahre Frühmesser Maiberger wegen seines hohen Alters nach Marienborn versetzet wurde.

Am 13. December 1783 beschloß nun das erzbischöfliche General-Vicariat, weil die Pfarrei Orb, zu welcher die Stadt Orb, Lettgenbrunn, Vilbach und Alsberg *) gehörte, über 4000 Seelen zählte,

*) Auf Kreuz-Erfindung ward jährlich von den Einwohnern zu Orb, Wirtheim und Burgjos zur Kapelle zum heiligen Kreuz zu Alsberg gewallfahrtet, und man legte bedeutende Opfer auf dem Altare nieder. Deshalb erhielt der Geistliche, welcher an diesem Tage celebrirte, ein Pfund Wachs. Der Gottesdienst ward abwechselnd von dem Pfarrer zu Orb und den P. P. Franziskanern zu Salmünster gehalten. Der Pfarrer zu Orb überließ unter dem Titel eines Almosens dieses Pfund Wachs den Franziskanern, um an dem Wallfahrtstage den Gottesdienst zu versehen. Daher kam es nun, daß diese den abwechselnden Gottesdienst nicht mehr zugeben, und die Kirche zu Alsberg zum Filiale von Salmünster ziehen wollten. Allein im Jahre 1660 erließ der kurmainzische Weihbischof Dr. Volusius die

3 Kapläne zu Orb anzustellen, welche den Gottesdienst versehen, und die Jugend im Lateinischen unterrichten sollten. Da aber dieser Beschluß eine Erweiterung des Pfarrhauses, und eine neue Dotation nöthig machte, so unterblieb vor der Hand die Ausführung desselben, die Filialkirche zu Alsberg ward vorsorglich von der Pfarrgemeinde Orb getrennt, und ein Kaplan für die Stadt, und ein anderer für die Filialkirche zu Lettgenbrunn aufgestellet. Dieses geschah am 29. November 1788. Dem Pfarrer zu Orb wurden nach langen Verhandlungen 90 fl. jährlich aus der Kapelle zu Alsberg bewilliget, als Beitrag zur Verpflegung des für Lettgenbrunn bestellten Kaplans.

Dagegen sollten die Filialisten auf dem Alsberg einstweilen durch die Franziscaner zu Salmünster alle Sonn- und Feiertage, nach der bereits erhaltenen Vorschrift, vollständigen Gottesdienst erhalten, auch der Pfarrer zu Orb verbunden seyn, den Kaplan von Lettgenbrunn selbst zu verköstigen, die Filialschulen alle Vierteljahr zu visitiren, und den Befund im Sinodal-Protokolle zu bemerken.

Am 20. April 1809 beauftragte der verewigte Großherzog von Frankfurt, der damalige Fürst Primas Karl von Dalberg, eine geistliche Commission, sich in verschiedenen Gegenden des Fürstenthums Aschaffenburg in der Absicht zu begeben, um zur

Weisung, daß den Franziskanern zu Salmünster nunmehr nicht gestattet werde, eine kirchliche Handlung zu Alsberg vorzunehmen.

Ausführung dessen Vorhaben, die Verbesserung der Seelsorge betreffend, erforderliche Local-Erkundigungen einzuziehen.

Man fand zu Alsberg eine definitive Abänderung hinsichtlich der seelsorglichen Verrichtungen, wegen der Entfernung dieses Ortes von der Pfarrei Orb, dann der Abnahme der Aushülfe durch die Franziskaner zu Salmünster, nöthig, und das erzbischöflich regensburgische General-Vicariat traf die provisorische Vorkehr, daß ein ständiger Kloster-Geistlicher von Salmünster den Gottesdienst auf dem Alsberge, die Kasual-Fälle, und die Schulaufsicht übernehmen könne, und genehmigte zu diesem Zwecke eine jährliche Abgabe aus dem dortigen Kirchenfonde von 120 fl. an das Kloster zu Salmünster, dann 80 fl. an den Kuratus, der die Station versehen mußte. Diese Ausgabe erhielt die Genehmigung der großherzoglichen Präfektur des Departements Aschaffenburg am 31. October 1812, und so ward die Filialkirche Alsberg von der Mutterkirche getrennt. Als im Jahre 1816 der Lehrer zu Alsberg starb, vereinte der seitherige Kuratus das Schul-Benefizium mit der Kuratie, ward säkularisirt, und erhielt ein neues Pfarrhaus.

Ich berühre nun noch die Folgereihe der Pfarrer zu Orb, in so weit ich diese aus den veralteten Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikeln der Pfarrei ausheben konnte:

M. Johann Hamberger von 1607 bis am Dreifaltigkeits-Feste 1614.

M. Kaspar Meister von 1614 bis 4. August 1619.

Johann Kaspar Spengler von Bischofsheim an der Tauber von 1619 bis 1625.

Andreas Steben aus Braunschweig von 1625 bis 1629.

M. Valentin Schirik aus Mainz von 1629 bis 1633.

M. Michael Schick aus Orb, ernannt von Philipp Moritz Graf von Hanau am 24. Februar 1635.

Jakob Breitenbach aus Orb vom 3. März bis 6. August 1635, starb an der Pest.

M. Johann Fischer aus Orb von 1635 bis 7. Februar 1640.

M. Valtin Kettner von 1641 bis 24. Juny 1676.

M. Andreas Wilhelm Wigand von 1676 bis 1677.

Johann Franz Kaiser vom 25. Jänner 1677 bis 6. December 1679.

Johann Markus Lieber von Fürthal bei Hammelburg vom 28. Februar 1680 bis 1691.

Bernard Diehl vom 6. October 1691 bis 2. May 1738.

Gabriel Conter von Seligenstadt, vorher Pfarrer zu Maitlingen, vom 31. May 1738 bis 14. November 1745.

Petrus Schade von Großwallstadt vom 13. December 1745 bis 23. Juny 1752.

Peter Anton Frank von Aschaffenburg vom 23. August 1752 bis 2. November 1756.

Joh. Ludwig Preis vom 3. November 1756 bis 12. März 1780.

Peter Wütt von Würzen in der Pfalz vom 10. September 1780 bis 17. Juny 1787.

Franz Anton Ruska aus Aschaffenburg vom 15. December 1787 bis 2. März 1820. Ihm folgte

Hr. Kaspar Joseph Hodes von Hühnfeld am 13. September 1820.

B. Die Pfarrei Wirtheim.

Die Pfarrei zu Wirtheim ist nicht nur die älteste im Bezirke des Landgerichts, sondern auch in dessen fernen Umgebungen. Sie bestand schon, bevor der Dörferbau in der Umgegend begonnen hatte. Filiale der Mutterkirche zu Wirtheim waren, und sind noch Kassel und Höchst. Urkundlich *) war dieselbe schon im Jahre 976 dem Dekanate Rodgau, welches zum Archidiakonat der Heiligen Peter und Alexander zu Aschaffenburg gehörte, und im eigentlichen Kinziggau (in comitatu Heriberti) lag, einverleibet. Die Filiale Kassel und Höchst kommen unter dem Namen Hosti und Casselle vor.

Als Kaiser Otto II. die Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst im Jahre 974 dem neuerrichteten Stifte zu den Heiligen Peter und Alexander zu Aschaffenburg geschenkt hatte, ward dieses Stift Patron der Kirche zu Wirtheim, und daher kam es, daß bald aus dem Säkular-Klerus, und bald aus Kloster-Geistlichen die Pfarrer zu Wirtheim genommen wurden. Im Jahre 1588 wurde die Probstei des berührten Stiftes, und mit dieser die Dörfer Wirtheim, Kassel und Höchst an das Erzstift Mainz abgetreten, welches eine Veränderung hinsichtlich des

*) Würdwein Arch. Mog. T. I. S. 830.

Patronats-Rechtes über die Kirche zu Wirtheim herbeiführte.

Zur Pfarrei Wirtheim gehören: Wirtheim, Kassel und Höchst, und 847 Seelen. Der Brutto-Ertrag derselben ist 1103 fl. 31 kr., auf welchem 72 fl. 30 kr. Lasten ruhen.

Die Mutterkirche zu Wirtheim spricht hohes Alter aus; bei Erbauung derselben wurde der damalige Familien-Stand berücksichtiget, sie hat aber bei der angewachsenen Seelen-Anzahl nicht mehr Raum genug, die ganze Pfarrgemeinde zu fassen; deshalb wurde im Jahre 1788 beschlossen, die Kirche zu erweitern, und einen Theil der Baukosten aus dem Stiftungs-Fonde der alten Kapelle zu Kassel zu nehmen. Allein dieser Plan blieb ohne Ausführung. Denn die Gemeinde Kassel stiftete eine eigene Kaplanei, ließ im Jahre 1789 die alte Kapelle in der Mitte des Orts bis auf den Chor abbrechen, und erbaute eine neue Kirche, welche im Jahre 1790 schon zum Gottesdienst eingerichtet war. Die alte, nun in eine Kirche umgeschaffene, Kapelle ward im Jahre 1313 erbauet, welches eine Steinschrift am äußeren alten Chor der neuen Kirche gegen Süden beurkundet. Eine Stiftungs-Urkunde findet sich nicht vor, und die Kapelle scheint durch milde Beiträge erbauet worden zu seyn. Um die alte Kapelle lief ehemals der Leichenhof. Im Inneren derselben fand sich kein Epitaph vor. Blos an der äusseren mittägigen Seite des alten, von der Kapelle übrig ge-

bliebenen Chors ist ein Leichenstein mit folgender Inschrift eingemauert:

Anno 1668 den ersten Mondtag in der Charwoche ist in Gott seelig entschlafen, die edle und tugendhafte Frau Appollonia Neus, eine geborne Ergenberger, ihres Alters 62 Jahre.

Anno 1669 auf Bartholomäi ist in Gott seelig verschieden, der edle und ehrenveste Herr Philipp Neus, kurfürstlicher Bedienter zu Mainz, seines Alters 74 Jahre, sind beide 40 Jahre im Ehestande gewesen, diesen soll Gott gnädig seyn wollen. Amen.

Dieser Philipp Neus war der letzte Vogt des Gerichts Wirtheim.

So trennte sich die Gemeinde Kassel von dem gemeinschaftlichen Gottesdienste in der Mutterkirche zu Wirtheim, und blos die Filial-Gemeinde Höchst besucht noch die Kirche zu Wirtheim, einige Tage im Jahre ausgenommen, an welchen von dem Pfarrer zu Wirtheim in der Kapelle zu Höchst gestifteter Gottesdienst gehalten wird.

Die Kapelle zu Höchst liegt ausserhalb des Ortes gegen Westen. Von derselben habe ich folgendes erheben können:

Im Jahre 1415 im Heumonate wüthete zu Höchst und in der Umgegend die Rindviehseuche. Um Gnade und Barmherzigkeit flehte zu Gott die bedrängte Gemeinde, sie ward erhört, und erbaute nun zu Ehren des heiligen Wendelin, Schutzheiligen des Ackermannes, an der Stelle eines kleinen veralteten Bet-

häuschens eine Kapelle. Diese erhielt sich bis zur Zeit der lutherischen Kirchenreformation, wo die Gränz-Nachbarn von Höchst der neuen Lehre anhingen, und die reichen Beiträge an Opfer, und dergleichen ausblieben, sie zerfiel daher, und lag vom Jahre 1552 bis zum Jahre 1702 im Schutte.

Am 5. May 1702 wurde die verödete Kapelle von den Nachbarn zu Höchst, Kassel und Wirtheim aufgeräumet, erbauet und unter Dach gebracht, und am 9. August 1707 in derselben Kapelle für die Verstorbenen, welche auf einem diese umgebenden Leichen-Acker ruhen, eine Todtenmesse gelesen.

Die Bau- und innere Einrichtungs-Kosten dieser Kapelle betrugen blos 300 fl. 34 kr., und wurden durch milde Beiträge bestritten. Selbst der Amtsschultheiß von Althaßlau, ein Lutheraner, schenkte zu dem Kapellen-Baue einen sehr schönen Baum, nebst zwei Holzstämmen, da der Oberförster Dittmann zu Wirtheim, ein Katholik, den Kapellen-Bau zu verhindern suchte, und deshalb kein Holz aus dem herrschaftlichen Forste abgab. In dieser Kapelle wurden mehrere Jahrtage gestiftet, und unter anderen machte ein Unbekannter eine Stiftung von 20 fl. in der Absicht, daß der Pfarrer zu Wirtheim am Kirchweihfeste, und auf der Gedächtnißfeier des heiligen Wendelin ein hohes Amt in der Kapelle singe; dem Pfarrer wurden deshalb 30 Albus oder 1 fl. verabreichet. Damit auch der gehörige Gesang bei dem Gottesdienste nicht unterbleiben mögte, machte derselbe Unbekannte eine weitere Stif-

tung von 10 fl., und der den Pfarrer nach Höchst begleitende Schullehrer zu Wirtheim erhält 15 Albus oder 30 kr.

Zur Zeit der Kirchen-Reformation durch Dr. Martin Luther, wurde von Gelnhausen aus thätigst dahin gewirket, die Gemeinde Höchst für die neue Lehre zu gewinnen, man fand Eingang, und blos das ernste Wirken von Seiten des Erzstifts Mainz gegen den Reformations-Plan stellte den vorigen Stand der Dinge wieder her.

Es ist zu bedauern, daß die Urkunden über die Stiftung der Pfarrei Wirtheim, der Pfarrkirche, und derselben vordern Verhältnisse im Schwedenkriege verloren gegangen sind. In dem Pfarrhause zu Wirtheim finden sich blos noch einige Pfarr-Bücher vor, aus welchen eine Reihe-Folge der Pfarrer vom Jahre 1604 an entnommen werden konnte, die ich hier mittheile:

1604 Kornelius Scheuffler.
1614 Johann Goldmann, Alumnus zu Eichsfeld.
1618 Valtin Schiedt.
1626 Andreas Eich.
1628 Jakob Breitenbach.
Hier ist eine große Lücke in den Pfarr-Büchern, welche der 30jährige Krieg veranlaßte.
1656 übernahm die Pfarrei P. Anus Omphalius, Prior der Benedictiner-Abtey zu Seligenstadt, woselbst derselbe im Jahre 1661 starb.
1662 verwaltete die Pfarrei der Franziskaner P. Robert Albus.

1663 wurde von dem Konsistorium zu Mainz zur Administrirung der Pfarrei gesendet Johann Mayer.

1667 verwaltete dieselbe P. Robert Eckard, ein Bernardiner von Grißa in Niederschlesien.

1668 wurde Christian Fuchs aus Tyrol von dem Weih-Bischofe zu Mainz zur Administrirung der Pfarrei gesendet.

1668 verwaltete dieselbe P. Joachim Ries, Cistercienser-Ordens.

1670 Arnold Roselius.

1683 Johann Adam Hilzer, Priester der Gesellschaft Jesu.

1693 ward Jakob Anton Schütz, Alumnus von Mainz, von dem Freyherrn von Schönborn zum Pfarrer ernannt.

1725 folgte Johann Ignaz Jäger, derselbe ward hierauf zu Weißkirchen bei Seligenstadt Pfarrer, und starb viele Jahre darauf als emeritirter Pfarrer zu Klingenberg.

1727 Johann Michael Kaiser, derselbe starb zu Wirtheim.

1745 folgte Johannes Anus Stadtmüller, welcher 1758 Pfarrer zu Mönchberg ward, und daselbst im Jahre 1789 starb.

1758 Johann Georg Schüßler.

1769 Johann Schwarz, gestorben den 25. May 1775.

1775 Benedikt Hock, ward 1793 Pfarrer zu Birnheim, und starb 1796.

1793 Johann Anus Fink aus dem Fuldaischen, starb 1810.

1810 Georg Anton Müller; derselbe wurde bei dem französischen Rückzuge aus Rußland ganz ausgeplündert, ward deshalb Pfarrer zu Faulbach am Main am 21. April 1814, und starb daselbst am 20. October 1820.

1814 folgte der gegenwärtige Herr Pfarrer Johann Eck aus Orb.

C. Pfarrei Aufenau.

§. 6.
Gründung der Pfarrei Aufenau, derselben Bestandtheile.

Der deutsche Adel unterhielt bis zum 15ten Jahrhundert auf seinen Ritterburgen Hausgeistliche, gewöhnlich Burgpfaffen genannt, welche in der Burg Messe lesen, die heiligen Sakramente administriren, und den Dienst eines Geheim=Schreibers versehen mußten. Diese Sitte änderte sich im 15ten Jahrhundert. Die Zahl der leibeigenen Unterthanen war bedeutend angewachsen, dieselben bildeten größere Gesellschaften, ließen sich im Bezirke der Burg nieder, und unterwarfen sich dem Schutze des Burgherrn, eines nachherigen unmittelbaren Reichsstandes. Diese Veränderung der äusseren Verhältnisse machte eine Abänderung der seitherigen Verwaltung der Seelsorge nöthig. War der Burggeistliche nicht im Stande, die erweiterte Seelsorge zu versehen, so sah man sich nach einem Geistlichen aus dem zunächst gelegenen Kloster um, welches gegen Bezug einer mäßigen Pfründe die Seelsorge versehen ließ. So mogte der Grund zur jetzigen Pfarrei zu Aufenau, durch das ihr zunächst gelegene vorhinige Stift zu Salmünster, gelegt worden seyn.

Ich muß mich hier blos auf Muthmaßungen beschränken, weil keine Urkunde über die Stiftung der Pfarrei vorhanden ist. Soviel ist gewiß, daß seit dem 15ten Jahrhundert der Gottesdienst zu Aufenau durch das vormalige Stift zu Salmünster, und nachher durch die Franziskaner daselbst gehalten worden ist. Zur Pfarrei Aufenau gehörten von jeher blos das Dorf Neudorf, und das Schloß Kinzighausen. In das Pfarrbuch zu Aufenau ist zwar in der neuesten Zeit die Bemerkung eingetragen worden, daß die Kirche zu Wächtersbach eine Filial-Kirche von Aufenau gewesen, und von dieser durch die lutherische Reformation getrennt worden seyn solle. Allein diese Bemerkung gründet sich blos auf eine Sage, und wird schon dadurch widerlegt, daß in Gemäßheit eines veralteten Notitzen-Buches des Stadtmagistrats zu Orb im Jahre 1454 der Pfarrer Darpedarius zu Wächtersbach Beneficiat des Altars zu den Heiligen Peter und Paul in der Pfarrkirche zu Orb war, auch die Kirche zu Wächtersbach früher als jene zu Aufenau bestand.

§. 2.
Kirchliche Verhältnisse zu Aufenau vom Jahre 1649 – 1680.

In brüderlicher Einheit bildeten die Gemeinden Aufenau und Neudorf eine kirchliche Familie, bis Luthers Reformation auf einmal die stille Eintracht, und christliche Gemeinde störte und auflößte. Friedrich von Forstmeister hieng im Jahre 1544 Luthers Leh-

re an, und dessen beide Brüder blieben dem Glauben ihrer Väter treu. Ein Theil der Unterthanen folgte dem Beispiele ihres Grundherrn, und so ward die Veranlassung zu den erfolgten unchristlichen Auftritten gegeben. Das Patronats-Recht über die Kirche zu Aufenau wurde zwischen der katholischen, und lutherischen Linie der von Forstmeister getheilt. Im Jahre 1649 übten dasselbe noch gemeinschaftlich aus, Lukas Heinrich von Forstmeister, Oberschultheiß zu Fulda und Burggraf zu Gelnhausen, ein Katholik, und Johann von Forstmeister, ein Lutheraner.

Am 7. October 1649 verkaufte letzterer an ersteren das ihm zugestandene Patronats-Recht um 200 Reichsthaler 3 Achtel Gersten, und 2 Achtel Heidekorn, worauf derselbe nach vorgängiger Genehmigung des Erzbischofs Johann Philipp von Mainz am 18. July und 7. September 1656 das Ordinariat von Mainz anerkannte, und die Kirche dem Schutze des Erzbißthums übergab. Dem zufolge erhielt M. Valtin Kettner, Pfarrer zu Orb, von dem erzbischöflichen Kommissariate zu Aschaffenburg die kirchliche Jurisdiktion in der Pfarrei Aufenau, mit dem Befehle, dort die Sakramente zu administriren, und alle Pfarr-Verrichtungen zu versehen. Dieses geschah in der Art, daß der Pfarrer, dessen Kaplan, oder die Franziskaner zu Salmünster von 14 Tagen zu 14 Tagen Messe und Predigt hielten. Nebstdem erlaubte der katholische von Forstmeister den Franziskanern, an den 4 hohen Festtagen gottesdienstliche Verrichtungen zu Aufenau vorzunehmen. Der Pfarrer

zu Orb erhielt aus dem Kirchen-Fonde jährlich 40 fl., etwas Früchte, und den Ertrag einer Wiese zur Haltung eines Pferdes, dessen sich der Kaplan im Nothfalle bedienen sollte.

Dieser Anordnung zufolge ward den Evangelisch-Lutherischen in den Gemeinden Aufenau und Neudorf die Ausübung ihres religiösen Kultus untersagt, und nur für den Gottesdienst der Katholiken ward die Kirche zu Aufenau geöffnet. Von diesem Augenblicke an ward der Saamen der Unduldsamkeit in der christlichen Gemeinde ausgestreuet, und fiel auf empfänglichen Boden. Man wollte sich von Seiten der Protestanten in die neuen kirchlichen Anordnungen nicht fügen, beriefen daher insgeheim einen Schullehrer, welcher die Bibel erklären, und mit ihnen Kirchenlieder singen mußte. Die Ehefrau desselben ward nun am 11. December 1661 von einem Knaben entbunden, und Johann Friedrich von Frankenstein, Vormünder der Kinder des immittels verlebten Lukas Heinrich von Forstmeister, befahl, daß dieses Kind von dem Pfarrer zu Orb getauft werden solle. Allein der Lehrer erwiederte: wenn der katholische Pfarrer zu Orb das Kind taufen müsse, so wolle er es lieber ungetaufet liegen lassen. Kaum hatte sich aber von Frankenstein aus Aufenau entfernet, so berief der Schullehrer einen lutherischen Prediger von Gelnhausen, und ließ durch diesen sein Kind in Gegenwart des jungen Herrn von Forstmeister taufen. Auf desfallsige durch Johann Friedrich von Frankenstein gemachte Anzeige verfügte am 26.

Jänner 1662 die Statthalterschaft zu Mainz, daß, in Erwägung, daß der Vater der Forstmeister'schen Pupillen von Johann Heinrich von Forstmeister die Pfarrei-Bestellung, und davon abhängende Rechte dergestalt erkaufet, daß er sich in ewigen Tagen derselben zuzumaaßen habe, daher dem lutherischen Forstmeister eben so wenig, als dem lutherischen Schullehrer gebühre, die Rechte des Forstmeister'schen Pupillen, und des Ordinariats zu Mainz zu schmälern, und in dasselbe einzugreifen, der lutherische Schullehrer durch den Amtskeller zu Orb 24 Stunden eingethürmt, und sodann aus Aufenau hinweggeschafft werden solle. Diesem Befehl zufolge schickte am 21. Februar 1662 der Amtskeller zu Orb 30 Muskëtier nach Aufenau, während dem sich eine Abtheilung auf der Spitze des Berges zwischen Orb und Aufenau am sogenannten heiligen Häuschen gelagert hatte. Der Schultheiß zu Aufenau, welcher im guten Einverständnisse mit dem Vormünder von Frankenstein stand, wußte zu veranstalten, daß damals die Ortsnachbarn im Walde, und auf dem Felde Beschäftigung erhielten, weshalb der Schullehrer ohne Widerstand nachmittags 2 Uhr aus seinem Hause genommen, nach Orb geführt, in den Stadtthurm daselbst 24 Stunden lang geworfen, und nach erstandenem Arreste, auch ausgestelltem Revers von Aufenau, hinweggeschafft wurde.

Gegen dieses Verfahren verwahrte sich der lutherische von Forstmeister bei dem Amtskeller zu Orb, erklärte den gegen den lutherischen Lehrer vorgenom-

menen Akt den von kaiserlicher Majestät den Forstmeistern von Gelnhausen ertheilten Freiheiten, und Gerechtsamen entgegen, insbesondere daß der vom Schullehrer ausgestellte Revers rechtlich nicht bestehen könne, weil dieser der Forstmeister'schen Familie sowohl, als derselben Lehnherrn präjudizirlich werden könne, und verlangte die Aushändigung des vom Schullehrer ausgestellten Reverses, unter dem Bedrohen, daß er ansonst den Vorfall seinem Lehnherrn anzeigen würde, welcher sich dann durch die Ritterschaft wieder vertreten lassen müßte. Diese Erklärung blieb wirkungslos, weil der Amtskeller zu Orb sich auf das erhaltene Mandat bezog.

Georg Friedrich von und zu Rodenstein, Lehnherr der Forstmeister von Gelnhausen, verwahrte sich hierauf am 16. July 1662 sowohl gegen diese vorgenommene Prozedur, als gegen die Einführung des katholischen Gottesdienstes zu Aufenau in einer Bittvorstellung an den Kurfürsten zu Mainz, weil beides dem mit Lukas Heinrich von Forstmeister abgeschlossenen Vertrag entgegen sey. Allein diese Verwahrung geschah ohne rechtlichen Grund, denn der Kirchensatz zu Aufenau rührte von dem Abte zu Schlüchtern her, stand daher mit dem Rodenstein'schen Lehne in gar keiner Verbindung. Kurmainz bestand auf sein Ordinariats-Recht, und verwarf die eingelegte Protestation.

Der Vormünder von Frankenstein gestattete hierauf zwar die Annahme eines lutherischen Schullehrers zu Aufenau, untersagte demselben aber den lu-

therischen Einwohnern im Schulhause die Bibel auszulegen, zu predigen, und mit denselben zu singen, weil er kein ordinirter Geistlicher sey. Er untersagte ferner den Lutheranern unter einer Strafe von 50 fl., ihre Abgelebten mit Gesängen, und Ceremonien zu begraben, und gebot bei einer Strafe von 10 Reichsthalern, die Kopulationen und Kindtaufen blos durch den Pfarrer von Orb, als dem Pfarrer zu Aufenau, vornehmen zu lassen. Ein Beschluß der kurmainzischen Statthalterschaft vom 29. Jänner 1665 bestättigte diese Anordnung, und schränkte den Schullehrer blos auf das Schulamt, und den Unterricht der Jugend ein, mit dem Bedrohen, daß der Uebertreter eingethürmt werden solle.

Am 29. July 1665 starb nun Konrad Hohmann, Altschultheiß, und der junge lutherische von Forstmeister befahl, daß derselbe nicht mit katholischen Ceremonien, sondern durch den lutherischen Schulmeister mit lutherischem Gesange begraben werden solle. Auf desfalls erhaltene Anzeige ließ der Amtskeller von Orb den Kirchhof zu Aufenau mit bewaffneter Mannschaft umstellen, und untersagte, als der Leichenzug ankam, das Begräbniß, welcher auf diese Vorkehrung eine rückgängige Bewegung machte, und den Verlebten, um die Beerdigung durch den Pfarrer zu Orb zu verhindern, in dessen Hausgärten eingrub.

Johann Friedrich von Frankenstein, Vormünder des minderjährigen katholischen von Forstmeister, war

ein strenger Vertheidiger der Ordinariats-Rechte von Mainz über die Kirche zu Aufenau, und konnte, auf eine kräftige Unterstützung rechnen könnend, jede Entgegenwirkung von Seiten der Lutheraner entkräften.

Doch die Volljährigkeit des katholischen von Forstmeister sollte eine andere Lage der Dinge herbeiführen. Lange schon sah man von Seiten des lutherischen von Forstmeister den Eintritt des katholischen von Forstmeister in das die Befugniß zur selbstständigen Handlung ertheilende Jahr, deshalb ließ man die Ausübung des katholischen Gottesdienstes ruhigen Ganges fortschreiten, und suchte insgeheim dahin zu wirken, daß der alte Stand der kirchlichen Verhältnisse wieder hergestellt werden mögte, und man täuschte sich nicht.

§. 3.

Kirchenstreit zu Aufenau vom Jahre 1680 bis 1683.

Philipp Joachim von Forstmeister verkaufte am 9. März 1680 der lutherischen von Forstmeister'schen Linie sein Patronats-Recht auf die Kirche zu Aufenau um 400 Gulden. Diesem zufolge ward am 24. März d. n. J. ein lutherischer Prediger, Namens Anton Hofrock von Gelnhausen, nach Aufenau berufen, und die Franziskaner zu Salmünster erhielten die Weisung, sich aller kirchlichen Verrichtungen zu Aufenau zu enthalten. Dem neuen Prediger ward ein Pfarrhaus erbauet, und die katholischen Unter-

thanen erhielten den Befehl, ihre Kinder durch den lutherischen Schullehrer unterrichten zu lassen.

Als am Tage vor Markustag 1680 der katholische von Forstmeister starb, erhielten die P. P. Franziskaner zu Salmünster von dem lutherischen von Forstmeister den Auftrag, für die Ruhe der Seele des Verlebten die gewöhnliche Seelenmesse zu lesen, dem lutherischen Prediger aber wurde befohlen, die Leichenrede zu halten. Nach dieser kirchlichen Handlung wurde kein katholischer Geistlicher, und kein katholischer Uuterthan zu Aufenau mehr in die Kirche daselbst gelassen, und den katholischen Unterthanen, welche Güter auf der aufenauer Markung besaßen, wurde untersagt, an lutherischen Feiertagen auf denselben zu arbeiten; nur das einzige erlaubte der lutherische von Forstmeister den Franziskanern zu Salmünster, daß sie auf Verlangen die katholischen Unterthanen besuchen, und denselben die Sakramente ertheilen könnten, das Begräbniß wurde aber immer durch die lutherischen Prediger verrichtet.

Am Feste des Evangelisten Markus besuchten von jeher die Bürger zu Orb in feierlicher Prozession die Kirche zu Aufenau. Der kirchlichen Veränderungen ohnerachtet wollten sich diese nun in ihrer seitherigen religiösen Observanz erhalten, und hielten daher am 25. April 1680 ihre gewöhnliche Prozession.

Diese bestand damals aus 250 Menschen, und der kurfürstliche Amtskeller zu Orb, dann der Oberförster zu Wirtheim ritten derselben vor. Damals

befand sich Johann Friedrich von Forstmeister zu Aufenau, weil Tags vorher Philipp Joachim von Forstmeister gestorben war. Von dieser Prozession benachrichtiget, gab derselbe dem Schultheißen den Befehl, nicht nur von innen und außen die Kirchthüre wohl zu verwahren, sondern auch die Schwengel aus den Glocken zu nehmen. Er that, wie ihm befohlen ward. Die beiden kurfürstlichen Beamten verfügten sich nun zu Johann Friedrich von Forstmeister, mit der Eröffnung, daß die Prozession auf Befehl des Kurfürsten geführet worden sey, erhielten aber zur Antwort, daß die Sache mit der Kirche verglichen, und dieselbe nach Maaßgabe des westphälischen Friedens wieder in den Stand, wie im Jahre 1624, gesetzt worden sey, sie hätten in der Kirche zu Aufenau nichts zu suchen.

Auf diese kategorische Erklärung ward ein eilender Bothe an den Oberamtmann zu Hausen abgesendet, welcher den Befehl, durch die Fenster in die Kirche einzusteigen, und die Kirchthüre zu öffnen, überbrachte. Es geschah, man konnte aber zur gottesdienstlichen Handlung das gewöhnliche Glocken-Zeichen nicht geben, weil die Glockenstränge abgenommen, und die Schwengel aus den Glocken genommen worden waren. Man half sich daher so gut man konnte, schlug mit Hämmern und Steinen an die Glocken, und bewirkte so aussergewöhnliche Glockentöne. Auf diesen unharmonischen Ruf versammelten sich die Gläubigen, und der Pfarrer Mar-

kus Lieber von Orb hielt eine Messe, und Predigt.

Wollte sich Orb in seiner religiösen Observanz nicht stören lassen, so suchte sich auch das Städtchen Salmünster in der seinigen zu erhalten. Dasselbe hielt jährlich am 30. May eine Procession nach Aufenau; dieselbe sollte nun an diesem Tage im Jahre 1680 geführt werden. Der neueste Vorfall mit den Orbern machte die Einwohner von Salmünster vorsichtig. Der Oberamtmann zu Hausen befürchtete Widersetzlichkeit, ließ daher die Prozession durch 50 Musketiere bedecken. Dieselbe fand aber auch die Kirche verschlossen, und die Herausgabe der Kirchenschlüssel wurde verweigert, die Kirchthüre ward deshalb mit Gewalt geöffnet, und in der Kirche Gottesdienst gehalten.

Auf desfalls gemachte gerichtliche Anzeige ertheilte Kurfürst Anselm Franz von Mainz dem Oberamtmann zu Hausen den Befehl, dem lutherischen Prediger zu Aufenau, wenn er daselbst ferner Pastoral-Verrichtungen ausüben sollte, zu ergreifen, auf 24 Stunden in Arrest zu bringen, und ihn nur dann aus der Haft zu entlassen, wenn er einen genügenden Revers ausgestellt haben würde. Dieser Befehl wurde hierauf wieder zurückgenommen, weil man von Seite Kurmainz vor allen durch einen feierlichen Akt den Besitzstand erneuern wollte. Am 7. Jänner 1681 kam der kurmainzische Weihbischof Goden bei seiner Zurückkunft von Erfurt zu Aufenau an, ließ sich von dem lutherischen Schullehrer die Kirche, un-

ter dem Vorwande dieselbe sehen zu wollen, öffnen, legte, in derselben angekommen, seine Pontifical-Kleidung an, eröffnete den Anwesenden, daß er der Weihbischof von Mainz sey, las auf dem Hauptaltare Messe, und ertheilte in Gegenwart des Pfarrers Markus Lieber und dessen Kaplans von Orb 80 Kindern aus Orb, Aufenau und Neudorf die Firmung.

Auf diesen Vorgang wurde von Seite Kurmainz versucht, mit den von Forstmeister eine gütliche Uebereinkunft abzuschließen, die Sache sollte ausgeglichen, und die Ausübung der katholischen Religion, wie solche zu Zeiten der katholischen von Forstmeister bestanden, bewilliget werden. Allein derselbe wurde durch die wetterauische Ritterschaft vermogt, mit einer kategorischen Antwort inne zu halten, damit man Zeit gewinnen mögte. Nun wurde von Seiten der Burg Friedberg am 3. April 1681 Vorstellung bei dem Kurfürsten zu Mainz gemacht, und angeführet, daß die Religionsausübung der augsburger Konfession von dem passauer Vertrag an, bis auf den Friedensschluß zu Münster immer zu Aufenau und Neudorf gewesen sey, und nach dem neuesten, zwischen den von Forstmeistern aufgerichteten, und von der Ritterschaft Burg Friedberg bestättigten Vertrag sollte der Stand der Dinge nach dem westphälischen Friedens-Instrumente, wie er im Jahre 1624 gewesen, wieder hergestellet werden, es müßten demnach die Gesetze, und die pragmatische Sanktion erhalten, und den Orbern verboten werden, die Kirche zu Aufenau zu besuchen. Um dieser Vor-

stellung mehr wirkende Kraft zu geben, ward Ritter von Holzhausen mit einer Sendung an den Kurfürsten beauftraget. Diese wirkte aber eben so wenig, als die Vorstellung. Denn Kurfürst Anselm Franz reskribirte am 18. May 1681 an die unmittelbare Reichsritterschaft des mittelrheinischen Kreises, daß, wenn auch im Jahre 1624 die augsburger Konfession zu Aufenau eingeführet gewesen sey, demohngeachtet der Friedensschluß von Münster, und der passauer Vertrag ihre Absätze hätten, besonders, wenn unter unmittelbaren Ständen, und ihren Unterthanen ein Anderes abgeredet, verglichen, oder sonst für gut befunden worden wäre. Da aber vor 30 Jahren Johann Heinrich von Forstmeister dem Lukas Heinrich von Forstmeister seinen Antheil an der Pfarr-Bestellung, dem Kirchenrechte, und was davon abhängt, um eine bestimmte Summe abgetreten, dieser hierauf als ein Katholik das Episkopal-Recht, und die kirchliche Jurisdiction dem Erzstifte Mainz überlassen, und mit des Lukas von Forstmeister, und der Unterthanen Einwilligung eingeführet, und über 20 Jahre ohne Unterbrechung fortgesetzt worden sey, so solle sich die Ritterschaft nicht einmischen, vielmehr dem lutherischen Prediger bedeuten, sich, bei Vermeidung unangenehmer Maaßregeln, aus Aufenau sogleich zu entfernen.

Diese kategorische Antwort fand kein Gehör, und die Kirche zu Aufenau war und blieb für die Katholiken verschlossen. Allein die Bürger zu Orb und Salmünster wollten sich dem ohngeachtet in ihrer her-

gebrachten Observanz erhalten, hielten daher am 25. April und 15. Mai 1680 ihre gewöhnliche Prozession nach Aufenau, fanden jedoch die Kirche verschlossen, und ließen dieselbe gewaltthätig öffnen. Es fanden nun wechselseitige Verhandlungen, und Versuche zur gütlichen Uebereinkunft statt, aber, wie zu erwarten war, fruchtlos. Es erfolgte deshalb am 7. März 1682 ein kurfürstliches Schreiben an Johann Friedrich von Forstmeister von Gelnhausen, welches denselben beauftragte, fernerhin die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes zu Aufenau nicht zu beeinträchtigen, sondern alles in den Stand, wie es bei den katholischen Forstmeistern gewesen, zu setzen, und den lutherischen Prediger von Aufenau zu entfernen, widrigenfalls man genöthiget seyn müßte, unangenehme Mittel zu wählen. Zugleich wurde der kurfürstliche Oberamtmann zu Hausen beauftraget, den katholischen Gottesdienst zu Aufenau halten zu lassen, und falls die von Forstmeister dieses zu verhindern suchen würden, sogleich die Anzeige zu machen.

Inzwischen starb der Forstmeister von Gelnhausen, und der Oberamtmann von Hausen verfügte sich mit dem P. Präses des Franziskaner-Klosters zu Salmünster, dem gemeinschaftlichen Schultheiß daselbst, und verschiedenen Bürgern aus Salmünster am 30. März 1682 als am zweiten Ostertage morgens nach Aufenau, weil der P. Präses, wenn er allein nach Aufenau kommen würde, unangenehme Vorkeh-

rungen von Seiten der Forstmeister'schen Familie gegen ihn befürchtete. Der Oberamtmann ließ den Schlüssel zur Kirche von der Forstmeister'schen Wittwe, hierauf von dem Schullehrer, und endlich von dem Schultheißen begehren. Allein die Herausgabe derselben wurde unter dem Vorwande, Herr von Kremp, Vormunder der von Forstmeister'schen Kinder, habe sie mit nach Gelnhausen genommen, verweigert. Der Oberamtmann befahl daher durch ein Fenster in die Kirche zu steigen, die Kirchenthüre zu öffnen, und die Glocken zusammen zu läuten, was sogleich geschah. In Gegenwart der Vorgenannten, dann des Amtskellers, Stadtschultheißen und Stadtschreibers zu Orb, dann mehrerer hundert Personen von Salmünster und Orb, und der katholischen Einwohner von Aufenau und Neudorf, las nun der P. Präses Mathias Rüthen eine Messe, predigte und von Forstmeister'scher Seite ward diesem Akte nicht widersprochen.

Da nun die fortgesetzten Widersetzlichkeiten keine gütliche Uebereinkunft erwarten ließen, so schritt man von Seiten Kurmainz zu ernstlicheren Maaßregeln. Kurfürst Anselm Franz befahl am 4. April 1682, daß der katholische Gottesdienst in der Kirche zu Aufenau fortgesetzt werden solle, und ermächtigte den Oberamtmann, wenn die Oeffnung der Kirche verweigert werden würde, dieselbe wie seither geschehen, zu öffnen, und nöthigenfalls einen Schlüssel zur Kirchenthüre fertigen zu lassen. Hierbei wurde dem luthe-

rischen Prediger befohlen, sich sogleich von Aufenau zu entfernen, wenn er nicht Schimpf gewärtigen wolle. Derselbe erwiederte aber, er sey nicht von sich selbst gekommen, sondern auf Befehl seines Prinzipalen, besonders des Burggrafen von Friedberg, ohne besonderen Befehl derselben ziehe er nicht ab, da er ohnedies durch ein Salvum conductum gedeckt sey.

Am 24. May 1682 führte die Stadt Salmünster ihre gewöhnliche Prozession nach Aufenau; schon am frühen Morgen schickte der Oberamtmann von Hattstein zu Hausen 40 Mann vom Ausschusse zu Salmünster unter dem Kommando des Stadtlieutenants Sommer nach Aufenau ab, um den Kirchhof daselbst zu besetzen, er selbst folgte unter Begleitung des Stadtschultheißen von Salmünster, und einiger Bürger zu Pferd nach. Allein die Kirche ward wieder nicht geöffnet, man schritt daher zu den seither gebrauchten Oeffnungs-Mitteln, und der Franziskaner Sebastian Zwenger, Vicarius zu Salmünster, hielt den Gottesdienst. Die Kirche war mit einer unglaublichen Menge Menschen angefüllt, und Forstmeister'scher Seits ward wieder nicht protestirt.

Auf Befehl des Kurfürsten ward nun am 25. Juny d. n. J. dem lutherischen Prediger noch einmal bedeutet, sich aus Aufenau zu entfernen, widrigenfalls er mit Gewalt hinweggeschafft werden solle. Derselbe erwiederte aber, daß er das Aeußerste abwarten wolle. Hierauf ward am 13. August d. n.

J. der Befehl ertheilt, denselben noch einmal zu warnen, von dem Predigen abzustehen; sollte aber auch diese Warnung fruchtlos seyn, so wäre derselbe, da er auf kurmainzischem Grund und Boden betretten worden, zur Handhabung der Rechte des Erzstiftes aus seinem Hause, oder auf der Gasse hinwegzunehmen, nach Salmünster in Arrest zu bringen, und dort so lange auf dessen Kosten in Haft zu behalten, bis er sich reversirt haben würde, sich des Predigens zu Aufenau zu enthalten, demselben solle keine Speise im Arreste verabfolgt werden, wenn er sie nicht sogleich bezahlen würde. Dieser Befehl ward dem Prediger durch den Schultheißen, und Förster von Salmünster bekannt gemacht. Allein lachender Spott saß auf seinen Lippen, ob er ihn gleich nicht laut werden ließ, er wiederholte seine bereits ertheilten Antworten, und versah sich keines Ernstes. Auf Befehl des Oberamtmannes zu Hausen verfügte sich nun am Sonntag den 6. September 1682 Paul König, Schultheiß von Mernes, und der kurfürstliche Jäger Harnischfeger mit 40 Mann vom Ausschusse aus dem Amte Burgjos sehr frühe nach Aufenau, holten den Prediger aus seinem Hause, und brachten ihn nach Salmünster zu Johann Lutz, Gastwirth zur weißen Rose, woselbst er täglich durch zwei Mann bewacht wurde.

Da die wetterauische Ritterschaft, und die von Forstmeister des gefangenen Predigers sich treulich annahmen, und erstere die lutherische Gemeinde zu

Aufenau beauftraget hatte, ihrem Pfarrer zu bedeuten, daß er getrost und guten Muths bleiben, Gott und der gerechten Sache verträuen, und nichts gegen sein obhabendes geistliches Amt eingehen, und verwilligen solle, da nebst göttlicher Hülfe, die Ritterschaft sich seiner annehmen, und ihn in allen, besonders wegen der angedrohten Zahlungs-Kosten vertretten, und schadlos halten wolle, auch wegen der Entlassung des Predigers ein Schreiben an den Oberamtmann zu Hausen erlassen wurde, war der gefangene Prediger in den ersten Tagen seines Arrestes standhaft, und verweigerte hartnäckig die Ausstellung des von ihm verlangten Reverses. Endlich fiel ihm doch die Beraubung der Freiheit lästig, er ward seines Arrestes müde, stellte daher am 21. September d. n. J. einen Revers darüber aus, daß er sich von Aufenau entfernen wolle, weshalb er am 26. d. n. M. seines Arrestes entlassen wurde, und sich hierauf nach Gelnhausen verfügte.

Nun versahen die Franziskaner zu Salmünster wieder den Gottesdienst zu Aufenau, und die Bürger zu Orb und Salmünster hielten ungestört ihre gewöhnlichen Prozessionen.

Die Reichs-Ritterschaft diesseits des Rheines in der Wetterau bemühte sich auf diesen ernstlichen Vorfall mehr als je, die Sache mit Kurmainz auszugleichen, und brachte es dahin, daß die Ausübung des Gottesdienstes von Seiten der Katholiken und Lutheraner in der Kirche zu Aufenau gestattet,

und die Auswerfung des Solars für die Pfarr-bedienten mit der Gemeinde verglichen werden solle. Dem zufolge traten am 23. November 1683 der Oberamtmann von Hattstein zu Hausen, und der erz-bischöfliche Kommissarius zu Aschaffenburg, Simon Adami, dann evangelischer Seits Kanut Helferich Cholius, Rath und Syndikus der wetterauischen Ritterschaft, und Christoph Huth, Pfarrer und Inspektor zu Burg Friedberg, zu Aufenau zusammen, um wegen des langwierigen Kirchen-Streites Vergleich zu stiften. Nach langem Remonstriren und Protestiren ward am 25. d. n. M. ein Vergleich zu Stande gebracht *).

Diesem zufolge wurde von dem Kommissarius zu Aschaffenburg der Präses des Franziskaner-Klosters zu Salmünster, P. Mathias Rüthen, zum katholischen Pfarrer, und durch den Inspector der Burg Friedburg, M. Ruppel, zum lutherischen Pfarrer zu Aufenau ernannt, und vorgestellt. Die Franziskaner versahen nun den katholischen Gottesdienst zu Aufenau, und stiegen jedesmal, da kein katholisches Pfarrhaus da war, in dem alten Schulgebäude ab. Im Jahre 1806 erhielt die katholische Gemeinde unter der Regierung des Großherzogs von Frankfurt, Karl von Dalberg, einen ständigen Pfarrer aus dem Säkular-Klerus, welchem im Jahre 1812 ein neues Pfarrhaus erbaut wurde.

Die katholische Pfarrei zu Aufenau zählt 670 Seelen zu Aufenau und Neudorf, und der Bruto-

*) Beilage II.

Ertrag derselben ist 369 fl. 1 1/2 kr. ohne Abzug von 12 fl. Lasten. Zur evangelisch-lutherischen Pfarrei gehören 328 Seelen.

Das Schicksal der Gemeinde Aufenau hinsichtich der kirchlichen Verhältnisse theilte mit derselben in der Folgezeit derselben Erb- und Grundherr Freyherr von Forstmeister. Die katholischen von Forstmeister hatten nebst ihrem Rittersitze zu Kinzighausen, noch eine adelige Wohnung in der Burg der ehemaligen freien Reichsstadt Gelnhausen, in welcher dieselben am 31. August 1717 für sich und ihre Dienerschaft Gottesdienst halten ließen. Diesen Gottesdienst erneuerte im Jahre 1746 Friedrich von Forstmeister. Allein am 23. December d. n. J. ertheilte demselben die fürstlich hessen-hanauische Regierung den Befehl, von seiner den Reichsgesetzen widrigen Religions-Uebung abzustehen, widrigenfalls man kräftige Vorkehrungen treffen müsse. Dieser Befehl gründete sich darauf, daß der katholische Privat-Gottesdienst in der Burg dem westphälischen Friedensschlusse entgegen sey, nach welchem an denjenigen Orten, wo im Jahre 1624 weder eine Privat- oder öffentliche Ausübung einer bestimmten Religion bestanden, keine solche eingeführt werden dürfe, in Gelnhausen und der Burg daselbst aber der lutherische Gottesdienst einzig und allein in Ausübung gewesen sey.

Friedrich von Forstmeister machte hierauf Gegenvorstellungen, und führte insbesondere an, daß den Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft erlaubt sey, für sich und die Ihrigen einen Geistlichen ihrer Religion

zu halten, und den Privat-Gottesdienst auszuüben. Allein diese Vorstellung war fruchtlos, vielmehr wurde er, weil er den Privat-Gottesdienst fortsetzte, in eine Geldbuße von 100 Reichsthalern verurtheilt, und ihm eine doppelte angedroht, weil in dem Direktorial-Jahre 1624 kein einziger Burgmann in der Burg zu Gelnhausen die katholische Religion ausgeübt habe, und durch die angemaßte Ausübung der katholischen Religion das ganze evangelische Wesen im heiligen römischen Reiche beeinträchtiget werden könne. So in die Enge getrieben, wandte sich von Forstmeister an den Kurfürsten von der Pfalz, und bat um ein gnädiges Vorwort. Dieses ward ihm. Am 21. July 1747 wurde demselben von der fürstlich hessen-hanauschen Regierung bedeutet, daß das Vorwort des Kurfürsten so gewirket habe, daß man ihm aus bloser Vergünstigung, aber ohne alle Folgen gestatten wolle, den Privat-Gottesdienst halten zu dürfen, daß dieses aber blos auf ihn und seine Hausgenossen auszudehnen sey.

§. 4.
Die Pfarrkirche zu Aufenau.

Die Kirche zu Aufenau ist ein altes im gemeinen Stiele erbautes Gebäude, sie bedarf einer inneren und äußeren Zierde, um den heiligen und ehrwürdigen Versammlungsort der Christen vor ihrem Gotte, dessen Haus man die Kirche gewöhnlich zu nennen pflegt, mit imponirender Würde vorstellen zu können. Seit Jahrhunderten wurden, die Bedachung des Glockenthurmes ausgenommen, keine we-

sentliche Baulichkeiten an der Kirche vorgenommen. Die Kirche hat einen Haupt- und Nebenaltar, auf welchem der katholische Geistliche celebriret; ein steinerner mit einem schwarzen Tuche bedeckter Altartisch im Chore ist für den Gottesdienst der Lutheraner bestimmt. In der Kirche wurden viele Glieder der grundherrlichen Familie zu Aufenau und Neudorf, der Freyherrn von Forstmeister zu Gelnhausen beigesetzt. Die meisten Grabschriften sind durch Fußtritte und den Zahn der Zeit zerstört worden, nur folgende konnten noch ausgemittelt werden:

An der südlichen Seite des hohen Altars liegt ein Grabstein mit der Inschrift:

> Anno Domini MDCLXXX starb der reichswohlgeborne Herr Joachim Forstmeister von Gelnhausen, seines Alters 22 Jahre.

Diesem gegenüber befindet sich ein anderer mit der Aufschrift:

> Anno Domini MDCCVI den 4. September starb das reichsfreiwohlgeborne Fräulein Amalia Philippina Forstmeister von Gelnhausen, ihres Alters XLVI Wochen. Marci am x. Vers xI lasset die Kleinen zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht, denn solchen ist das Reich Gottes. Amen

Ein mit 16 Ahnen geziertes Denkmal ist am Bogen des Chores gegen Norden angebracht, mit folgender Grabschrift:

Defunctae uxori

Delectissimae Mariae Adolphinae Filiae heredita-

riae, et librae Baronessae de Reuschenberg in Stetterich fidei maritalis monumentum posuit
Franciscus Ludovicus
L. B. de Forstmeister a Gelnhausen.
Dominus territorrialis in Aufenau, Neudorf et Niedersteinbach
Anno reparatae Salutis
MDCCLIII.

(Der verstorbenen Gattin der geliebtesten Marie Adolphine, Erb-Tochter, und Freyin von Reuschenberg, in Stetterich, setzte ein Denkmal der ehelichen Treu
Franz Ludwig
Freyherr von Forstmeister zu Gelnhausen
Grundherr in Aufenau, Neudorf und Niedersteinbach
Im Jahre des Heils
1753.)

An den beiden Enden dieses Denkmals hängen zwei schwarze Tafeln mit den von forstmeisterschen Wappen in heraldischen Farben und den Inschriften:

Johann Philipp Forstmeister, Ritter von Gelnhausen, kurmainzischer geheimer Rath, und Oberamtmann zu Hausen, gestorben am 5. October 1740.

Johann Phllipp von Forstmeister, Cadet unter dem fürstlich waldeck'schen Regimente, geblieben beym Uebergang der Festung Berg op Zoom den 16. September.

D. Kirchliche Verhältnisse zu Hausen.

Da die Stadt Salmünster vom Jahre 1540 bis zum Jahre 1734 fast gänzlich an Kurmainz verpfändet war, und diese Stadt dem Schlosse Hausen zunächst lag, so wurde dem Pfarrer zu Salmünster und hierauf den P. P. Franziskanern daselbst die zeitliche Verwaltung der Seelsorge zu Hausen übertragen. Damit diese Administration aber in der Zeitfolge dem Kurstaate nicht nachtheilig werden, und die gefürstete Abtei Fulda auf diese nicht irgend einen Rechtstitel gründen mögte, las der Erzbischof von Mainz, so oft er sich zu Hausen aufhielt, in der Schloßkapelle die Messe, dasselbe that auch der Haus-Priester des Oberamtmannes, und im Jahre 1678 ertheilte Adolph Godefried, Weihbischof zu Mainz, in der Schloßkapelle zu Hausen 36 Personen von Mernes die Firmung.

Nach Auflösung der Pfandschaft über Salmünster sprach das Stift Fuld durch Handlungen deutlich aus, daß es sich in der selbstständigen Ausübung der kirchlichen und Konsistorial-Jurisdiktion über das Schloß Hausen erhalten wolle. Denn der Pfarrer zu Salmünster lud wegen außerehelicher Schwängerung in den Stand der Anschuldigung gestellte Personen von Hausen, vor das Konsistorium zu Fuld, und

verhängte, von diesem beauftragt, Arreste. Man verwahrte sich von Seiten Kurmainz gegen dieses Verfahren sowohl, als gegen die angemaßte kirchliche Jurisdiktion, und nun schritt der Pfarrer zu Salmünster zu ernstlicheren Auftritten.

Am 16. July 1744 ertranken 3 ledige Personen in dem Schaaf-Weiher zu Hausen, auf welchem dieselben mittels eines Floßes fuhren. Man traf schon zu derselben Beerdigung zu Alsberg die geeigneten Vorkehrungen, als unvermuthet ein Priester aus dem Franziskaner-Kloster zu Salmünster, Pfarrer daselbst, in Gesellschaft eines Franziskaner-Bruders, des Kantors, Kirchen-Pflegers, und 40 anderer Personen von Salmünster, im Schlosse zu Hausen erschienen, und die 3 Leichname, unter dem Rufe: Packt an! auf Bretter binden, und sogleich auf das fuldaische Gebiet bringen ließ. Dort angekommen, wurde eine Leiche auf den bereit gestandenen Klosterwagen gestellt, die anderen aber wurden auf eine Tragbahre geleget, vor dem Kirchhofe zu Salmünster abgesetzet, in Särge gebracht, eingesegnet, und begraben.

Diese Handlung wollte das Stift Fulda dadurch rechtfertigen, daß es sich im Besitzstande zu Hausen schützen müsse, weil es die kirchliche Jurisdiktion vor, und während der Zeit, als Kurmainz von den von Hutten das Schloß Hausen mit Zugehörungen an sich gebracht, ausgeübet habe, weil ihm diese im ganzen huttischen Grunde zustünden. Da aber das Schloß Hausen mit Zugehörungen dem erzbischöfli-

chen Ordinariate zu Mainz eben so, wie der kurfürstlichen Landeshoheit unterworfen worden war, dieses die ältesten Urkunden, und die Jurisdiktional-Bücher besagen, auch nach dem abgeschlossenen Kaufinstrumente das Schloß Hausen sammt Zugehörungen an Kurmainz ganz frei übergeben wurde, endlich für dasselbe die Natur der Sache, und der ununterbrochene Besitzstand sprach, und es nicht denkbar ist, daß ein Erzbischof in seinem Schlosse der geistlichen Jurisdiktion eines Bischofs unterworfen seyn könne, so rechtfertiget sich eine vom erzbischöflichen Kommissariate zu Aschaffenburg am 2. May 1785 an den Pfarrer zu Orb erlassene Verfügung, des Inhalts, daß derselbe fernerhin alle Pfarrakten im Schlosse Hausen vornehmen, und den Franziskanern zu Salmünster eröffnen solle, man sey entschlossen, falls sie nochmalige Eingriffe machen würden, ihnen nicht nur den Termin im mainzer Territorium zu untersagen, sondern auch keine derselben mehr für das Erzstift Mainz zu approbiren. Diese Verfügung ward am 22. Juny d. n. J. suspendirt, weil der Pfarrer Schade zu Orb die Gemächlichkeit liebte, und das Filial Hausen mehr lästig, als einträglich fand. Deshalb versahen die Franziskaner die Seelsorge ruhig, und unterzogen sich späterhin den pfarrlichen Verrichtungen um so geneigter, als die gefürstete Abtei Fulda, mit Ausnahme einiger Landes-Parzellen, ein integrirender Theil des vormaligen Großherzogthums Frankfurt ward, und zu diesem der Weiler Hausen gehörte.

Auch noch dann, als das Fürstenthum Aschaffenburg dem Untermainkreise des Königreichs Baiern zugetheilet ward, verwalteten die P. P. Franziskaner zu Salmünster durch den Pfarrer daselbst die Seelsorge zu Hausen, bis endlich nach Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Würzburg der Weiler Hausen von der vormaligen Diözese Fulda förmlich getrennet, und der Kuratie Alsberg zugetheilt ward. Diese Abänderung war rücksichtlich der Seelsorge, des Kirchganges nach dem auf einem hohen Berge liegenden Dorfe, lästig, und hinsichtlich des Schulbesuches daselbst der intellektuellen und physischen Bildung der Jugend nachtheilig. Hierzu kam noch, der besondere Umstand, daß die Gemeinde Alsberg eine Vergrößerung ihres Leichenackers auf Kosten der Bewohner von Hausen verlangte. Seine Majestät der König haben demnach in Rücksicht der Lokal-Verhältnisse am 13. July 1822 bewilliget, daß die Einwohner zu Hausen, bis auf Weiteres, die nahe gelegene Kirche zu Salmünster besuchen dürften, und die Seelsorge zu Hausen von dem Pfarrer zu Salmünster unter den Bedingnissen versehen werde, daß es bei der Trennung des Weilers Hausen von dem Bisthum Fulda, und bei der Einverleibung desselben in das Bisthum Würzburg sein Verbleiben habe, daß jedoch der Pfarrer zu Salmünster von dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg bevollmächtiget werde, die Seelsorge in Hausen charitativ zu versehen, und einen bischöflichen Revers darüber auszustellen habe, daß er die Seelsorge in Hausen nach den Ge-

setzen des Königreichs Baiern, und nach den würzburger Diözesan-Verordnungen verwalten werde, abgesonderte Pfarr-Matrikeln für die Einwohner von Hausen nach der im Königreiche vorgeschriebenen Form führen, und am Ende des Kalender-Jahres eine beglaubte Abschrift der eingetragenen Parochial-Verrichtungen an den Curatus zu Alsberg abgeben wolle.

Der Kloster-Vorstand und Pfarrer zu Salmünster stellten hierauf die schriftliche Versicherung an das bischöfliche Ordinariat zu Würzburg aus, daß sie die vorgeschriebenen Bedingnisse zu erfüllen bereit seyen, und so trat der alte Stand der kirchlichen Angelegenheiten in Hausen wieder ein, und die Schuljugend daselbst besuchet nun wieder die Freischule zu Salmünster.

Abtheilung V.

Die Umgebungen des Landgerichtes.

A. Die Stadt und vormalige kaiserliche Burg Gelnhausen.

Mitten in dem ehemaligen Deutschland, da, wo der Fluß Kinzig sich aus einem engen Gebirgs-Grunde in eine der anmuthigsten Ebenen ergießt, liegt auf einer Anhöhe die Stadt Gelnhausen, und am Fuße derselben von zwei Armen des kleinen Flusses umschlossen in einem lachenden Wiesenthale die ehemals kaiserliche Burg gleichen Namens, ein altdeutsches Krongut, welches einer reichsunmittelbaren Ganerbschaft der edelsten Familien in der Gegend seit Jahrhunderten anvertraut gewesen war. Der Ursprung dieser Stadt soll sich von einer gewissen Gela, Tochter eines Burgmannes des Kaisers Friedrich des Rothbarts, ableiten, denn eine alte Sage enthält folgendes:

Der edle und ritterliche Hohenstaufen Friedrich der Rothbart lebte noch, bevor er Herzog geworden, auf einer väterlichen Burg in der anmuthigen Wetterau. Er war damals erst 23 Jahre alt, und in ihm ruhte die ganze herrliche Kraft eines künftigen Heldenlebens. Einer seiner Burgmänner hatte eine Tochter, Gela mit Namen. Die Schönheit und Anmuth der Jungfrau entzündete in der Brust des Jünglings eine heftige Liebe, die bald

sein ganzes Wesen erfüllte. Eines Tages begegnete er ihr im Bogengange, der von der Kapelle in den Burghof führte. Hingerissen von unerwartetem Anblicke ergriff er ihre Hand, und sagte mit fast zitternder Stimme: Schöne Gela, ich liebe euch! und kann es nicht länger verbergen. Die Jungfrau stand da hoch erröthet und verwirrt, und schlug die Augen nieder. Zürnet nicht, rief Friedrich, und drückte ihre Hand an seine Lippen, und entfernte sich eilig. Von dieser Stunde an schien Gela den jungen Herzog zu meiden, er wurde darüber trübsinnig, und fast menschenscheu. Alle, die um ihn waren, bemerkten die Veränderung, welche mit ihm vorgieng, aber keiner mogte die Ursache errathen, die schöne Gela allein wußte recht Bescheid, aber das Geheimniß lag wohl verwahret in ihrem Busen.

Eines Abends begegneten sich beide in einem einsamen Gehölze an der Kinzig. Gela suchte Kräuter zu einem Trank für ihre kranke Schwester. Friedrich grüßte sie ehrerbiethig, doch als sie auf dem schmalen Pfade bei ihm vorüber ging, und der Saum ihres Gewandes ihn berührte, da ward es Nacht vor seinen Blicken, mit einem dumpfen Ach! taumelte er an einen Baum, und hatte Mühe, sich an demselben aufrecht zu erhalten. Gela ward ergriffen von seinem Zustande, und die Liebe war auch in ihrem Herzen. Sie gieng huldreich auf ihn zu, reichte ihm die Hand und sagte: Morgen eine Stunde vor Aufgang der Sonne findet ihr mich in der Burgkapelle! Friedrich fand sich bald nach Mitternacht an dem

bestimmten Orte ein, denn der Schlaf floh seine Augen. Gela erschien mit dem ersten Hahnenschrei. Sie zog ihn sanft auf eine Bank vor dem Altare nieder, setzte sich neben ihn und sagte: „Ihr liebet mich, und ich mag euch nicht verbergen, daß ich euch auch liebe, wenn ich schon die Eurige nicht werden kann, denn ihr müßt euch eine Hausfrau wählen aus den Töchtern der Grafen oder Herzoge.“ Friedrich wollte sie unterbrechen, aber sie legte ihm sanft die Hand auf den Mund und fuhr fort: „Ich mag nichts haben, außer dieser meiner Liebe, ihr dürft euch nicht damit begnügen, höret mich! die Stätte ist heilig, und wenn ich fehle, so ist mir die Mutter des Erbarmens nahe. Ich will euch, wenn ihr es wünschet, jeden Tag in eben dieser Stunde, und an eben diesem Orte sehen, aber sonst nirgendwo ohne Zeugen, unsere Liebe muß rein bleiben, denn ich mögte sie mit hinüber nehmen, wenn ich scheide!“

Der Jüngling schaute sie an wie ein höheres Wesen, und ihm war, als würde die Weihe eines neuen Lebens über ihn ausgegossen, er hätte jetzt alle seine Ansprüche auf den Glanz der Erde für eine Hütte, und eine Grabscheid hingegeben, aber Gela ermannte ihn, daß er nicht untersank im Strome weicher Gefühle. Die Liebenden sahen sich täglich in der Kapelle; Friedrich ruhete in stiller Seligkeit an Gela's Wangen und Gela's Busen, doch stieg nie eine unreine Begierde auf in seinem Inneren.

So verlebte er ein glückliches Jahr. Da zog Kaiser Konrad mit einem großen Heerhaufen in das

gelobte Land, und das Fräulein erinnerte den Jüngling, daß es nun Zeit sey, der Ehre seine Schuld zu bezahlen; „unsere Liebe ist ewig!" rief der edle Hohenstaufen, und bot ihr die Hand zum Abschied — „ewig" — sagte Gela, und sank an seine Brust.

Er zog nach Palästina, und kehrte mit Ruhm bedeckt an die Ufer der Kinzig zurück, sein Vater war inzwischen gestorben, und das Herzogthum Schwaben ihm zugefallen. Friedrich suchte seine Gela auf, aber sie hatte den Schleier genommen, und er fand nur einen Brief von ihr, dieses Inhalts:

„Du bist Herzog, und mußt dir eine Gattin wählen, ich habe ein glückliches Jahr gelebt, und dies reicht für mein übriges Leben. Unsere Liebe ist ewig."

Friedrich erkannte den hohen Sinn in den Worten seiner Geliebte, und schwur ihr werth zu bleiben. Gela's Brief trug er beständig an seiner Brust, und als er nach einigen Jahren sich verehlichte, da wählte er eine Gattin, von welcher er gewiß war, daß er sie nicht lieben könne.

An der Stelle, wo er seine Geliebte im Gehölze gefunden, legte er den Grundstein zu einer Stadt, und nannte sie Gelashausen, und in diesem Namen bewähret sich noch das Andenken an die treue Liebe des edlen Hohenstaufen.

Allein diese Sage widerlegt sich dadurch, daß Gelnhausen schon als Gemeinde bestanden, bevor Friedrich der Rothbart die Burg Gelnhausen gründete. Denn oberhalb der Stadt Gelnhausen auf dem Gebirge lag schon die kaiserliche Burg, und jene der Grafen von Selbold, und in Gelnhausen

selbst die Burg der Grafen von Gelnhausen. Graf Dittmar von Selbold, mit welchem dieser Stamm ausstarb, gründete im Anfange des 12ten Jahrhunderts das Kloster Selbold, auch stiftete Gela, letzte Gräfin von Gelnhausen, die Kirche zu Haingrundau ohnweit Gelnhausen, dann die Gela-Kapelle oberhalb der Stadt. Sämmtliche Güter der Grafen von Selbold, und jener von Gelnhausen erbte der Kaiser, und Friedrich der Rothbart erbaute sich im anmuthigen Thale des Kinzigflusses eine Burg auf eine Insel nahe am Gebirge, unter dem Orte Gelnhausen, weil dieser Ort historischen Berichten zufolge ein Lieblingsort dieses Kaisers, als er noch Herzog von Schwaben war, wegen eines Liebes-Verständnisses, das derselbe mit Gela Gräfin vor Gelnhausen, die ihn aus den Klauen eines Wolfes gerettet haben soll, gewesen ist. Dieser kaiserliche Palast war weit und breit mit Ländern und Gütern, die zur deutschen Krone unmittelbar gehörten, umgeben, unter andern auch lag an demselben der Bann-Forst Büdingen.

Von Gelnhausen finden sich wichtige Urkunden datirt, große Reichs-Versammlungen wurden daselbst gehalten. Im Jahre 1170 erhob Kaiser Friedrich den Ort Gelnhausen zu einer Reichsstadt; 1180 hielt er daselbst in der Fasten eine Reichs-Versammlung, welche besonders die Angelegenheiten wegen Heinrich des Löwen verhandelte; 1186 versammelten sich die Fürsten und Bischöfe zu Gelnhausen auf die Forderung des Papstes, daß die Zehnden und Advokaturen über die Kloster- und Kirchengüter von den

Layen abgetretten werden sollten. Friedrich investirte auf demselben Reichstage den Theodorich Erzbischof von Bremen, auch ernannte er seinen Kaplan zum Propst des Domstifts zu Lübeck.

Kaiser Friedrich I. oder Barbarossa hielt sich in den Jahren 1157, 1163, 1168, 1170 und 1173 in der Burg Gelnhausen auf; dessen Nachfolger im Reiche weilten oft in dem von Friedrich erbauten Palaste, und hatten Jahre lang ihren Hof daselbst. König Heinrich VI. hielt sich dort im Jahre 1232 auf.

Diese Burg verpfändete der geldbedürftige Kaiser Karl IV. im Jahre 1345 sammt allen Gütern an Günther von Schwarzburg, und die Grafen von Hohenstein. Von nun an weilte kein gekröntes Haupt mehr in der Burg, die gänzlich zerfiel. Die Burgmannen zogen nach Verpfändung der Burg-Rechte, Gefälle, Güter und große Wälder an sich, denn im Jahre 1417 war unter König Sigismund von den reichen Besitzungen der Burg nicht soviel mehr übrig, um sie im benöthigten Bau und in derselben Besserung halten zu können. Späterhin brachten die Grafen von Hanau die Pfandschaft über Stadt und Burg Gelnhausen an sich *).

Die Burg Gelnhausen liegt nun zerfallen, blos die Mauern des ehemaligen Reichssaales und der Halle, die Burgkapelle, und die Ueberreste eines Thurmes an derselben, dann ein Theil der Ring-

*) Kaiser Friedrichs I. Barbarossa Palast in der Burg zu Gelnhausen, von Bernhard Hundshagen 1819.

mauer der Burg haben sich noch erhalten, und da, wo wichtige Gegenstände zu berathen, von Großen des Reichs umgeben, das Reichs-Oberhaupt in seiner vollen Majestät erschien, und residirte, wohnen nun in elenden Hütten arme Taglöhner, und verlumpte Schacherjuden. So ändern sich die Zeiten!

Im 14ten Jahrhunderte gehörte Gelnhausen zu den blühenden deutschen Reichsstädten. Ein Denkmal der vormaligen inneren Kraft dieser Stadt hat sich noch in der gothischen, nach strengen Regeln der Baukunst erbauten Stiftskirche zur heiligen Dreifaltigkeit (der nunmehrigen Stadt-Pfarrkirche) erhalten. Diese Kirche wird häufig von Alterthums-Forschern und Kunstfreunden besucht.

Neben dieser ehemaligen Stiftskirche war zu Gelnhausen auch ein Barfüßer-Kloster. Dr. Luthers religiöse Reformation trieb die Mönche aus ihren einsamen Zellen, und Kloster, Klosterkirche und Schule wurden im Jahre 1542 Eigenthum der Stadt, welche es bei Aufrichtung des passauischen Vertrags und Religions-Friedens bis zum Jahr 1627, also 85 Jahre lang, ruhig besessen hatte. Zwar führte ein spanischer Capitän im Jahre 1627 wieder 2 Barfüßer-Mönche nach Gelnhausen und übergab denselben das Kloster sammt der Kirche und der Schule, allein der Stadtrath führte auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1641 dagegen Beschwerde, und die Mönche wurden wieder vertrieben *).

*) Dr. Gundlings Discours über den westphälischen Frieden. S. 614.

Gelnhausen ist 3 Stunden von Orb, 5 Stunden von Hanau, 9 Stunden von Frankfurt und 15 Stunden von Fulda entfernt, liegt an der Hauptstraße von Frankfurt nach Leipzig, zählt 2300 Seelen, und der größte Theil der Einwohner treibt Handel und Gewerbe. Die Stadt Gelnhausen bildet die kurhessische Gränze gegen Baiern, ist der Sitz eines Kreis- und Justizamtes, dann eines Kreisarztes, und erstand namenloses Leiden im October 1813 bei dem französischen Rückzuge nach der Völkerschlacht bei Leipzig.

B. Wächtersbach.

Das Städtchen Wächtersbach mit einem Residenz-Schlosse liegt am Saume des Büdinger Waldes im Kinzigthale in einer Entfernung von 1 1/4 Stunden von der Stadt Orb. Dasselbe gehörte zur Grafschaft Oberisenburg. Diese Grafschaft wurde im Jahre 1633 nach dem Tode des Grafen Wolfgang Ernst unter seine beiden Söhne getheilet. Der ältere Sohn Wolfgang Heinrich stiftete die Linie Offenbach-Birstein, und der jüngere Johann Ernst die Linie Büdingen. Die Länder des Letzteren wurden nach dem Tode des Grafen Johann Ernst im Jahre 1673 unter seine vier Söhne getheilt. Von diesen stiftete Graf Ferdinand Maximilian die gräfliche Linie Wächtersbach.

Die Herrn Grafen von Isenburg-Wächtersbach und Meerholz beziehen ihre Hauptrenten aus dem vormals kaiserlichen Reichsforste, dem Büdinger Walde, und erhielten die forsteiliche Obrigkeit in demselben von den Freyherrn von Forstmeister, ehemaligen kaiserlichen Forstmeistern in diesem Walde. Zur Grafschaft Wächtersbach gehören das Städtchen Wächtersbach, das Gericht Spielberg, das Dorf Neuschmiedten mit einem Eisenhammer und einer Schmelzhütte, die Glashütte bei Breitenborn, das Jagdschloß Weiherhof u. a. m. Diese Grafschaft stehet nun unter kurhessischer Landeshoheit.

C. Die Stadt Salmünster.

§. 1.
Ableitung der Benennung dieser Stadt.

Da, wo das anmuthige Kinzigthal von einer aus gebreiteten Ebene in beengte Gebirgs-Gründe und Schluchten sich zu verlieren beginnt, und der Huttische Grund sich mit diesem Thale in Verbindung setzet, liegt am Flüßchen Kinzig, 6 Meilen von Frankfurt, eben so weit von Fulda und 1 1/4 Stunden von Orb entfernt, an der Hauptstraße von Frankfurt nach Leipzig, die Stadt Salmünster. Die Benennung dieser Stadt scheinet von einem schon vor dem 12ten Jahrhunderte daselbst bestandenen Kloster abgeleitet worden zu seyn, denn in vorhandenen lateinischen Urkunden findet man schon im 13ten Jahrhunderte den Namen Salismonasterium, und im Deutschen die Benennung Salanmünster, Salchemünster und Salmünster. Der gelehrte Jesuit Proberus, Fulda's Geschichtsschreiber, sagt*), daß in Salmünster von jeher ein aus fuldaischem Fonde gestiftetes Kloster bestanden habe, welches jedoch soweit herabgekommen sey, daß es kaum 2 Priester habe ernähren können. Von welchem Orden die Priester dieses Klosters gewesen sind, läßt sich mit

*) Proberi Fuldens. antiq. L. IV. edit. 1612.

Gewißheit nicht ausmitteln, es ist aber kaum zu bezweifeln, daß das Benediktiner-Kloster zu Fulda, welches zur Verbreitung des Christenthums in dem Buchenlande und in Thüringen nach allen Richtungen hin Missionen veranstaltete, auch zu Salmünster mehrere Geistliche aus seinen Mitteln unterhalten, und in der Folge ein förmliches Kloster daselbst zu fundiren gesucht habe.

§. 2.

Erhebung des Dorfes Salmünster zu einer Stadt. Gründung eines Kollegiatstiftes und eines Franziskaner-Klosters daselbst.

Im Anfange des 14ten Jahrhunderts war die Stadt Salmünster noch ein Dorf, und Eigenthum der Ritter-Familie von Jotza (Joßa), erst im Jahre 1320 erwarb dasselbe der fuldaische Abt Heinrich VI., aus dem edlen Geschlechte von Hohenberg oder Hochberg, von den Gebrüdern Gerhard und Konrad von Jotza um 450 Pfund Heller *), erhob solches zu einem Städtchen, und erwirkte von dem Kaiser Ludwig für die Einwohner dieses Ortes dieselben Freiheiten und Privilegien, womit die Städte Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen versehen waren. Dieser Abt umgab nun das Dorf Salmünster mit einer Mauer und Wallgräben, und erwirkte die kaiserliche Begnadigung dahin, daß ein öffentlicher Markt dort angeleget, und von 12 Eimern des durchgeführten Weines 1 Eimer als Umgeld genom-

*) Ein Pfund Heller war damals 2 fl. 30 kr. rheinisch.

men werden durfte. Das desfallsige Diplom des Kaisers Ludwig ist datirt Gelnhausen in opido regali 1320. Der fuldaische Abt Johann von Berlaw trug in der Folge zur Bevestigung Salmünsters bei.

Der oben berührte, um das Stift Fuld so sehr verdiente Abt Heinrich VII. scheint eine besondere Vorliebe für Salmünster gehabt zu haben, denn kaum hatte derselbe das Eigenthum über diesen Ort erworben, als er schon darauf bedacht war, dessen Flor und Emporkommen auf alle mögliche Weise zu befördern. Er verwendete das von den Gebrüdern von Jotza übernommene Grundeigenthum zur Gründung eines Kollegiatstiftes, und eines Hospitals. Durch die Freigebigkeit der Aebte von Fuld sowohl, als des in der ganzen Umgegend von Salmünster hausenden Adels wuchs dieses Institut von Tag zu Tag, und gewährte endlich 6 Geistlichen reichliches Auskommen. Dieselben versahen gemeinschaftlich die Seelsorge nicht nur in der Mutterkirche zu Salmünster, sondern auch in den drei Filial-Kirchen Steinau, Stolzenberg und Ulmbach.

Selbst die Päpste fanden das Kollegiatstift zu Salmünster einer besonderen Berücksichtigung werth, und ertheilten demselben in mehreren Bullen die Zusicherung ihres besonderen Schutzes. Als durch Dr. Martin Luther die kirchliche Reformation in dem deutschen Reiche herbeigeführt worden war, ward der Fond dieses Kollegiatstiftes theils durch die Nachlässigkeit der Stiftsgeistlichen, theils durch die Unrechtlichkeit der Einwohner zu Salmünster, beson-

ders aber durch die Nachfolger in denjenigen adeligen Familien, von welchen das Stift Terminen zu beziehen hatte, bereits sehr gesunken, so zwar, daß beim Ausbruche der Reformation selbst die wenigen noch bestandenen Stiftsgeistlichen es für besser fanden, ihre Präbende zu verlassen, und ihre Unterkunft sonst wo zu suchen, als sich den Verfolgungen der aufgereitzten Einwohner, welche gleich ihren Nachbarn sammt und sonders zur neuen Glaubenslehre übergegangen waren, auszusetzen. Es verschwanden die Stiftsgeistlichen gegen das Jahr 1665, ohne daß man anzugeben weiß, wohin solche gekommen sind, ohne daß man noch ein Namens-Verzeichniß derselben aus irgend einem Kirchenbuche, oder sonst einer Urkunde auffinden kann. Ein altes Kirchenbuch von Salmünster erzählt nur von einem einzigen Stiftsgeistlichen, daß er eines Morgens zwischen Salmünster und Soden ermordet liegen gefunden worden sey.

Im Jahre 1665 sah an einem Nachmittage der Gastwirth Johann Lutz zu Salmünster, ein durch Geist für Religion und bürgerliche Ordnung in der damaligen Zeitepoche ausgezeichneter Mann, einen Franziskaner unter dem noch heute am südlichen Thore der Stadt Salmünster befindlichen Lindenbaume sitzen, welcher sammt seinen übrigen Ordensbrüdern aus dem Kloster zu Gelnhausen vertrieben worden war, sich mit denselben eine Zeit lang bei der katholischen Familie von Forstmeister in der Burg zu Gelnhausen aufgehalten hatte, und es nicht

wagte, sich in die Stadt Salmünster zu begeben, weil er Mishandlung befürchtete, indem er nicht anders glaubte, als daß die Bürger daselbst gleich jenen zu Gelnhausen gegen den katholischen Glauben und dessen Priester gesinnt seyen. Der Name dieses Franziskaners war Felix Koch. Johann Luz nahm es über sich, denselben in die Stadt zu bringen, beherbergte ihn in seinem Hause, welches auf dem Platze, auf welchem gegenwärtig das Posthaus ist, stand, wendete sich an den damaligen Abt zu Fulda, Joachim Graf von Gravenegg, stellte demselben die betrübte Lage der verwaißten Kirche zu Salmünster vor, und bat denselben, dem Franziskaner Felix Koch den Aufenthalt daselbst zu gestatten, und demselben die Seelsorge über die dasige Pfarrei zu übertragen. Abt Joachim willigte mit Vergnügen in diesen Antrag, sammelte auch die übrigen aus Gelnhausen vertriebenen Franziskaner, übergab denselben die verlassenen Stiftsgebäude, und die Einkünfte des Stiftes, wogegen dieselben die Seelsorge übernahmen.

Schon im Jahre 1697 unter dem Abte Placidus zu Fulda bildeten sich hier die bisher unter dem Titel einer Mission bestandenen Franziskaner zu einem förmlichen Kloster, und P. Gratian Dirix ward der erste Guardian, jedoch mußte das neue Kloster einen Revers ausstellen, die Stifts-Intraden, und die Pfarrers-Wohnung alsbald wieder abzutreten, wenn von Seiten des Abtes zu Fulda ein besonderer Pfarrer zu Salmünster aufgestellet werden sollte.

Seit dieser Zeit versieht das Franziskaner-Kloster durch einen aus dessen Orden besonders dazu bestellten Pastor die Seelsorge in der Pfarrei Salmünster, zu welcher nebst der Stadt Salmünster, die Stadt Soden und die Dörfer Romsthal, Ekardroth, Kerbnersdorf, Marborn, Ahl und Willenroth gehören. Für die Verwaltung der Einkünfte des ehemaligen Kollegiatstiftes, welche gegen 2000 fl. betragen, ist ein eigener Verwalter aufgestellt, welcher unabhängig von dem Franziskaner-Kloster über die Gerechtsame des Stiftes wachet, und diese verwaltet, seine Rechnungen der Landes-Regierung vorleget, und nur die Einkünfte den Franziskanern abzuliefern verbunden ist. Die Stifts-Revenüen bestehen in Pachtgeldern von Grundstücken, Zehnten und Erbzinnsen.

§. 3.

Landesherrliche und gegenwärtige Verhältnisse zu Salmünster.

Kaum hatte Abt Heinrich VI. Salmünster mit seinen Zugehörungen käuflich an sich gebracht, als häufige Auslagen das Stift Fuld nöthigten, nicht nur Salmünster, sondern auch das nahe daran gelegene Städtchen Soden und das Dorf Ahl an die adelige Familie von Hutten zu verpfänden, und derselben der Besitz bis zur Wiedereinlößung abzutreten *). In der Zwischenzeit sah sich die Familie von Hutten vermüßiget, 2/3 dieses Pfandes an Kurmainz abzugeben, und eine geraume Zeit hindurch stand Salmünster, Soden und Ahl zu 2/3 unter dem kur-

*) Man lese Seite 203.

mainzischen Oberamte zu Hausen, bis die Einlösung der Pfandschaft im Jahre 1734 erfolgte *).

Nach der Säkularisation der geistlichen Stifter kam das Amt Salmünster mit dem Fürstenthume Fulda an den Prinzen von Oranien, gegenwärtigen König der Niederlande. Im Jahre 1806 ließ Napoleon, vormaliger Kaiser von Frankreich, das gedachte Fürstenthum in Besitz nehmen, und bis zum Jahre 1810 provisorisch verwalten, in welchem Jahre es dem neugebildeten Großherzogthume Frankfurt zugetheilt ward. Im Jahre 1815 wurde das Amt Salmünster mit den beiden vormals fuldaischen Aemtern Brükenau und Hammelburg von Fulda abgerissen, und von dem östreichischen Kaiserhause in Besitz genommen, doch im Jahre 1816 wieder mit Fulda vereiniget, nachdem die königlich preußische mit der kaiserlich östreichischen Regierung einen Tausch dahin abgeschlossen hatte, daß das Amt zu Weihers mit einem Theile des Amtes Bieberstein an Oestreich abgetreten, und dagegen das Amt Salmünster an Preußen übergeben werden sollte.

Von Seiten der preußischen Regierung ward Salmünster mit dem Fürstenthume Fulda an Kurhessen übergeben, und seit dem Jahre 1822 von der Provinz Fuld getrennt, und der Provinz Hanau zugetheilt.

Die Stadt Salmünster zählt gegenwärtig 193 Wohnhäuser, 1309 Seelen, die sich zur katholischen

*) Man lese Seite 104 u. 106 ff.

Kirche bekennen; sie ist der angewiesene Sitz eines Kreis-, Justiz- und Rentbeamten, eines Oberförsters und Kreis-Arztes, und die Einwohner ernähren sich von der Viehzucht, dem Feldbau und den Gewerben.

§. 4.

Adelige Besitzungen zu Salmünster.

In und um Salmünster hausten nachbemerkte adelige Familien.

1) Die Ritter und Freyherrn von Hutten.

Schon im Jahre 1322 war diese Familie in der Gegend von Salmünster und in Franken angesessen. Die immer erschöpfte Kasse der Aebte zu Fulda wurde durch häufige Anlehen von Seiten der von Huttenschen Familie aus ihrer Verlegenheit gezogen, und die Besitzungen dieser Familie vergrößerten sich von Tag zu Tag.

Die Ritter von Hutten theilten sich anfänglich in vier Aeste, nämlich:

a) Hutten zum Stolzenberg,
b) Hutten zu Soden,
c) Hutten zu Stadkelberg,
d) Hutten zu Trimberg.

Die Stolzenberger Linie, welche seit 1322 in Salmünster ihren Wohnsitz hatte, erlosch mit dem Absterben des Georg von Hutten im Jahre 1800, und die fuldaischen Lehngüter besitzet dermalen die Freyherrlich von Keller'sche Familie in Pommern und Schlesien.

Die Sodener Linie erlosch im Jahre 1814 mit dem Absterben des kaiserlich königlich östreichischen Kammerherrn Philipp von Hutten.

Durch das Erlöschen beider vorgedachten Familien giengen sämmtliche von Huttensche Lehns-Besitzungen an die Stadkelberger Linie, und zwar an den dermaligen königlich baierischen Kammerherrn, Kommandeur des großherzoglich toskanischen St. Josephs- und Ritter des Maltheser-Ordens, Franz Christoph von Hutten, über.

Die Familie von Hutten in Trimberg, welche bei Hammelburg ansäßig war, ist bereits schon gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts ausgestorben.

2) Die Edlen von Schleifroß waren mit einem Schlosse, und mit Gütern noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts in Salmünster angesessen; im Jahre 1740 erlosch diese Familie, und ihre Güter wurden von der fuldaischen Staatskasse eingelöset, das Schloß steht am südlichen Ende der Stadt.

3) Die Familie von Forstmeister wurden im Jahre 1541 mit einem Schlosse zu Soden, und zugehörigen Grundstücken von Seiten des Abtes zu Fulda beliehen; dieselbe baute in der Folgezeit eine Burg in Salmünster, welche dermalen die Rentei bildet, und ihre Besitzungen giengen gegen das Jahr 1630 an die Freyherren von Hutten über.

4) Vom 15ten bis zum 16ten Jahrhundert weilte zu Salmünster die freiherrlich von Rothenhan'sche Familie, welche daselbst im Jahre 1563 eine Burg erbaute, die noch am nördlichen Stadtende bestehet.

5) Die Familie von Kuchenmeister wohnte zu Salmünster von dem Jahre 1437 bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts. So viel von Salmünster.

D. Das Städtchen Soden.

Zum Amte Salmünster gehörte das Städtchen Soden, welches kaum 15 Minuten westlich von Salmünster entfernt liegt. Schon im Jahre 1296 ward dasselbe von dem Kaiser Adolph aus besonderer Gewogenheit gegen den Abt Heinrich zu Fulda mit dem Rechte der Stadt Frankfurt begnadigt, und mit dem Privilegium eines Wochenmarktes, und einer Zollstätte versehen. Von dem oberhalb dieses Städtchens gelegenen Schlosse Stolzenberg *) trug dasselbe anfangs den Namen Stolzenthal, seit dem 14ten Jahrhunderte aber änderte sich dieser Name in Soden um, weil die Herrn von Hutten dort eine Saline errichtet hatten. Die Salzquelle bei Soden ist sehr reichhaltig, und soll sogar jene zu Orb an Gehalt übertreffen, dieselbe darf aber zu Gunsten der Saline

*) Die nun verfallene Burg Stolzenberg war der Rittersitz der Ritter von Hutten zu Stolzenberg. In derselben soll Dr. Martin Luther mit dem berühmten Ulrich von Hutten bei seiner Rückkehr vom Reichstage zu Worms im Jahre 1521 Einkehr genommen haben.

zu Orb nicht mehr benützet werden, weil dieses bei der Wiedereinlösung der verpfändeten Stadt Salmünster, Soden und Ahl von Kurmainz im Reluitions-Rezesse ausdrücklich bedungen wurde *). Soden zählt dermalen einschlüssig des mit demselben vereinigten Oertchens Salz 132 Feuerstätten und 900 Seelen.

*) Man lese Seite 107.

E. Der Marktflecken Bieber.

In einem engen, vom Bache Bieber bewässerten, nördlich, östlich und südlich vom Untermainkreise des Königreichs Baiern umfangenen Thale liegt 1 Meile von der Stadt Orb, 3 Meilen von Aschaffenburg, 1/2 Meile von dem kahler Glaswerke und 1/4 Meile von der birkenhainer Straße südlich entfernt der Flecken Bieber, der Sitz eines kurhessischen Justiz- und Rentbeamten, eines Oberförsters, zweier Pfarrer, eines Försters und der Bergbeamten.

Derselbe gehörte zur Grafschaft Hanau-Münzenberg, und kam sammt den vereinigten hanauischen Besitzungen, mit Ausnahme einiger Parzellen, welche vermöge Vergliches vom Jahre 1740 an Kurmainz fielen, nachdem am 28. März 1736 erfolgten Ableben des Grafen Reinhard von der Hanau-Lichtenberg'schen Linie, welcher keine männlichen Deszendenten hatte, an die vormalige Landgrafschaft Hessen-Kassel, und zwar vermöge der im Jahre 1609 und 1643 zwischen der Markgräfin Amalie Elisabeth, und dem ersten Hanau-Lichtenberg'schen Succedenten, abgeschlossenen und bestättigten Verträge. Bieber hat 763 Einwohner, welche sich zur katholischen, lutherischen und reformirten Kirche bekennen. Eine

jede dieser Konfessionen hat ihre eigene Kirche, zwei sind im Orte Bieber, und die katholische liegt ausserhalb des Ortes auf einem Berge, Burgberg genannt, und ist eine Filiale der baierischen Pfarrei Wiesen. Der Haupterwerb der Einwohner bestehet im Feldbau und in der Viehzucht, allein da die Bevölkerung in Bieber sehr groß, und der Boden meistens unfruchtbar ist, so decken die erzeugten Brodfrüchte den Bedarf kaum zur Hälfte, und die Viehzucht wird täglich unbedeutender, weil man dieselbe der höheren Aufsicht noch nicht gewürdiget hat, und das Vieh gegenwärtig im Unwerthe ist.

Dagegen gewähret der Bergbau zu Bieber in seinen manchfaltigen Verzweigungen einen bedeutenden Verdienst, woran alle Einwohner mittel- oder unmittelbar Antheil haben.

Dieser Bergbau befaßte sich früher auch mit Gewinnung von Kupfer und Silber, beschränkt sich aber seit dem Jahre 1802 auf den Eisen- und Kobaltbau, ersterer wird seit ungefähr 200, und letzterer seit etwa 90 Jahren betrieben *). Der gewonnen werdende Kobalt ist grauer Speißkobalt, bricht in den Glimmerschiefer durchziehenden Gängen, wird nach seiner Güte geschieden, und auf der Blaufarben-Fabrik zu Schwarzenfels zu Schmalte verarbeitet. Der Bau desselben wird auf 4 Gängen betrieben, wovon 2 im lochborner, 1 im röhriger und 1 im büchelbacher Revier sich befinden. Alle zusammen

*) Kankrins Geschichte des Bergwerks zu Bieber.

zählen 7 Förderungs-Schachte, ohne die vielen Licht- und Luftlöcher.

Von Eisensteinen sind große Vorräthe aufgeschlossen, die in einem Quadratbaue abgebauet noch auf 50 Jahre Arbeit geben. Sind diese geleeret, so werden andere Lager, woran die Berge sehr reich sind, angebrochen. Dieser Bau wird auf zwei Förderungs-Schachten betrieben.

Die größte Tiefe eines Schachtes beträgt 36 Lachter, die Lachter zu 7 kasseler Fuß.

Zur Verarbeitung der gewonnenen Eisensteine dienen ein Hohofen, 2 Eisenhämmer mit 4 Frischfeuern und ein Zainhammer. Die Größe der jährlichen Produktion an Roheisen hängt von den gemacht werdenden Campagnen ab. In 24 Stunden producirte der bisherige Hohofen früher 30, und jetzt 40 Zentner, und es läßt sich erwarten, daß die künftige Ausbeute bedeutender seyn werde, da gegenwärtig ein neuer Hohofen von 32 Fuß Höhe und 32 Fuß im Durchmesser erbauet wird. An Stabeisen werden im Durchschnitte jahrlich 5000 Waage, jede zu 200 Pfund geschmiedet. Die Administration des Bergwerkes ist 4 Beamten, einem Bergmeister, einem Berginspector, einem Geschwornen, und einem Kobalts-Verwalter anvertraut. Der Bergmeister hat mit dem Geschwornen den eigentlichen Bergbau, der Berginspector das Hütten- und Hammerwesen, und der Kobalts-Verwalter das eigentliche administrative zu versehen. In wöchentlichen Sitzungen wird das Geeignete verhandelt, und das Ganze stehet un-

ter der Oberaufsicht der Oberberg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel.

Die beiden Betriebswerke beschäftigen mit der Aufbereitungs-Mannschaft des Kobalts täglich 125 Menschen, die 5 bis 20 Kreuzer Taglohn erhalten. Soviel von dem Bergwerke.

Das Thal, in welchem Bieber liegt, zählet mit Bieber 8 Dörfer; es theilt sich in den Ober- und Untergrund: zu jenem gehören Bieber, Büchelbach mit 82, Gassen mit 169, und Röhrig mit 182 Einwohnern; zu diesem Rosbach mit 315, Breitenborn mit 124, Lützel mit 60, und Lanzingen mit 170 Seelen. An die Feldmarkung von Lanzingen schließt jene von Kassel sich an, und so endet die Umgebung des Landgerichts Orb.

Beilagen.

Seite 223 und 224.

ine Orb vom Jahre 1819 — 1823.

Production						
falz		Siedungs-Abfälle.				
		Salz-Schmant		Schmergel	Pfannenstein	Holz-Asche
r	Pfd.	Cntr.	Pfd.	Maas	Maas	Maas
62	94	40	50	1960	804	2118
23	13	—	—	1758	1050	2092
69	73	—	—	1466	1368	2001
9	½	—	—	1223	1342	1866
4(	45	—	—	1108	1106	1515
8	25½	40	50	7515	5670	9592

Beilage U.

Kirchen-Rezeß von Aufenau.

Kund, und zu wißen seyn hiermit, demnach Zwischen Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mainz Einns, und den lutherisch. Herren Forstmeistern von Gelnhaus. beneben der löbl. Ritherschaft deß mithelrheinischen Craißes als intervenient andern theils, wegen der Kirchen zu Aufenau undt Neuendorf eine Zeitlang strithigkeit gewesen, solche aber nachgehends in Güthe dergestalt hingelegt und verglichen worden, daß nun hinführo daß Exercitium utriusq. Religionis catholicae et evangelicae daselbst geduldet werden solle, undt dann zur Einführung beyd. Religionen, wie auch hierzu tenominirten Geistlichl. und völliger Regulirung dieses Exercity Simultanei heut tato den 23/13 9bris dieses lauffend 1683ten Jahres beyderseits beliebt ward. So haben deme Zufolge uffererstbemelten Tag und Jahr von Seit. höchstgnd. als deputirte Commissary Zu gedachten Auffenau sich eingefund., der Wohlgebohrne Herr Johann von Hattstein Oberamptmann zu Hausen, und Herr Simon Adami per Superiorem diaecesin Moguntinam in Spiritualib. Commissarius, Sodan a parte Einer löbl. Ritherschaft Mithelrheinischen Craises hiertzu gevollmächtigte Herren Daniel Helfrich Cholius der kaiserl. Burg Friedberg und vorwohlgedachter Ritherschaft Rath und Syndicus, Jetzternannter kaiserl. Burg Friedberg Inspector Herr M. Christophorus Huht, seindt auch beyderseits Gevoll-

mächtigte darauff zusammen getreten, und haben sich miteinander der proponirten Punkten halber verglichen, wie unterschiedlich hernachfolget.

1tens Soll wie Obgedacht daß Simultaneum Exercitium utriusq religionis chatolicae et Evangelicae in der Kirch vndt Dorf zu Auffenau von dato ahn eingeführt, vndt gedultet werden, Undt dan

2tens Die Pfarr Competens oder Bestallung daselbst in Zwey gleiche theil repartirt werden, davon der Catholische Pfarher die Helfft, undt die andere Helfft der evangelische Pfarher empfangen vndt in natura zu genießen haben soll.

3tens ist vergliechen worden, daß daß Chor undt navis Ecclesiae gemeinschaftlich sein, hingegen der jezo im Chor befindliche undt mit einem Geländer zugemachte Altar denen chatolischen allein zu ihren Dienst gelaßen werden soll, wiewohl mit dem außtrücklichen Vorbehalt, daß vor die Evangelische auch ein Altar zu ihrem Gebrauch auff die gesambten Catholisch vndt Evangelischen Unterthanen zu Auffenau vndt Neuendörf Costen im Chor, wo es sich am füglichsten schicken will, von neuem gebawet vnd auffgerichtet werden soll.

4tens Der tauffstein verbleibt denen beiderseits Religions Verwanten catholisch und Evangelischen zu ihren Gebrauch gemein, doch dergestalt daß die Catholischen aus dem Stein welchen sie zu verschließen Macht haben, allein taufen hingegen die Evangelische Ihr gewöhnlich Becken auff solchen Tauffstein stellen, vndt aus selbigen tauffen mögen.

5tens Soll es mit Verrichtung der Tauff beiderseits Religions Verwanten dergestalt gehalten werden, fals etwa Eheleute, so zweyerley Religion weren, vorhanden, daß denenselben um sich keinen Scrupel im Gewißen zu machen, freystehen soll, sich unter einander deshalben zu vereinigen, ob sie daß Kindt von einem lutherisch oder catholischen Pfarrer tauffen laßen wollen, da aber dieselben nicht

vereinigen könnten, soll alsdan daß Kindt nach dem Vather, so er catholisch, auch catholisch, oder so er evangelisch, evangelisch getaufet werden, weren aber deß Kindes beyde Eltern catholisch oder Evangelisch, so müste aus daß Kindt deßelben glauben nach, die heil. Tauffe empfangen, und soll es auff diese Weiß auch mit der Copulation der Eheleut also gehalten werden.

6tens Die Begräbnus belangent, soll sie von demjenigen Pfarrer, deßen Religion der Verstorbene geweßen sein wirdt, verrichtet werden.

7tens Soll ein Beichtstull in der Kirch ahn einem besonderen Ort auff beider Gemeinden Kosten erbauet, undt derselbe auch von beyderseits Religions Verwandten nach belieben gebraucht werden.

8tens Sollen die wegen deß auß Churfürstl. Befelchs in Arrest genommenen Pfarrers Hoffroks auffgangene auff 14 Rthlr. sich belauffende Uncosten, Zu Hindansetzung aller weltläufigkeit, dem Wirth Johann Lotzen zu Salmünster aus den Kirchen Restanten bezahlt werden.

9tens Die Cantzel soll von beyden Religionen Catholische undt Evangelische gemeinschaftlich sein, und von Ihnen beyderseits gebraucht werden, darbey aber keiner dem andern in seinem Gothes-Dienst, fals etwa derselbe etwaß weniges über die bestimbte Zeit sich extendiren möchte, Verhinderung zu thuen sich unterstehen soll.

10tens Der tabernacul soll aus der Kirche Rückstände, fals selbige hierzu Zulänglich, wo aber nicht alsdann von denen Catholischen unterthanen allein gebauet werden.

11tens Der Catholische Kirchen Ornat so anoch vorhanden sein möchte, soll dem Catholischen Priester geliefert werden, ausser dem vorhandenen Kelch, welcher denen Evangelischen, weilen sie selbigen bißher gebraucht, er auch von gar geringem Werth ist, verbleiben.

12tens Die Kirch soll gebührendt verschloßen undt mit guten Thüren und Schloßen verwahret, auch sonsten im guten Standt Baw undt Beßerung, wo es derselben nötige Reparation erfordern wird, erhalten, auch jedem Geistlichen ein Kirchenschlüssel dazu überlaßen werden.

13tens hat man sich wegen des Zuhalten habenden Gothes-Dienstes dahin verglieechen, daß die Catholische in Sommerszeit, nemblich von Ostern biß Michaelis die Frühstund haben, welche umb 7 Uhr Morgends den Anfang nehmen, undt also in 2 Stunden umb 9 Uhr sich endigen, die Evangelische aber umb 9 Uhr anfangen, und Ihren Gothesdienst versehen, Zu Winterszeit aber die Evangelische umb halb 8 Uhr den Anfang, und umb 9 Uhr das Endt machen, hernach den Catholisch umb 9 Uhr ahnfangen, undt gegen Mithag denselben endigen soll, und sindt beyde Herren Geistliche, oder Pfarrer dahin in Specie zu sehen errinnert worden, dafern der Gothesdienst sich in etwaß verlängern würde, daß sie einander darin nicht perturbiren, sondern gegen einander tiscretion gebrauchen sollen.

14tens Wegen des Opfferstokes und Clingel Seculs hat man sich verglieechen, daß beyderseits Religions Verwandte ihre Oferstöcke und Sackelträger jeder à part, undt zwar der catholische Geistliche undt dergleichen Kirchen Bawmeister ein jeder einen schlüßel dazuhalten, wie auch im gleichen der Ewangelische Geistliche, undt dergleichen Kirchen Bawmeister zu ihrem Stock auch ein jedweder einen Schlüßel haben und also ein jeder vor sich den seinigen administriren soll. Der Klingelsäkel verbleibt zum Gebrauch gemeinschaftlich, undt sollen selbigen beyderseits Schulmeistern bey Verrichtung jedweder Religion Gothesdienstes unweigerlich umbtragen.

15tens So viel die catholische aus wohl hergebrachten Recht bishero exercirte procession belange sollen sie mit selbiger so fort zu continuiren befugt

sein, jedoch daß nach vorgemelten vergliechenen Stunden, soviel möglich, dieselben sich zu reguliren schuldig seyn sollen.

16tens Den Communicanten Wein und Kerzen, sollen die catholische Unterthanen zu ihrem Brauch vor sich selbsten, hingegen auch die Evangelische den Communicanten Wein Ostien undt andere bey der Kommunion vorkommende Nothwendigkeit, gleichfals vor sich selbsten undt zu ihrem Gebrauch zu verschaffen gehalten werden.

17tens Die pia legata betreffent, falls selbige von den Catholicis gestifftet werden, verbleiben sie denen Catholicis, die von den evangelischen gestieften aber denen Evangelischen, gleicher gestalt soll es mit den Juribus Stolae und andtern accidentalien gehalten werden, jedoch mit der Extension, was von denen Catholischen auf den Altar geopfert wird, der catholische Priester allein behalten soll.

18tens Die jura Stolae oder accidentalia sollen der alten Observanz nach also entrichtet werden, daß einem jeden Geistlichen von seinen Religions Verwanten von einer Copulation ein Reichsthaler, von einer Begräbnis einer alten Person worunter die Leichpredigt ratione der Evangelischen mit begriffen, Ein Gulden, von einer Kinttauff ein Kopfstück, undt ein Kint zu begraben Ein Kopfstück gereicht werden soll, falls aber von denen catholischen Unterthanen auch eine Leichpredigt, weil man denenselben nicht allemahl eine zu thuen pflegt, begehret werden sollte, hat der catholische Geistliche von selbigen in Ansehung seiner viel dabey habenden Müh undt geringeren Competens einen halben Thaler weiter dafür zu fordern.

19tens Sollen beyderseits Religions Schulmeister jedweden von einer Hochzeit ein Ohrts Gulden, von einer Begräbnis eines alten ein Orths Gulden, von eines Kindes Begräbnis 3 Albus, undt vor die Tauff jedesmal auch 3 Albus, pro accidentalibus

gegeben werden, jedoch daß der evangelische Schulmeister alles nötige Leuten der Glocken in Specie morgendts, Mithags undt Abends zum Gebeth, mit dreymaligen Glocken Schlagen, item auf Sonn- undt Feiertägen, wie auch bey Hochzeiten, Begräbnüß und Kindtertauffen auff jedesmahliges ahnbefehlen eines oder deß andteren Geistlichen allein verrichten, oder jemandes, im fall er es selbsten nicht könte, dazu Substituiren solle excepto pulsû Sub elevatione in missa, so von dem catholischen Schulmeister, oder jemandts anders dazu von ihnen verordnet, verrichtet werden soll.

20tens Der Kirchhof undt das Begräbnüs darauf soll beyderseiths Religions Verwandten, sonderlich weilen dasselbe wegen etwa naher Anverwandtschaft unter beyden, da auch manchmal catholisch und Evangelische Eheleute sich finden, die gern beyeinander begraben sein mögten, sich nicht wohl theilen lassen kann, indifferent und gemeinschaftlich verpleiben, und ersterwähnter Kirchhof sauber, und daß kein Vieh hinein kommen verschlossen gehalten, auch daß darauf erwachsende Graß beyden Schulmeister zu genießen gelassen werden solle.

21tens In die Kirche jemandten zu gebraben, soll keinem erlaubt seyn, als der Obrigkeit dieses Orts, undt anhero gehörigen Edelleute undt Beamten, wie auch beyder Seits Religions Pfarrer und solches ohne einigen entgelt, falls aber andere fremde honestiores personae darinnen sich begraben zu lassen verlangen soll von einer jedweden alten Person Zehen Gulden, und von einer kleinen Fünff Gulden dem gemeinen Kirchenbaw davon erleget werden, es seye dann, daß ein oder Andter Inheimischer oder Fremder ein freies Begräbnus-Recht darin zu haben mit Fug praetendiren, und dociren könnte, derselbe soll alsdann daran auch nicht verhindert werden.

22tens ist abgeredet worden, daß beiderseiths Religions Verwande sowohl catholisch als evangelische jeder Theil seinen âpart Schulmeister seines Glaubens halten solle, undt weilen der bisherige Evangelische Schulmeister von denen Evangelischen Unterthanen allein Salarirt und erhalten wird, so soll auch der catholische Schulmeister von den catholischen Unterthanen allein erhalten und besoldet werden.

23tens Nachdehm die Evangelische aus ihren Spesen vor den evangelischen Schulmeister ein eigenes Schulhaus gebauet, und den Platz dazu erkauffet, so sollen die catholischen vor den catholischen Schulmeister ebenmäßig ein Hauß auff ihre Kosten allein zu erbauen, und einen Platz darzu zu erkaufen hiemit angewiesen seyn.

24tens Dieweil auch von den Herren Catholicis daß halbe Pfarrhaus midt der Hälft deß dazu gehörigen Gartens praetendirt werden wollen, die evangelische aber dagegen excipirt, daß jetzt gedachtes Pfarrhuß vor etlichen Jahren in Specie vor den letzten evangelischen Pfarrherr Anthon Hoffrock auß den Kirchenmitheln, und Beitrag der ganzen Gemeindt erbauet worden sey, die catholische auch noch zur Zeit keinen beständigen chatolischen Pfarrherr alhier residirend häthen, als ist hierbei von beiderseits Herren teputirten, jedoch mit expresen Vorbehalt ihrer Herren Prinzipalen ratification und Einwilligung, dieser Punct dahin verglichen worden, daß der evangelische Pfarrherr angeregtes Pfarrhaus undt Garten allein bewohnen, und gebrauchen soll, jedoch dergestalt, da ins künftig sich zutragen würde, daß ein chatolischer Pfarrer alhier wohnen sollte, daß alsdann demselben ein gleichmäßiges aequivalent, sowohl wegen des Pfarrhauses als Garthen aus den Kirchen Mitheln und der Gemeindt Beitrag, wie mit jetzigen geschehen, verschaffet werden solle, wegen deß Gartens aber so der evangelische Pfarrherr allein behält, soll er jährlich ein halb

Kopfstück, so lange dem chatolischen Pfarrherr entrichten, bis ein chatolischer Pfarrer selbst anhero zu wohnen kompt, quo casu die entrichtung dieses halben Kopfstückes wegen seines alsdann empfangenden aequivalentes cessiren soll.

25tens Soviel die Abhörung der Kirchen Bawmeister Rechnung wie auch daß beyderseits Herren Pfarrer jedesmahl denen selben beiwohnen möchten, betrifft, so wirdt, weil sothann Rechnungen biß tato von dieses Orths Obrigkeit denen Herrn von Forstmeister allein vorgenommen, examinirt, und justificiret worden, zwahr denenselben an ihren deswegen dabei habenden Rechten nichts benommen, jedoch ist aber vor rathsam gehalten worden, die Herrn von Forstmeister mit Authorität dahin zu vermögen, daß die beyde Geistliche dieses Orts jedesmahl bei Abhörung der Rechnung ihren Beysitz haben möchten, welches sonderlich von denen churmainzischen Herren deputirten im Nahmen ihrer churfürstl. Gnaden von Rechtswegen urgiret undt praetendiret worden, die ritherschaftlichen Herren deputirten aber desfals ex defectu commissionis sich hierin weiter einzulaßen bedenkens getragen haben.

26tens Die Alte, und neue Zeit belangent, hat man weil kein Theil dem andern nach langen tisceptiren weichen wollen, vor dißmahl nicht einig werden können, bevorab da die Unterthanen insgemein behaupten, daß biß tato die alte Zeit alhier in usu undt Sie in deren possession gewesen, nachdehm aber der löbl. Ritherschaft anhero geschickte Hrn. deputirte in Krafft habender instrûction endlich dahin sich erkläret, daß die benachbrten forenses zu Salmünster und Orb eben nicht schuldig sein solten, die alte Zeit in hiesiger Gemarkung ratione ihres Ackerbaues und anderer Arbeit, jedoch gegen ein gleichmäßiges reciprocûm, zu halten, noch ahn derselben weder von der Obrigkeit des Orts noch Unterthanen verhindert werden solten, dem herkommen gemeß

observiret undt gehalten werden müßten; so haben diese erklerung die churmainzische Herren Commissary ad referendum ahngenommen.

27tens Nachdem deß teutschen Ordens Verwalter zu Gelnhausen Hr. Georg Heinrich Schindler von beyden Forstmeisterischen Herren Withib ahnher abgeschickt worden, und nahmens denselben ein verschloßen schreiben ahn beiderseits herren commissariis überreichte, deß inhalts, daß Sie verhoffen wollten, man würde bey jetzo dieser vorgehenden Transaction gegen ihre havende jura undt regalia, in specie daß habende jus patronatus aut praesentandi nichts praejudicirliches vornehmen, sondern sie ruhig und unturbirt dabey laßen, und sie in denenselben im geringsten nicht graviren, wiedrigenfals sie dagegen protestirt haben wolten, so haben die Mainzische Hrn. deputirte ihre Erklärung hierauf gethan, daß sie nicht glaubten, daß ihre Churfürstl. Gnaden zu Mainz Ihr gnädigster Herr, Sie herren v. Forstmeister ahn ihren habenden Rechten oder sonst, wie jedermann, den geringsten Eintrag zu thuen, gemeint sein, sondern sich mit ihrem acquisito jure Ordinariaty begnügen laßen werden, wollten sich jedoch im übrigen bemühen, daß von hochstgedachter ihro churfürstlicher Gnaden in hoc puncto eine fernere gnädigste declaration ergehen möge, waß diesen actum aber ratione praesentationis belangt, weilen albereit die löbl. Ritherschaft sowohl als die herren von Forstmeister selbst zufrieden, daß die herren Franziscaner zu Salmünster diese Pfarr versehen undt ihre churfürstl. Gnaden solches bereits gnädigst placidirt, als wurde diesesfals weiters nichts zu rütheln, noch deßwegen einige difficultäten zu machen seyn, maßen darauff der Ehrwürdige Hr. pater Matthias Rüht praeses zu Salmünster, von obgedachten churmainzischen Hr. Commissario ecclesiastico der chatolischen Gemeindt cum consuetis ceremonys vorgestelt, undt demselben der Pfarr possession gegeben worden ist.

28tens Imgleichen haben der löbl. Ritherschaft Herren deputirte auff des abgeschickten Forstmeisterschen Gevollmächtigten überreichtes Schreiben sich erkläret, daß sie wohlbemelte Ritherschaft ihren Herren von Forstmeister ahn ihren habenden juribus undt regalien, bevorab dem jure patronatus et praesentandi durch diesen vorgangenen Verglich nichts Nachtheiliges noch im geringsten etwas entgegen gethan haben wollten, sondern nach dehme rigore der einem löblichen Rither directorio von ihnen Herren von Forstmeister ratione dieser evangelischen Pfarr Bestellung, die übertragene Commission undt freiwilligen disposition Hr. Jost Henrich Rupel zum Pfarrer der evangelischen Gemein dieses Orts ahngenommen worden, so häthe es mit selbigem, den Forstmeister'schen Rechten ohnabbrüchig, vor dißmahls gleichfals seine Richtigkeit, und ietz gedachten Herren Rupel darauf zu ordiniren beliebt, und durch den obgedachten Forstmeister. Bevollmächtigten den 25/15ten 9bris der Evangelischen Gemeindt vorgestelt worden, worauf die Churmainzischen H. deputirten, daß sie solches wohl geschehen lassen könnten, sich vernehmen lassen.

29tens Sindt die Kirchen Bawmeister vorgefordert worden, und haben selbige ahngezeigt, daß die Kirchen Bawmeister Rechnungen denen Herrn von Forstmeistern zu Gelnhausen geliefert worden, die Sie auch noch hinter sich häthen, die Kirchen Gefäll seyen von diesem Jahr theils erhoben, und stünden zum Theil noch unter den Leuten, von vorigem Jahre seien sie alle erhoben, und zur Erbauung des Pfarrhauses ahngewendet worden.

Letzlich ist beyderseits also bestelten Catholisch und Evangelisch Pfarrherrn scharf eingebunden wordten, daß sie sich in, und außer der Kirche aller Beschimpfungen, Sectirens, Verachtung einer des Andern, undt in Summa alles dasjenigen, was einige Uneinigkeit verursachen könnte, sich enthalten, auch

jhren Zuhörern hiezu keinen Anlaß geben, sondern in aller Einigkeit, undt Friedten mit einander leben sollen. In Urkundt und zu stether Vesthaltung dessen allem, wie obbemelt, ist dieser in quadrublo außgefertigter Vergleichungs recés von beyderseits hiezu deputirten Herren Commissarys Unterschrieben, und besiegelt wordten. So geschehen zu Auffenau den 25/15 l. Novembris Anno 1683.

L. S. J. W. F. Hattstein
L. S. Simon Adami.
mpra.

L. S. Daniel Helfrich
Chelius Roth, und
Syndic.
M. Christoff Huth
Burg Friedb. Pfarrer
L. S. vndt Jnspect. m.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	13	Zeile	26	lies 4 statt 3
—	26	—	21	setze nach 1799 bei und 1810.
—	27	—	7	lies 1609 statt 1554.
—	30	—	26	setze bei nach könnten — dasselbe
—	31	—	24	setze nach einverleibt bei (denn im Jahre 1064 schenkte Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischofe Siegfried I. von Eppenstein, und seiner Kirche den Flecken Orb (Orbaha) mit allen seinen Nuzungen). Und als Anmerkung: Scheppler Cod. eccl. mog. novissimus.
—	58	—	7	muß „zur" hinwegbleiben.
—	115	—	6	setze nach man doch.
—	119	—	19	muß als Anmerkung beigesetzet werden: Im Jahre 1064 schenkte das Salzwerk zu Orb Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischofe Siegfried I. Scheppler Cod. eccl. mog. nov.
—	129	—	6	lies das statt den.
—	133	—	8	lies bildete statt bildeten.
—	134	—	30	lies dieselbe statt dasselbe.
—	148	—	4	setze nach V bei O.
—	167	—	4	lies §. 1. statt §. 6
—	189	—	30	setze nach September 1747.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolf, Franz Nikolaus,

Das Landgericht Orb, seine Saline und Umgebungen ein Beitrag zur Universal-Geschichte des Königreichs Baiern

Aschaffenburg 1824

BHS VII 6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10709756-1